Der Strafvollzug in Stufen nach seiner geschichtlichen Entwicklung in seiner heutigen Gestalt in Preußen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Karl August Ringel
Referendar aus Kettwig

Marburg 1937

Buchdruckerei Joh. Hamel, Marburg (Lahn)

Als Dissertation
von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 28. 9. 1933.
Berichterstatter: Prof. Dr. Mezger, München.

Meinen Eltern!

Gliederung

Literaturverzeichnis

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Auflage Heidelberg 1923.

Begründung zu dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin 1927.

Böseke: Der Stufenstrafvollzug in Deutschland von den Reichsratsgrundsätzen bis zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzentwurfes, Dissertation 1929.

Bondy: Der Strafvollzug an jungen Gefangenen in: Reform des Strafvollzuges, herausg. von Frede und Grünhut, Berlin und Leipzig 1927.

" Zur Frage der Erziehbarkeit, ZStW. Bd. 48.

Buerschaper: Psychologie und Strafvollzug in Bl. f. GK. Bd. 55.

Bumke: Zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in: DJZ. 1927 Heft 4.

" Deutsches Gefängniswesen 1928.

Eichhoff: Aus dem Preußischen Landtag in: DJZ. 1929 Heft 7.

Ellger: Das Jugendgefängnis in Wittlich, Bl. f. GK. Bd. 48.

" Der progressive Strafvollzug, ZStW. Bd. 36.

" Der Erziehungszweck im Strafvollzug, Halle 1922.

" Der Strafvollzug in Stufen und die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Str.V.G., Bl. f. GK. Bd. 58.

Ellger u. Schulze: Gefängniskunde, Halle 1925.

Ellger: Der Strafvollzug in Stufen, Bl. f. GK. Bd. 57.

Engel: Der progressive Strafvollzug, Breslau 1921.

Entwurf amtlicher, eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung, 1. Teil 1927.

Exner: Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen in: Reform des Strafvollzuges, herausg. v. Frede und Grünhut.

Degen: Die Einführung eines Stufensystems in den bayr. Strafanstalten, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 14. Jahrg. 1923.

Fiedler: Die Erziehbarkeit der Erwachsenen, 40. Jhrb. d. Gef. Ges. f. d. Prov. Sachsen und Anhalt, Halle 1924.

Foerster: Strafe und Erziehung, München 1913.

Frede: Der Strafvollzug in Stufen in: Reform des Strafvollzuges, hergegeben von Frede und Grünhut.

" Der Strafvollzug in Stufen in Thüringen, ZStW. Bd. 46.

Freudenthal: Unbestimmte Verurteilung, vergl. Darstellung des ausl. und deutschen Strafrechts allg. T. 3. Bd. 1908.

" Der Sinn der Strafe, 2. Aufl. Halle 1925.

Frede und Grünhut: Reform des Strafvollzuges, Berlin 1927.

Freudenthal: Der amtliche Entwurf eines StVG. v. 1927 in: DJZ. 1927 Heft 10.

" Tagebücher über seine amerikanische und englische Reisen in: Bl. f. GK. Bd. 61 Sonderheft.

Gentz: Ein Jahr progressiver Strafvollzug in Preußen in: ZStW. Bd. 47.

" Die praktische Ausgestaltung des Strafvollzuges in: Reform des Strafvollzuges, herausg. von Frede und Grünhut.

Goldschmidt: Strafen und verwandte Maßregeln, vergl. Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts, 4. Bd. 1908.
Grünhut: Rechtliche Garantien im Strafvollzug in: Reform des Strafvollzuges, herausg. von Frede und Grünhut.
Gutfleisch: Strafvollzug und Erziehung, Freiburg 1926.
Hauptvogel: Die Preußischen Verordnungen über den Strafvollzug in Stufen, in: DJZ. 1929, Heft 23.
Heindl: Strafrecht und öffentliche Sicherheit in: DJZ. 1930, Heft 1.
v. Hippel: Strafrechtsreform und Strafzweck, Göttingen 1907.
Hölscher: Strafzweck und Strafvollzug in: Preußisches Justizministerium: Der Strafvollzug in Preußen.
Jacobi: Die Erziehbarkeit der Erwachsenen, 40. Jhb. d. Gefängnisges. f. d. Prov. Sachsen und Anhalt, Halle 1924.
Jagemann: Zur psychologischen Erfassung und Gestaltung des Strafwesens, Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 10. Jahrg. 1914.
Kajewicz: Der Strafvollzug in Stufen nach dem amtl. Entwurf eines StVG. 1928.
Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912.
Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889.
Liepmann: Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe in: Frede und Grünhut: Reform des Strafvollzuges.
" Die Problematik des progressiven Strafvollzuges, Monatsschr. für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1926.
Liszt: Kriminalpolitische Aufgaben ZStW. Bd. 10.
Mezger: Der Strafzweck im Urteil und Strafvollzug in: Monatsbl. des Deutschen Reichszusammenschl. f. Gerichtshilfe 1930.
" Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung in DJZ. 1928, Heft 2.
Mittermayer: Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher in der gleichen Darstellung des deutschen und ausl. Strafrechts, allg. Teil, 3. Band.
Nagler: Das Erziehungsproblem im mod. Strafvollzug, Freiburg 1926.
Michaelis: Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug, Bl. f. GK. Bd. 55.
Obermayer: Anl. zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten, Kaiserslautern 1835, Neudruck in: Schriften z. mod. Strafvollzug Nr. 2.
Preußisches Justizministerium, Strafvollzug in Preußen 1928.
Reform des Strafvollzuges, krit. Beitr. z. dem amtl. Entwurf eines Strafvollzugsges. von Frede und Grünhut, Berlin 1927.
Reiß: Gedanken zur Gefangenenfürsorge, Bl. f. GK. Bd. 58.
Schäfer und Hauptvogel: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschr. über den Strafvollzug, Berlin 1928.
Schmidt: Entlassung auf Probe, DJZ. 1926, Heft 24.
Steuck: Erziehung oder Stufenvollzug in: Bl. f. GK., Bd. 58.
Stumpf: Vergl. Darstellung der reichsrätlichen Grundf. für den Vollzug von Freiheitsstrafen in: Bl. f. GK., Bd. 57.
Strube: Unterschied zwischen Zuchthaus u. Gefängnis, DJZ. 1928, Heft 1.
Steube: Erziehungsgedanke und Stufenvollzug in: Bl. f. GK., Bd. 58.
Fiernstein: Neues aus dem bayr. Strafvollzug in: Bl. f. GK., Bd. 56.
Villinger: Die Grenzen der Erziehbarkeit in: Reform des Strafvollzuges, herausg. von Frede und Grünhut.
Weißenrieder: Zur Geschichte des Besserungsgedankens im Vollzuge der neuzeitlichen Freiheitsstrafe in: Bl. f. GK., Bd. 56.
Ziehen: Die Erziehbarkeit der Erwachsenen, 40. Jhrb. der Gefängnisges. für Sachsen und Anhalt.

II. Einleitung.

Kohler nennt den Strafvollzug „das wichtigste Gebiet der gesamten Strafrechtspflege"[1]) und zwar deshalb, weil er eines der wirksamsten Mittel sei, die Kriminalität eines Volkes in normalen Bahnen zu halten und dem Gefühl für Recht und Sitte, wo es unterlegen war, zum Siege zu verhelfen[2]). Es ist dem Gesetzgeber vorbehalten, für bestimmte Handlungen der Menschen eine Strafe anzudrohen; dem Richter steht das Urteil darüber zu, ob diese Handlungen den Tatbestand eines strafrechtlichen Gebotes oder Verbotes erfüllen. Bejaht er die Frage, so wird er eine Strafe in dem Urteil festsetzen. Soweit es sich dabei um keine Geldstrafe handelt und keine Bewährungsfrist zugebilligt ist, muß sich der Verurteilte für eine bestimmte Zeit dem Strafvollzug unterwerfen. Zu der Pflicht, die Strafe an dem Gefangenen vollziehen zu müssen, gesellt sich für die zu diesem Zweck vom Staate bestellten Beamten die Aufgabe, das Leben der Gefangenen in seiner Entwicklung und im Vorwärtsschreiten zu meistern. Die Frage nach Stellung und Behandlung „des Menschen" im Strafvollzug bildet die treibende Kraft der Änderung, ist geradezu das Geheimnis, das nach Form und Ausdruck ringt und in folgender Forderung seinen treffendsten Ausdruck findet: Aufgabe und Ziel der Strafe muß mit der Bewertung der Persönlichkeit in Einklang gebracht werden[3]). Gerade diese Frage hat den Strafvollzug dauernd unter kritischer Beleuchtung gehalten, der er sich auch heute noch nicht entzogen hat und m. E. nie entziehen wird. Wenn wir daher dem Strafvollzug derartige Bedeutung zukommen lassen, so geschieht es aus dem Bewußtsein heraus, daß die Erfolge auf diesem Gebiete dem Staate wieder zugute kommen. Es genügt nicht allein, daß der Staat seinen Bürgern Gesetze gibt, die ihre Beziehungen untereinander und zum Staate regeln, sondern es muß hinzukommen, daß die Staatsbürger auch nach diesen Gesetzen leben.

In jedem Strafgesetzbuch sind die Rechtsgüter aufgezeichnet, deren Verletzung der Gesetzgeber mit Strafe belegt. Der Entwicklung oder vielmehr Änderung von Kultur und Zivilisation müssen sich die Gesetze notwendigerweise anpassen. Daher mag es verwunderlich erscheinen, daß das Strafgesetzbuch von 1871 mit einigen

1) Stumpf aaO., S. 170.
2) Engel aaO., S. 119.
3) Stumpf aaO., S. 174.

Abänderungen noch heute gilt und daß die Reformarbeiten so langsam vorwärts schreiten. Erstaunlich ist auch, daß die Fragen des Strafvollzuges, die schon seit etwa 50 Jahren beraten werden, noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Das erstere ist ein Zeichen dafür, daß unser Strafgesetzbuch auch den Anforderungen der neuesten Zeit Rechnung tragen konnte; das zweite ein Beweis dafür, daß die Probleme das Strafvollzuges von selcher Wichtigkeit und Bedeutung sind, daß in der schnellen Entwicklung der letzten Jahrzehnte nur schwer eine befriedigende Lösung gefunden wurde. Es handelt sich hier zu allen Zeiten um Menschen, die einen Teil des Staates bilden. Weil einerseits Wohlergehen, andererseits die Not des Staates Einfluß auf Tun und Lassen seiner Bürger haben, verlangt auch in jedem Jahrhundert das Problem des Strafvollzuges seine Lösung. Allgemein gesagt, wird man daher beim Strafvollzug den Zusatz machen müssen: Die Lösung der Fragen des Strafvollzuges wird immer zeitlich bedingt sein. Wie der Mensch von heute nicht mehr den Menschen vor 50 Jahren in der Auffassung von geistigen und materiellen Dingen gleicht, so muß sich auch die Behandlung der Menschen im Strafvollzug aus den Zeitverhältnissen heraus ändern. Das zeigt sich gerade in der heutigen Zeit. Nachdem man jahrelang versucht hat, durch Milderungen im Strafvollzug die Gefangenen zu bessern, kehrt man jetzt wieder dahin zurück, durch Abschreckung nicht nur die „Besserung" der Gefangenen, sondern auch der übrigen Staatsbürger zu erreichen.

Die schnelle Entwicklung in den letzten Jahrzehnten mag der Grund dafür sein, daß es bisher zu dem so lang ersehnten Reichsstrafvollzugsgesetz noch nicht gekommen ist. Es hat aber den Anschein, als ob in nicht allzu ferner Zeit auch die Frage des Strafvollzuges einer endgültigen Lösung zugeführt würde.

Das Geheimnis des Strafvollzuges ruht in Stellung und Behandlung des Gefangenen und darin, wie die Aufgaben und Ziele der Strafe mit der Bewertung der Persönlichkeit in Einklang gebracht werden können[4]). Fast alle Lebensgebiete werden mehr oder minder von einem Kampf erfaßt, der zu der Frage berechtigt, ob man die Behandlung oder den Menschen in den Vordergrund der Bewertung rücken soll. Dieser Satz, auf den Strafvollzug angewandt, führt zu folgendem Ergebnis: Begnügt sich der Staat damit, d a ß er straft, oder will er durch die Strafe den Menschen zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft erziehen? Wir wollen gerade in der heutigen Zeit nicht verkennen, daß die Beweggründe, die den Menschen zur Begehung strafbarer Handlungen treiben, sehr oft aus der wirtschaftlichen Notlage entstehen, in der sich unser Volk befindet. Viele, die schon seit Jahren das Los der Arbeitslosigkeit tragen müssen, werden allmählich mürbe; der Widerstand gegen die innere

---

4) Stumpf aaO., S. 174.

Stimme des „du darfst nicht“ wird schwächer. Nicht zuletzt der Hunger treibt viele Menschen ins Gefängnis, denen oft nur daran gelegen ist, Arbeit und Brot zu bekommen. „Wenn ich mal großen Hunger habe, schlage ich eben eine Schaufensterscheibe ein, – dann bin ich wieder einen Monat versorgt“, sagte mir ein Gefangener, den ich im Gefängnis zu begutachten hatte. Den einzelnen Menschen hält oftmals nur die Stellung, die er in der menschlichen Gesellschaft einnimmt, davon ab, Böses zu tun. Alle Menschen, die „nichts zu verlieren haben“ — ich denke an Bewohner entwurzelter Großstadtviertel — werden viel eher die Bereitschaft zu strafbaren Handlungen in sich tragen, als die, die aus Sorge um ihre Stellung eine strafbare Handlung vermeiden. Aber auch hier zeigen die vergangenen Jahre, daß die allzu große Freiheit, die man dem Einzelnen gewährte, zur Begehung strafbarer Handlungen geführt hat. Es ist das Zeichen des Niederganges eines Volkes, wenn sich in den Kreisen, die zur Führung des Staates berufen, die Diener des Staates sind, das Gewissen lockert und nicht mehr der Widerstand gegen das unrechte Tun besteht, wie ihn der preußische Geist verlangt. Wenn solche Menschen auf Grund einer Bestrafung dem Strafvollzug eingegliedert werden müssen, so kann man nicht leugnen, daß die Erziehung hier hohe Anforderungen an die Gefängnisbeamten stellt. Aus diesem Gedankengang gewinne ich folgende Gesichtspunkte für den Strafvollzug im allgemeinen: Wenn der Staat den Verbrecher bestraft und ihn der persönlichen Freiheit beraubt, so muß man sich fragen, welchen Zweck der Staat mit der Verhängung der Strafe erreichen will, d. h. um mit Radbruch zu sprechen, welchen Zweck er der Strafe setzt. „Die Klarheit über den Zweck der Strafe ist also Vorbedingung für die Klarheit über den Strafvollzug“[5]). Man muß von vornherein wissen, in welche Lebensrichtung der Gefangene hineingeleitet werden soll, wenn sich die Tore der Strafanstalt hinter ihm geschlossen haben. Muß dann die Strafanstalt eine andere Welt oder die Vorstufe zum ordnungsmäßigen bzw. gesetzmäßigen Leben in der Freiheit sein? Vollkommen wäre der Zustand sicherlich, wenn der Gefangene, der „unrein“ in die Anstalt kommt, diese geläutert verließe und die menschliche Gesellschaft ihn von den ihm anhaftenden Makel befreite, indem sie ihn wieder in die Gemeinschaft aufnähme.

Und hier muß sogleich festgehalten werden, daß der Strafrichter an erster Stelle die Tat des Rechtsbrechers beurteilt, der Strafvollzug jedoch die Persönlichkeit des Täters in den Vordergrund rückt. Solange das zur Zeit geltende Strafgesetzbuch in Kraft ist, wird die Strafe als Strafübel betrachtet. Und mit Recht hat Mezger[6]) hervorgehoben, daß ein Zwiespalt zwischen Gerichtssaal und Gefängnis bestehe, der seinen Grund darin habe, daß

5) Engel aaO., S. 103.
6) aaO., S. 124.

beide von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen. Der Richter habe nur die gerechte Sühne für die begangene Tat zu finden, während der Strafvollzugsbeamte von dem Gedanken geleitet werde, aus dem Gefangenen ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen und durch Freiheitsentziehung eine Freiheitserziehung zu bewirken[7]). Dadurch, daß die Vergeltung als Zweck der Strafe für das richterliche Urteil hervorgehoben werde, und die Gefängnisse es sich andererseits sagen lassen müßten, daß sie sich geradezu zu „Sanatorien" entwickelten, entstehe auf beiden Seiten die Kritik. „So beginnt man sich nicht mehr zu verstehen, so beginnt die Einheit der Strafrechtspflege Not zu leiden". Alle Mißverständnisse aber seien zurückzuführen auf den Gegensatz in der Bestimmung des Zwecks der Strafe. Man darf auch mit Recht behaupten, daß der Richter sich früher nicht darum gekümmert hat, wie die Wirkung seiner verhängten Strafe sich im Vollzug gestaltet[8]). Es soll schon an dieser Stelle gesagt werden, daß die Reformarbeiten hinsichtlich des Strafvollzuges in den letzten Jahren zu einer Annäherung zwischen Gerichtssaal und Gefängnis geführt haben. Man hat eingesehen, daß es nicht möglich ist, zwischen beiden eine Schranke aufzurichten. Zugleich ist dieses darauf zurückzuführen, daß man sich mehr mit den Ursachen der strafbaren Handlung beschäftigt hat. Daher hängt die Frage nach dem Zweck der Strafe eng zusammen mit den Forschungen nach den Ursachen der strafbaren Handlung. Die Entwicklung des Strafrechts zeigt, daß sich „Strafe" und Strafvollzug von jeher gegen die individuellen Ursachen des Verbrechens gerichtet haben, nicht aber gegen die großen sozialen Ursachen, die immer wieder der Quell strafbarer Handlungen sind[9]). Demnach müssen zwei Gruppen unterschieden werden: Die strafbaren Handlungen aus wirtschaftlicher Not und aus maßloser und zu Unrecht angemaßter individueller Freiheit. Besonders ist die Vernachlässigung der wirtschaftlich Schwachen eine der Hauptursachen der Verbrechen geworden. Infolgedessen finden auch diese strafbaren Handlungen bei dem Richter weitgehendes Verständnis, das darin zum Ausdruck kommt, daß er aus seiner veränderten Einstellung heraus, Bewährungsfrist eintreten läßt. Wenn der Staat also der Begehung strafbarer Handlungen auf diesem Gebiete vorbeugen will, so muß er durch Armenpflege Notleidenden rechtzeitig Hilfe bringen[10]), verlassene und verwahrloste Kinder in einer Erziehungsanstalt unterbringen und die Erziehung in Schule und Haus überwachen. Nicht zuletzt trägt jeder Arbeitgeber, der seine Arbeiter in Zucht und Ordnung hält, dazu bei, dem

---

7) Schmidt aaO., S. 101.
8) Krohne Lehrbuch, S. 201.
9) Krohne Lehrbuch, S. 284, Aschaffenburg aaO., S. 223, 232; DJZ. 1927 in Heft 24, S. 16, 77; Holtzendorff-Jagemann, 2. Bd., S. 505.
10) Krohne Lehrbuch, S. 285.

Verbrechen den Zuzug abzuschneiden. Die menschliche Gesellschaft wird daher ihre Einstellung zu den Rechtbrechern ändern müssen; denn ihr Interesse an ihnen geht bisher über eine mehr oder minder große Neugierde nicht hinaus. Denn immer noch besteht die Tatsache, daß sie den aus dem Gefängnis Entlassenen, mag er noch so gebessert und sittlich gehoben sein, nicht wieder aufnimmt, sondern ihn oftmals zu neuen Straftaten treibt, indem sie ihm die Türen verschließt[11]). Der ihm auch nach seiner Entlassung immer wieder von der menschlichen Gesellschaft fühlbar gemachte Makel kann auch durch den besten Strafvollzug nicht beseitigt werden. Sie muß es sich zur Aufgabe machen, das allgemeine Rechtsgefühl in dem Bestraften zu wecken, sodaß er vor der Rechtsordnung eine ganz andere Achtung erhält als vor Gericht und Polizei[12]).

Aschaffenburg[13]) ist der Ansicht, daß die Hauptursache aller strafbaren Handlungen die Veranlagung ist, wenn er auch nicht leugnen kann, daß der Milieu-Faktor und die wirtschaftliche Not weitgehendst die Handlungen der Menschen beeinflußt.

Zwei Richtungen haben den Strafzweck ausgebildet: Die klassische und die moderne Schule. Die erstere sieht das Wesen des Strafzwecks in der Vergeltung, letztere verfolgt das Prinzip der Individualisierung gegenüber der Gemeingefährlichkeit der Verbrecher. Die Tat bildet nach ihr nur den Anlaß zur Bestrafung, während Rechtsgrund die Gemeingefährlichkeit des Täters ist. Daher soll die Strafe sich zu einer der Eigenart des Täters angepaßten Behandlung wandeln und soll solange und individualisierend auf den Verbrecher angewandt werden, bis die Gefährdung der Allgemeinheit durch den Verbrecher behoben ist[14]). Den Zweck der Verbrecherbehandlung muß man nach der modernen Schule dahin unterscheiden, daß man Charakter und Veranlagung eines jeden berücksichtigt. Gleichberechtigt sollen die Aufgaben der Abschreckung, der Besserung und der Unschädlichmachung nebeneinander stehen.

Die klassische Schule sieht den Zweck der Strafe in der Bestrafung der Tat, die moderne Schule in der Bestrafung des Täters.

Hinzu kommt noch eine dritte Richtung[15]) (Merkel, v. Bar, v. Hippel, Frank, Liepmann). v. Hippel sagt[16]): Der Zweck der Strafe lasse sich nur bestimmen, wenn man nach den günstigen Wirkungen frage, die die Strafe durch Androhung und Vollzug erfahrungsgemäß auszuüben vermöge. Alle erfahrungs-

11) Liepmann Erziehungsaufgabe, S. 12; ders. Grundgedanken, S. 155.
12) Krohne aaO., S. 288.
13) aaO., S. 223, 226.
14) Engel Progressiver Strafvollzug, S. 102.
15) Engel aaO., S. 104.
16) Engel aaO., S. 105; Hippel Strafrechtsreform und Strafzweck, Festrede Göttingen 1907.

gemäß günstigen Wirkungen ergäben den Zweck der Strafe. Dieser sei also ein dreifacher: Vergeltung, General- und Spezialprävention. Dieser Gedankengang von Hippel's erscheint mir beachtlich, weil er uns sagt, daß wir den Gefangenen nach erfahrungsgemäß festgelegten Grundsätzen behandeln sollen. Dem Gefangenen soll im Gefängnis zum Bewußtsein gebracht werden, daß er sich den Gesetzen des Staates unterwerfen muß. Hier sehen wir am deutlichsten, wie eng Strafzweck und Erziehungsproblem verbunden sind.

Ein praktisch verwertbarer Standpunkt ist jedoch einzunehmen, der aus den verschiedenen „Richtungen" das Lebensfähige, das Verwirklichungsfähige herausholt. Schon der Vorentwurf von 1909 (S. IX) erklärt, daß im Strafvollzug keine wissenschaftliche Richtung vertreten werden solle.

Angenommen: 1. Der Täter wird wegen seiner strafbaren Handlung und auf Grund der Verurteilung 12 Monate in Einzelhaft gehalten. Die Verbindung zwischen ihm und der Außenwelt wird unterbrochen. 2. Derselbe Täter wird in den Erziehungsvollzug eingegliedert. Ergebnis: Er erkennt in beiden Fällen das Ungesetzliche seiner Tat und nimmt aus dem Gefängnis den Willen mit, nunmehr einen geordneten Lebenswandel zu führen. Ich behaupte, daß beide Wege gangbar sind, wenn wir die Persönlichkeit — Veranlagung und Charakter des Täters — kennen. Wer in der Einsamkeit zur Selbstbesinnung im Ringen mit sich selbst kommt, wird auch im Erziehungsstrafvollzug stärkende Anhaltspunkte für seinen Willen finden. Nicht aber umgekehrt; denn nicht jeder vermag allein mit sich fertig zu werden und zur Einsicht zu gelangen, daß er nicht gegen die Strafgesetze verstoßen darf.

Wenn die letzten Jahrzehnte den Strafvollzug dem Erziehungsgedanken näher gebracht haben, so sollte man m. E. aber nicht so weit gehen und erklären, daß neben dem Erziehungsgedanken der Vergeltungszweck keinen Raum habe, da schon die Freiheitsstrafe an sich abschrecke[17]) und dem Strafübel durch Freiheitsentziehung Genüge geschehen sei. Noch viel weniger sollte man behaupten, daß Vergeltung und Erziehung nichts miteinander zu tun hätten[18]) und die Vergeltungsidee den Erziehungszweck gefährde. Wir werden sehen, daß es sich gerade der Strafvollzug in Stufen zur Aufgabe macht, beides miteinander zu verbinden. Denn ohne Übel würde die Strafe keine gerichtliche Ahndung mehr sein. Auch der Gedanke der Vergeltung wird daher bestehen bleiben müssen, entsprossen aus dem sittlichen Bewußtsein, daß die Rechtsverletzung einen Rechtsausgleich fordert[19]). Viel zu weit gehen Schulze und Ellger, die meinen, daß man nicht Böses mit Bösem vergelten solle, son-

17) Förster aaO., S. 6 ff.
18) Klein, S. 123; Anm. 2 b zu § 52.
19) Schulze und Ellger aaO., S. 142.

dern vielmehr die Rechtsordnung vor Zufügung des Strafübels schützen und dadurch das Verbrechen bekämpfen müsse, das hieße neben jeden Menschen, der verdächtig ist, eine strafbare Handlung zu begehen, einen Schutzmann stellen. Des weiteren sind sie der Ansicht, diesem Zwecke diene die Strafe dadurch, daß sie 1. auf die Gesamtheit abschreckend wirke (Generalprävention). Aus dem Grundsatz, daß niemand ohne Strafe gegen das Gesetz verstoßen dürfe, erhalte die bürgerliche Gesellschaft das Bewußtsein der Rechtssicherheit, 2. daß sie auf den einzelnen Rechtsbrecher bestimmte Wirkungen zu erzielen habe[20]). Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß eine noch so abschreckend angedrohte Strafe wirkungslos ist, wenn sie in dem Volke das Bewußtsein festsetzt, daß die Strafe in den meisten Fällen nicht vollstreckt wird. Dieses dem Gericht nach bestimmten Vorschriften zustehende Recht ist besonders in den letzten Jahren gröblich verletzt worden, indem man die Täter, die zum ersten Mal eine strafbare Handlung begangen hatten, mit einer Bewährungsfrist davonkommen ließ. Dadurch wurde dem Verurteilten nicht die gehörige Achtung vor der Rechtsordnung eingeflößt.

Dennoch ist zugegeben, daß es im Strafvollzug „um den Menschen" geht, nicht darum, ob der Staat durch den Spruch des Richters zufrieden gestellt wird; denn was hilft es dem Staate, wenn er durch die Strafe den Rechtsbrecher nicht bessert!

Auch folgende Frage spielt im Strafvollzug eine nicht unbedeutende Rolle: Wann ist der Strafzweck erreicht? Eine Klärung und Beantwortung hierüber muß auch im Strafvollzug herbeigeführt werden. Angenommen: Ein Gefangener ist zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Nach 2½ Jahre wird er durch den Tod seiner Mutter so erschüttert, daß der Wille zu einem geordneten Leben in ihm so erstarkt ist, daß der Strafzweck schon nach dieser Zeit als erreicht gelten kann. Wir stoßen hier auf das Problem der bedingten Entlassung und der unbestimmten Verurteilung, die jedoch in dieser Arbeit nicht behandelt werden sollen. Denn es soll lediglich darauf hingewiesen werden, daß gerade die Frage der unbestimmten Verurteilung zur Zeit in den Vordergrund der Erörterungen getreten ist. Und gerade der Strafvollzug in Stufen wird m. E. ohne diese beiden nicht zu seinem Ziele kommen.

Zum Schluß sei im besonderen betont, daß die menschliche Persönlichkeit Objekt der Gefängniserziehung ist[21]) und daß jeder Mensch seine besonderen Eigenarten besitzt. Vor allem handelt es sich um die Erziehbarkeit Erwachsener, um ihre Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit[22]). Die Erziehungsbedürftigkeit gibt dem Erziehungsvollzug sein besonderes Gepräge, da man es nach Möglich-

20) Schulze und Ellger aaO., S. 143; Gutfleisch aaO., S. 16.
21) Bösecke aaO., S. 13.
22) Ellger Strafvollzug in Stufen, S. 114.

keit vermeidet, Menschen ins Gefängnis zu schicken, die nur leichte Verfehlungen begangen haben. Denn bei ihnen ist die Resozialisierung schon „durch die Gerichtsverhandlung und die mit ihr verbundene seelische Aufregungen und Angst“ erreicht[23]). Jedoch bedürfen die meisten Rechtsbrecher heute der Erziehung. Auch die Stellung der Überzeugungstäter hat sich in neuester Zeit geändert. Soweit es sich um staatsfeindliche Menschen handelt, müssen auch sie zum staatsbejahenden Denken erzogen werden. Der Staat hat ein Recht darauf, daß seine Staatsbürger sich seinem Willen und seinen Gesetzen unterordnen. Nicht erziehungsbedürftig sind m. E. die Affektverbrecher sowie die wegen Begehung fahrlässiger Delikte Verurteilten[24]). Hier schließt sich dann die weitere Frage an, ob alle Erziehungsbedürftigen auch erziehungsfähig sind; denn die Erziehungsunfähigen müssen aus dem Strafvollzug in Stufen ausgeschieden werden. Man bezeichnet den als erziehungsunfähig, der nicht mehr zu einem sozial einwandfreien Leben in der Freiheit erzogen werden kann[25]).

Die vorliegende Arbeit will die Entwicklung des p r e u ß i s c h e n Strafvollzugs in Stufen darstellen. Dabei muß notwendigerweise auf die Geschichte des Strafvollzuges eingegangen werden, um den heutigen Zustand, besonders der letzten 10 Jahre, verstehen zu können. Der Strafvollzug in Stufen bildet einen grundlegenden Einschnitt in der Gesamtentwicklung. Wenn auch in jüngster Zeit die Tendenz dahin geht, den Strafvollzug in Stufen als nicht diskutabel hinzustellen, so tut man ihm m. E. Unrecht. Diese Art der Strafvollstreckung wird immer erstrebenswert sein bei solchen Menschen, die einer Besserung fähig sind. Lediglich die eine Forderung ist aufzustellen, daß Beschränkung im größten Maße geübt wird bei der Auswahl derjenigen, die in den Strafvollzug in Stufen eingegliedert werden.

Bis jetzt ist der Strafvollzug in Stufen nur im Bezirk des Kammergerichts eingeführt und in den Ländern und Provinzen nur nach einer Dienst- und Vollzugsordnung, in Anlehnung an die allgemein aufgestellten Forderungen.

---

23) Ellger Erziehungszweck, S. 16.
24) Liepmann Problematik, S. 58.
25) Aschaffenburg aaO., S. 236;; Villinger aaO., S. 142, 158; Jung, Betrachtungen zur Straffrage i. JRdschau. 1931, Nr. 2.

III. Geschichtliche Entwicklung.

Die Entwicklung der Freiheitsstrafe in den letzten 3 Jahrhunderten ist gekennzeichnet durch das Zurückdrängen der Leibes- und Lebensstrafen und das Hervortreten des erziehlichen Gedankens. Dieser Prozeß beginnt zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Während das Strafrecht des ausgehenden Mittelalters der Freiheitsstrafe nur einen geringen Platz einräumte, ging man bald dazu über, die körperlichen Strafen durch die Verurteilung zur öffentlichen Zwangsarbeit zu ersetzen, deren wichtigste Form die Festungsbaugefangenschaft war. Der Erziehungsgedanke kam, wenn auch schwach, darin zum Ausdruck, daß man Wert darauf legte, aus dem Verurteilten „einen tüchtigen Schmied, Metzger oder etwas ähnliches" zu machen[1]). Der Schwerpunkt dieser Strafe lag darin, daß hier zum ersten Male die Freiheitsentziehung als Strafmittel zum Nutzen der Allgemeinheit dienstbar gemacht wurde.

Um diese Zeit entstanden die ersten Zuchthäuser, deren vorbildlichste das Amsterdamer Männerzuchthaus von 1535 und das Weiberspinnhaus von 1598 waren. Für sie war charakteristisch der dort herrschende Arbeitszwang und das Bestreben, diesen Arbeitszwang in den Dienst des Erziehungsgedankens zu stellen. Diese Zuchthäuser galten zunächst als „ehrliche" Häuser, wo man arbeitsscheue und verwahrloste Menschen aufnahm. Erst später ging man dazu über, — Hamburg 1669 — die auf Grund eines strafrechtlichen Spruches Verurteilten in das Zuchthaus aufzunehmen. Im Gegensatz zu der Festungsbaugefangenschaft wurde die Freiheitsentziehung durch die Zuchthäuser erziehlich ausgestaltet.

Als dritte grundsätzlich anders geartete Strafform kam die Gefängnisstrafe hinzu, da sie weder die Arbeitskraft des Verbrechers ausbeutete, noch den Sträfling durch Arbeitszwang zu redlicher Lebensführung erzog. Sie war im wesentlichen eine Abart der Leibesstrafe, die den Gefangenen bei Wasser und Brot und ohne Beschäftigung hielt.

Im 18. Jahrhundert, dem Zeitalter der Aufklärung, entbrannte der Kampf gegen die Todesstrafe und hiervon ausgehend fand man die neue Grundlage des Strafrechts im Zweckgedanken: Auf der einen Seite Vorbeugung durch sorgsame Wohlfahrtspflege und Abschreckung durch öffentliche Vollziehung der erkannten Strafen.

Immer mehr trat die Freiheitsstrafe in den Vordergrund. Besonders auffällig war hierbei, daß Richter und Landesherren sich bemühten, die gesetzlich vorgeschriebene Todesstrafe durch Konstruktion von Milderungsgründen zu umgehen, indem vor allem letztere als bevollmächtigte Inhaber der Staatsgewalt das Recht für sich in Anspruch nahmen, nicht nur Urteile zu bestätigen, sondern auch

1) Kriegsmann aaO., S. 5.

abzuändern[2]). Nachteilig wirkte sich die Tatsache aus, daß oftmals die Strafzumessung allen Rückhaltes und jeder Differenzierung entbehrte. Das Wertverhältnis von Schuld und Strafe war völlig unklar, sodaß allerorten Willkür einriß, die Strafe bald übertrieben kurz, bald übertrieben lang, ja, manchmal ohne jede Begrenzung war.

Auch hiergegen wandte sich die Aufklärung und verlangte für jede strafbare Handlung eine ganz bestimmte Strafe. Daß dieser Umstand zu undurchführbaren Ergebnissen führte, indem man jede Analogie und wissenschaftliche Behandlung eines Rechtsstoffes verhinderte, blieb nicht aus. Das einzig Gute und Wertvolle war, daß der Satz: nulla poena sine lege von dieser Zeit an nicht mehr aus dem Strafrecht wegzudenken ist.

Mit Ausgang des 18. Jahrhunderts verloren die Zuchthäuser den politischen Charakter mehr und mehr. Man schuf für die Bekämpfung des Bettelns und der Vagabondage polizeiliche Verwahrungsanstalten und richtete z. B. in Preußen Arbeitshäuser ein, deren Wesensmerkmal der Arbeitszwang im Dienste des Besserungsgedankens war. Auch diese Arbeitshäuser wurden bald wieder zu Strafzwecken verwandt und man war bestrebt, den Bestraften dadurch den Makel des Zuchthauses zu ersparen, daß man eine mildere, mit Arbeitszwang verbundene Strafe zu finden suchte. Bei der raschen Entwicklung, die die Freiheitsstrafe genommen hat, und bei der Planlosigkeit ihrer Anwendung, konnte es nicht ausbleiben, daß auch ihr Vollzug unbefriedigend blieb. Verwahrloste Zuchthäuser und Gefängnisse, Unterbringung in unterirdischen Gewölben oder in verfallenen Gemäuern, mangelhafte Verpflegung, nicht einmal Trennung der Geschlechter, schlechte Beköstigung, besonders aus dem Grunde, weil der „Zuchtmeister", der den Verkauf der Waren betrieb, möglichst viel verdienen wollte. Trotz grausamer Disziplinarstrafen (Peitschenhiebe, Fesseln) war die Zucht schlecht und Fluchtversuche an der Tagesordnung[3]); — dies alles zeugt von der Unzulänglichkeit im Strafvollzug. Bei der Behandlung der Gefangenen kam es weniger darauf an, den Sträfling zu bessern, als die Tat, die er begangen hatte, zu ahnden. Gearbeitet wurde in diesen Anstalten nicht mehr; auch eine Trennung der schlimmeren von den weniger gefährlichen Elementen fand nicht statt, sodaß man wohl von „Brutstätten des Verbrechens und der Unzucht" sprechen konnte. Von erziehlicher Einwirkung war keine Rede; sonntäglicher Gottesdienst die einzige Erhebung der Gefangenen.

Aber auch das Gegenteil war in einzelnen Anstalten der Fall. So hat Wagnitz, der die Zustände in den Gefängnissen in der damaligen Zeit schilderte, die Ordnung und Sauberkeit in den sächsischen Anstalten und in Bremen hervorgehoben, von denen er

2) Kriegsmann aaO., S. 11.
3) Schulzer-Ellger aaO., S. 117 ff.; Stumpf aaO., S. 170.

sagt, daß auch für die erziehliche Beeinflussung der Gefangenen Sorge getragen wurde. Wo aber die Peitsche herrschte und die Abschreckung ein weites Feld des Vollzuges einnahm, trat der Erziehungsgedanke immer mehr zurück. Man stellte den Arbeitsbetrieb darauf ein, einen möglichst hohen Ertrag aus der Arbeit des Gefangenen zu gewinnen[4]).

So sah im großen und ganzen die Zuchthausstrafe aus. Der Gefangene war der physischen Verwahrlosung und sittlichen Korruption ausgesetzt. Was Wunder, daß die Gefangenen mit gebrochener Gesundheit und moralischer Verkommenheit aus dem Zuchthaus in die Freiheit zurückkehrten[5]).

Gegenüber den haltbaren Zuständen des 18. Jahrhunderts betonte das 19. Jahrhundert die humanitäre Idee und rechnete auch den Strafvollzug zu seinem Wirkungsgebiet. Immer stärker wurde der Erziehungs- und Besserungsgedanke hervorgehoben, wobei er bald stärker bald geringer religiös gefärbt wurde. Ja, man hat schon früh versucht, ihn systematisch zusammenzufassen und darauf eine Reform zu gründen, der jedoch die öffentliche Meinung gleichgültig gegenüber stand.

Der Engländer Hovard wies als erster einen Weg zur Gefängnisreform[6]). Im näheren und weiteren Umkreise seines Tätigkeitsfeldes verwaltete er die Gefängnisse der Grafschaft Bedfort, besuchte er die Anstalten und erkannte die sittliche Verwahrlosung, der die Gefangenen ausgesetzt waren. Weitere Reisen führten ihn auf den Kontingent nach Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Dänemark, Schweden und Rußland, wo er die gleichen unerträglichen Zustände überall vorfand. In seinem Buche „the state of prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons and hospitals“ schilderte er nicht nur das Gefängniselend, sondern verlangte in Reformvorschlägen möglichste Trennung der Gefangenen bei Tag und bei Nacht und einen ernsten und ständigen Arbeitszwang. Die darin enthaltenen Gedankengänge regten eine Reihe von Gefängnisgesetzen an: 1774, 1779, 1782, die das Gepräge des Einzelhaftsystems trugen. Die Reform scheiterte aber an der Weigerung der Grafschaften, die Kosten für die Verwaltung der Gefängnisse zu bewilligen[7]).

a) Die amerikanischen Reformen.

In Amerika setzte sich besonders Pennsilvanien für Reformbestrebungen ein und formte den Kampf gegen die Todesstrafe zu einer Bewegung für die rationelle Gestaltung der Freiheitsstrafen

4) Kriegsmann aaO., S. 20 ff.
5) Kriegsmann aaO., S. 24.
6) Ders., S. 27.
7) Kriegsmann aaO., S. 29.

um. Bis zum Ende des Unabhängigkeitskrieges herrschte hier das englische Strafrecht mit seinem brutalen Strafensystem. Dann kehrte man zu Penns Gesetzgebung zurück, in der er bereits 1682 die Anwendung der Todesstrafe eingeschränkt hatte. An Stelle derselben trat in den meisten Fällen öffentliche Zwangsarbeit, deren Durchführung jedoch bald zu Mißständen führte. Darüber hinaus forderte eine im Jahre 1776 gegründete Gefängnisgesellschaft, von religiösen Gesichtspunkten ausgehend, den Ersatz der Gemeinschafts- durch die Einzelhaft. Man glaubte, daß der Gefangene in der Einsamkeit der Zelle Reue und Besserung und Erkenntnis seines Fehlens finden würde. Das erste Gefängnis von 1790 sah Einzelhaft hauptsächlich für widerspenstige und solche Gefangenen vor, bei denen die Freiheitsstrafe anstelle der Todesstrafe getreten war. Praktisch wurde die Einzelhaft so streng durchgeführt, daß der Gefangene nie aus seiner Zelle heraus- und niemand zu ihm hereinkam; ja, man versagte ihm sogar jede Beschäftigung. Erst nach dem Bau von zwei großen Zellengefängnissen wandelte sich die grundsätzliche Auffassung von der Einzelhaft unter folgenden neuen Gesichtspunkten um: zu Arbeitszwang und Trennung von den Mitgefangenen, daneben zur Einwirkung auf den Gefangenen durch Anstaltsbeamte und ernste Menschen. Die Besserung sollte nicht mehr durch die Zelle allein, sondern auch durch den bewußten Einfluß der Beamten, besonders der Geistlichen erstrebt werden[8]). Der Erziehungsgedanke fand hier eine scharfe Ausprägung, wenn er auch stark religiös gefärbt war. Trotzdem liegt in Amerika das Einzelhaftsystem auf Pennsilvanien beschränkt, weil die anderen Staaten Widerspruch gegen dieses System erhoben, indem sie betonten, daß die Gefahr geistiger Erkrankung und des Selbstmordes nicht ausgeschlossen sei[9]) und der Gefangene gesundheitlich leide.

Im Gegensatz zu diesem System fand das Auburnsche Strafvollzugssystem zahlreiche Anhänger. Sein Schwerpunkt lag darin, die Gefangenen tagsüber gemeinsam zu beschäftigen, nachts aber getrennt zu halten. In der Gemeinschaftsarbeit wollte es eine geistige Absonderung durch Auferlegung des Schweigegebotes erzwingen[10]), was aber trotz strenger Disziplinarstrafen mißlang, da die Erfindungskunst der Gefangenen die raffiniertesten Absonderungsmaßregeln zunichte machte. Dennoch blieb das Auburnsche System in Amerika erhalten, da die Verbindung des Einzelhaftsystems mit dem rationellen Arbeitsbetrieb dem praktischen Sinn des Amerikaners am besten entsprach und der Bau der Gefängnisse nicht allzu teuer war.

8) Kriegsmann aaO., S. 32.
9) Weißenrieder Bl. f. Gefängnisk., S. 17; Michaelis aaO., S. 20 ff.
10) Freudenthal Tageb., S. 139.

b) Reformen in England.

In England bildete sich das dritte Strafvollzugssystem aus: Das Progressivsystem. Wenn auch nicht unbeeinflußt von Amerika, so trägt es doch selbständigen Charakter. Auch hier wurde die Todesstrafe, die das englische Strafrecht in weitem Umfange androhte, durch die Freiheitsstrafe abgelöst, und zwar auf doppeltem Wege: Von der Todesstrafe, die zunächst allgemein und ohne Unterschied der Klassen für alle Staatsbürger galt, die ein todwürdiges Verbrechen begangen hatten, wurden als erste die Geistlichen ausgenommen. Später gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam das „Benefit of clergy" praktisch allen Erstbestraften zugute. Man machte jedoch in sachlicher Beziehung eine Ausnahme dadurch, daß man einzelne Delikte dem benefit of clergy entzog. Hier blieb es bei der Todesstrafe; doch wurde auch sie selten vollstreckt, da sie zumeist in Transportation umgewandelt war. (Vgl. die Parallele in Deutschland: Ablösung der Leibes- und Lebensstrafen durch das opus puplicum). Wie in Deutschland, so flossen auch in England die für geringere Verbrechen angedrohten Freiheitsstrafen praktisch mit den korrektionellen Maßnahmen zusammen, die bei der Bekämpfung des Bettelns und der Arbeitsscheu und dergl. dienten, sodaß das Bridewell in England eine ähnliche Rolle spielte, wie das Zuchthaus in Deutschland. Im großen und ganzen bildeten in England kurzzeitige Freiheitsstrafen und langjährige Transportation die Regel[11]). Auch diese Regel der Transportation wandelte sich innerhalb der Reform des englischen Strafvollzuges in eine im Inland zu vollstreckende, langdauernde Freiheitsstrafe, der penal servitude, um. Andererseits wurde der Vollzug der Freiheitsstrafen immer mehr unter die Aufsicht des Staates gestellt und von ihm schließlich vollständig übernommen. Die Bedenken, die man gegen die Transportation erhob, gingen nämlich dahin, daß man ihre Unfähigkeit zu erziehlicher Beeinflussung der Gefangenen erkannte[12]). Die Folge war, daß man versuchte, besserungsfähige Gefangene erziehlich zu beeinflussen, bevor sie in die Kolonie verschickt wurden. Um dies voll zu erreichen, brachte man diese Gefangenen in Einzelhaft. Mit ihrer Eingliederung in die Transportation tat man den ersten Schritt zu ihrer Umwandlung. Seit 1842 wurden in England Sträflinge unter 35 Jahren, die zu höchstens 7jähriger Deportation verurteilt waren, zunächst 18 Monate in Einzelhaft gesetzt. Auch in der Kolonie wurden diese Gefangenen, die sich im Mutterlande besserungsfähig gezeigt hatten, bedingt entlassen.

Die Transportation bewährte sich jedoch nicht, und es ist eine eigenartige Erscheinung, daß gerade in dem Augenblick, als sie den Besserungsgedanken aufnahm, der geringere Erfolg eintrat[13]). In

11) Kriegsmann aaO., S. 36.
12) Kriegsmann aaO., S. 40; Böseke aaO., S. 7.
13) Kriegsmann aaO., S. 42.

Wirklichkeit lag der Mißerfolg aber in der Unzweckmäßigkeit ihrer Organisation. Die mehr und mehr auftretenden Mißstände veranlaßten die Regierung nicht, nur besserungsfähige Gefangene, sondern sämtliche Gefangenen, mit Ausnahme der Schwerverbrecher, in Einzelhaft zu bringen. Das Ende der Transportation bedeutete die Entdeckung der australischen Goldlager, da man zu deren Ausbeutung keine zur Transportation Verurteilten mehr schickte; denn man hätte ihnen hiermit eine Wohltat erwiesen. 1853 ließ man sie ganz fallen und ersetzte sie durch die im Inland zu vollstreckende Strafknechtschaft, die eine Reform des Gefängniswesens herbeiführte. Eine Gefängnisgesellschaft trat 1817 für das Reformwerk ein.

In der nun folgenden Entwicklung legte man besonderen Wert auf Einzelhaft. Ausschließlich wandte man sie bei der Gefängnisstrafe an. Im übrigen gliederte sie sich als Anfangsstadium ein in das Progressivsystem: Einzelhaft, Gemeinschaftshaft und vorläufige Entlassung. „Diese Aufeinanderfolge sollte eine Aufeinanderfolge von Strafzwecken bedeuten[14]). Der Einzelhaft wies man die Aufgabe der Abschreckung, der Gemeinschaft die der Besserung zu; jene diente als Vorbereitung auf diese. Ihre Dauer war daher nur auf 9 Monate bemessen. Den isolierten Gefangenen wurde möglichst langweilige, eintönige Arbeit zugewiesen. Andererseits kam der Besserungsgedanke, der die Gemeinschaftshaft beherrschte, zum Ausdruck darin, daß der Gefangene bei guter Führung ein Anrecht auf die bedingte Strafabkürzung bzw. vorläufige Entlassung erwarb. Der Strafnachlaß betrug je nach Länge der Strafzeit ein Drittel bis ein Sechstel."

Bald darauf wurden die local prisons unter Übertragung des Einzelhaftsystems verstaatlicht. Zugleich wurde es weiter ausgebaut; denn der Übertritt des Gefangenen aus der Einzel- in die Gemeinschaftshaft bedeutete wesentliche Vergünstigungen, die stufenweise erworben werden konnten. 1854 ging man noch einen Schritt weiter und führte für die öffentliche Zwangsarbeit ein Fünfklassensystem ein. Zur vorläufigen Entlassung mußten sich die Gefangenen durch mindestens 4 Klassen hindurcharbeiten, wobei mit jeder Versetzung in eine höhere Stufe die Vergünstigungen zunahmen[15]). Auf diese Weise wurde die Gemeinschaftshaft progressiv gestaltet. Um nun äußerlich erkennen zu können, welche Fortschritte der Gefangene gemacht hatte, nahm man das Strichsystem (Marksystem) zu Hilfe, d. h. dem Gefangenen wurden je nach seinem Arbeitsfleiß Striche in bestimmter Anzahl gutgeschrieben. Zur Versetzung in eine höhere Klasse bedurfte es der Erreichung einer bestimmt festgelegten Anzahl von Strichen. Dieses System wurde zu einem dauernden Bestandteil des englischen Strafvollzugs.

14) Kriegsmann, S. 48.
15) Aschrott aaO., S. 59, 60; Kriegsmann aaO., S. 49.

In der jüngsten Entwicklung ist für beide Strafarten die penal servitude und die Gefängnisstrafe der progressive Strafvollzug eingeführt. Die Einzelhaft ist mehr und mehr zurückgetreten. Bei penal servitude dauert die Einzelhaft in der Regel einen Monat, bei Rückfälligen 3 Monate. Bei Verurteilung zu Gefängnisstrafe tritt Einzelhaft nur für die härtere Form und hier nur für die ersten 28 Tage ein. In der Gemeinschaftshaft ist die nächtliche Trennung überall durchgeführt; für die täglichen gemeinsamen Arbeiten gilt das Schweigegebot. Die vorzeitige Entlassung erfolgt unbedingt.

Das charakteristische Merkmal des englischen Strafvollzuges ist das Bestreben, die Strafbehandlung möglichst individuell zu gestalten. Daraus ergibt sich die Bildung immer neuer Sträflingsgruppen. Klassifikationen finden sich sowohl bei der penal servitude imprisonment[16]). Im Gefängnis geht diese Klassifikation noch weiter. Es wird streng darauf geachtet, daß Zuchthäusler und Gefängnisgefangene, rückfällige und erstbestrafte, ältere und jüngere Gefangene nie in unmittelbare Berührung miteinander kommen. Der große Vorzug einer solchen Scheidung der Gefangenen kann nicht genügend hervorgehoben werden, da dadurch die Erziehung in viel intensiverem und nachhaltigerem Maße möglich ist.

Die wundeste Stelle des englischen Strafvollzugs, wo Klassifikation und Progression am stärksten ausgebildet sind, ist der Arbeitsbetrieb. Man verknüpft hier die Gefängnisarbeit mit den Kolonisationsarbeiten, die den Transportierten oblag und kommt so zu Einzelhaft, verbunden mit öffentlicher Zwangsarbeit.

Da man ferner nicht für den freien Markt arbeiten lassen wollte, wurde dem Gefangenen harte und eintönige Arbeit zugeteilt, die eine erziehliche Einwirkung nicht auszuüben vermochte. Da es in der Konsequenz des Progressivgedankens liegt, den Strafzwang zu Beginn der Strafzeit am schärfsten anzuspannen, steht bei kurzen Freiheitsstrafen das Strafübel im Vordergrunde. Auch bei längeren Strafen muß der Gefangene 4 Monate in Einzelhaft bei anstrengender und eintöniger Arbeit verbringen.

c) Das irische System.

In Irland wurde das englische Progressivsystem durch Walther Crofton ausgestaltet. Es unterschied sich jedoch von dem englischen nur in einem Punkte: Der Einrichtung einer Zwischenanstalt. Diese wurde zwischen die Gemeinschaftshaft in der geschlossenen Anstalt und die vorläufige Entlassung eingeschaltet[17]). Dort herrschte Lockerung des Strafzwanges und das Streben, das Pflichtgefühl des Gefangenen zu wecken. Man vermied die strenge Beaufsichtigung und schickte den Gefangenen allein auf weit entfernte

16) Kriegsmann aaO., S. 301.
17) Böseke aaO., S. 8; Kriegsmann aaO., S. 50.

Landstellen zur Arbeit, wo sich zugleich der Arbeitgeber von der Tüchtigkeit des Gefangenen überzeugen und ihn evtl. später nach seiner Entlassung einstellen konnte. Auch trug der Gefangene keine Sträflingskleidung mehr und verfügte selbständig über einen Teil seines Arbeitsverdienstes. Fernerhin gestattete man ihm den Verkehr mit der freien Bevölkerung und sah darin eine günstige Vorbereitung auf die vorläufige Entlassung. Dieses System erzielte günstige Erfolge, die zum Teil der zweckmäßigen Ausgestaltung der Fürsorge zu verdanken waren. Die guten Ansätze, die sich hier gezeigt hatten, verfielen allerdings nach dem Ausscheiden Croftons und seiner Mitarbeiter schnell, ein Beweis dafür, welch große Bedeutung der Persönlichkeit bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges zukommt.

Wir sahen bisher, daß Amerika die pennsilvanische Einzelhaft und das Auburnsche Gesamthaftsystem ausgebildet haben, England und Irland darüber hinaus zur Entwicklung eines Progressivsystems gelangt waren: Systeme, die bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgebildet vorlagen. Daher nimmt es nicht Wunder, daß Deutschland, als es nun seinerseits daran ging, sein Gefängniswesen zu reformieren, von den Strafsystemen der beiden genannten Staaten beeinflußt wurde.

d) Die Gefängnisreform in Deutschland.

Da uns hier nur die Entwicklung des Strafvollzugs in Stufen interessiert, soll auf die verschiedenen Systeme der Freiheitsstrafen nicht eingegangen werden, auch nicht auf die Zustände, die zu der Zeit herrschten, als Howard Deutschland bereiste, und die literarische Bewegung, die die Reform erst ins Leben rief. (Wagnitz, v. Arnim, Wächter und Gruner.) Erst nach den Freiheitskriegen wurden die schlimmsten Mißstände in Deutschland abgestellt[18]). In den größeren Anstalten herrschte strenge Disziplin; besonders in den preußischen Anstalten fand sich eine kasernenmäßige Organisation mit grober Klassifikation: Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung. Es herrschte straffe, militärische Zucht. Krohne äußert sich über diese Anstalten: „Organisiert, wie ein Bataillon, der Direktor der Kommandeur, die Inspektoren die Offiziere, die Gefangenen die Mannschaften“[19]). Erziehliche Absichten traten kaum hervor, sondern das Bestreben, den Gefangenen unter angestrengter Beschäftigung und in straffer Zucht für die Strafzeit sicher zu verwahren, was auch gelang. Von der Ausbildung eines spezifischen Strafvollzugssystemes war man jedoch noch weit entfernt. Hinzu kam, daß man infolge der ansteigenden Kriminalität zu den vorhandenen neue Zuchthausbauten einrichten mußte, wozu ältere Bauten, wie Klöster,

18) Schulze-Ellger aaO., S. 117; Stumpf aaO., S. 170.
19) Schulze-Ellger aaO., S. 118.

Schlösser und dergl. dienten. Das traf in Preußen zu für Rawitsch (1810), Naugard, Brandenburg (1820), Görlitz (1826), Wartenberg (1832), Sagan (1833), Cronthal (1839). Man schuf zwei Klassen von Zuchthausgefangenen: Erstbestrafte und Rückfällige[20]. Die Gemeinschaftshaft wurde bei Tag und Nacht beibehalten, wogegen ein Schweigegebot nicht bestand. So waren der gegenseitigen Beeinflussung der Gefangenen keine Schranken gesetzt. Dadurch wurde zwar eine äußere Reinigung des Strafvollzuges erreicht, die innere mußte sich notwendigerweise aus dem Gang der Entwicklung ergeben; denn man besann sich schließlich auch auf die erziehlichen Aufgaben des Strafvollzuges[21] und erkannte, daß man dem Erziehungsgedanken und Strafgedanken gleichmäßig Rechnung tragen müsse. Dieses Streben äußerte sich einmal in der Gründung von Gefängnisvereinen, andererseits auch in der Literatur. Im Jahre 1826/27 wurde die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft von Fliedner gegründet; zu gleicher Zeit entstand der Berliner Verein zur Besserung der Gefangenen. Man wollte nicht nur für die entlassenen Gefangenen sorgen, sondern auch auf den Strafvollzug selbst Einfluß gewinnen und die Gefangenenanstalten zu Besserungsanstalten durch Ausbildung der Seelsorge und des Schulunterrichts umgestalten. Die Literatur, die sich bisher nur in geringem Umfange mit dem Besserungsgedanken beschäftigt hatte, fand in seiner Erforschung und Ausgestaltung reiche Nahrung[22]. Dr. Julius H o m b u r g , der zur Gründung des Berliner Vereins vornehmlich beigetragen hatte, war wohl der vielseitigste, nach allen Richtungen schauende Mann, die Seele der Bewegung, als die er auch die Öffentlichkeit auf die Mängel in der Gefängniserziehung aufmerksam machte. Neben ihm standen N o e l l n e r , F a r r e n t r a p p , D i e t z , W ü r t h , G r a f G o e r t z , M i t t e r m a y e r und v. J a g e m a n n. Alle diese Männer stimmten darin überein, daß die Gefängnisse reformbedürftig seien: Die hygienische und moralische Sanierung des Strafvollzuges wurde gefordert. Diese Gefängnisreformer verlangten geradezu dogmatisch die Einzelhaft nach pennsilvanischem Vorbild. Wiederum war es H o m b u r g , der sich nach der Rückkehr aus Amerika mit aller Kraft für die Einzelhaft einsetzte. Aber auch an Gegnern fehlte es nicht, die, wie in Amerika, Bedenken gegen die Einzelhaft erhoben: Undurchführbarkeit der Isolierung, Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Die Anhänger der Einzelhaft machten gegenüber dem System der Klassifikation und dem Auburnschen System mit nächtlicher Trennung, gemeinsamer Arbeit und Schweigegebot geltend, die Unzuverlässigkeit der Gruppenbildung: die Un-

20) Kajewicz aaO., S. 26.
21) Kriegsmann aaO., S. 58.
22) Kriegsmann aaO., S. 59.

natur und Unzuverlässigkeit des Schweigegebotes, sodaß keine Einigung zu erzielen war[23]).

In Bayern fand das Einzelhaftsystem ebenfalls keinen Anklang. Dort hatte Obermayer eine Schrift verfaßt: „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher" in der er die Abschaffung des festen Strafmaßes, die Einführung des relativ bestimmten Strafurteils, die Bemessung der Strafzeit nach dem Fleiß und dem Betragen forderte. Er war es auch, der eine Scheidung der Gefangenen nach Erstbestraften und Rückfälligen vornahm.

In Preußen bekämpfen Temme und Tellkampf die Einzelhaft, wobei vor allen Dingen letzterer für ein Progressivsystem nach englischem Vorbilde eintrat. Jedoch brach sich die Einzelhaft Bahn und auf dem ersten internationalen Gefängniskongreß in Frankfurt a. M. im Jahre 1846 sprach man sich mit starker Mehrheit für die Zellenhaft aus[24]). Wichern bezeichnete die Durchführung der Einzelhaft als die Verwirklichung einer sittlichen Idee. Auch der 1846 gegründete Verein der Strafanstaltsbeamten und der Juristentag von 1869 entschied sich für die Einzelhaft. Zu einer Klarheit, inwieweit die Zellenhaft streng bis zur vollständigen Trennung der Gefangenen durchgeführt werden sollte, kam es jedoch nicht[25]). Um 1850 setzte eine Bewegung ein, die das irische Strafvollzugssystem zum Vorbild nahm und auch in der Literatur zahlreiche Anhänger fand, deren maßgebliche Befürworter Holtzendorff und Mittermayer waren.

Doch fanden alle diese Versuche bedeutsamen Widerspruch in D'Alinge, dem sächsischen Strafanstaltsleiter, der Besserung auf dem Wege der Individualisierung forderte und jedes Strafvollzugssystem ablehnte. Dennoch blieb die Einzelhaft herrschendes Prinzip im Strafvollzuge und die Gefängnisreform vollzog sich fast überall unter ihrem Zeichen.

In Preußen regelte das Rawitscher Reglement vom 4. Nov. 1835 den Strafvollzug dahin: Da man die nächtliche Trennung wegen der Unmöglichkeit, so viele Schlafzellen zu bauen, nicht durchführen konnte, begnügte man sich mit der Übernahme des Schweigegebotes aus dem Auburnschen System. Außerdem nahm man eine grobe Klassifikation der Gefangenen nach Erstbestraften und Rückfälligen vor. Einzelhaft wurde nur über unbequeme und widerspenstige Gefangene verhängt; sie diente also als Disziplinarmittel[26]).

Der weiteren Reform in Preußen legte man die Einzelhaft zu Grunde. Sie begann bei den größeren Strafanstalten, in denen die langzeitigen Strafen vollstreckt wurden. Friedrich Wilhelm IV.

23) Kriegsmann aaO., S. 62.
24) Schutze-Ellger aaO., S. 119.
25) Kriegsmann aaO., S. 64.
26) Kriegsmann aaO., S. 71.

nahm sich der Reform selbst an und befahl in 2 Kabinettsordern vom 26. 3. 1842, entgegen dem Gutachten der Ministerien Einführung des pennsilvanischen Systems für alle neuen Anstalten. Dieses hatte er bei einem Besuch des Gefängnisses in Pentonville kennengelernt. Einzelhaft sollte vor allem bei solchen Gefangenen angewandt werden, die zum ersten Male oder wegen leichterer Vergehen bestraft waren, also in solchen Fällen, für die die meiste Aussicht auf Besserung bestand. Moabit wurde ein Nachbild von Pentonville; es folgten die Anstalten von Münster, Ratibor und Breslau[27]).

Friedrich Wilhelm IV. gab 1851 Wichern den Auftrag, sich des Strafvollzuges anzunehmen und das preußische Gefängniswesen zu reformieren. Wichern, der Begründer des Rauhen Hauses, wollte ein Doppeltes erreichen: Sowohl Durchführung der Einzelhaft, als auch Heranziehung geeigneter Beamter, die von dem Gedanken beseelt waren, daß der Strafvollzug seine Grundlage im Besserungszweck habe. Er hatte sich zu der Erkenntnis durchgerungen, daß auch in dem vollendetsten Zellengefängnis Einzelhaft nur dann zweckmäßig durchgeführt werden könne, wenn ein ordentlich geschultes und von dem rechten Geist beseeltes Personal vorhanden sei. Während früher die Beamten für den Strafvollzug bedeutungslos erschienen, wurde hier zum ersten Male ihre Notwendigkeit zum Gelingen des Strafvollzuges betont[28]). Auch Wicherns Plan scheiterte, da seine „Brüder" in den übrigen Beamten und im Parlament nur Widerstand fanden. Die Gegnerschaft hatte zudem darin Recht, daß der staatliche Strafvollzug nicht mit religiösen Bestrebungen in unmittelbarem Zusammenhang gebracht werden dürfe. Sogar Holtzendorff war der Gegner Wicherns und bezeichnete das von ihm herangebildete Beamtentum als den „protestantischen Orden im Staatsdienst". 1863 schieden dann auch die „Brüder" aus dem Gefängnisdienst aus. Hiermit war die Gegnerschaft gegen die Einzelhaft wieder erwacht und die Folge unausbleiblich, daß der Bau von Zellengefängnissen bis 1870 unterblieb. Bei längeren Strafen sah man Einzelhaft zu Beginn der Strafzeit nur „in der Regel" vor.

Die nun folgende Entwicklung, die auf dem Entwurf von 1879 fußte, ist gekennzeichnet durch die immer stärkere Betonung der Einzelhaft, so auch in Preußen[29]).

Man gab sich daran, Zellengefängnisse zu bauen. Da jedoch seit 1817 das Gefängniswesen zum Teil dem Ministerium des Innern, zum Teil dem Justizministerium unterstand, ließen beide Ministerien ihre Anstalten errichten. Die Bedenken, daß der Bau von Zellengefängnissen große Kosten verursachen würde, erwiesen

27) Kriegsmann aaO., S. 74.
28) Schulze-Ellger aaO., S. 120.
29) Bumke DJZ. 1927, Heft 4, S. 281 f.; Frede Strafv. in St., S. 102.

sich als unnötig, da die Gefängnisbauten, soweit als möglich, von Gefangenen ausgeführt wurden. Ein Vergleich der Anzahl der Zellen von 1869 und 1909: Von 3247 auf 12 785 zeigt deutlich das Ansteigen des Einzelhaftsystems[30]). Besondere Verdienste um die Durchführung der Einzelhaft erwarb sich Krohne, der das Reformwerk Wicherns mit besserem Erfolge fortsetzte, sodaß Preußen auf dem Gebiet des Gefängniswesens unter den deutschen Bundesstaaten in erster Reihe stand[31]). Unter seinem Einfluß entstanden seit 1870 in Preußen neue Strafanstalten: Wittlich, Siegburg, Anrath, Lüttringhausen und andere.

Die Folge war, daß der ganze Strafvollzug ein einheitlicheres Gepräge erhielt. Zu einer einheitlichen Regelung kam es aber nicht. Die Bundesregierungen stellten lediglich in dem Bundesratsbeschluß vom 28. 10. 1897 eine Reihe von Grundsätzen auf, „welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen". Sie gaben keine erschöpfende Regelung, sondern befaßten sich nur mit der Unterbringung, Aufnahme und Entlassung der Gefangenen, den Haftsystemen, dem Arbeitsbetrieb, der Krankenpflege, dem Unterricht, der Seelsorge und dergl. Auch fehlte ihnen die kategorische Bestimmtheit. Allzuoft stößt man auf Wendungen wie: „Nach Möglichkeit, in der Regel, vorzugsweise, soweit tunlich". Im übrigen stellten sie auf kein bestimmtes System ab, sondern nur auf eine Gleichartigkeit in der Verwaltung des Gefängniswesens. Das Progressivsystem wurde dabei vollständig außer Acht gelassen.

Historisch gesehen spiegelten diese „Grundsätze" wider, was in den letzten Jahrzehnten geleistet worden war, und das, was man noch für erforderlich hielt[32]). Auf der Grundlage dieser „Grundsätze", die dennoch ein wichtiges Element des Fortschritts bildeten, da ihre Forderungen sich nicht allzu schwer verwirklichen ließen, entstanden in fast allen größeren Bundesstaaten Gefängnisordnungen. Man versuchte, das von den „Grundsätzen" entwickelte Programm in die Tat umzusetzen.

Wenn auch die Einzelhaft im Vordergrund der Erörterung stand und in Krohnes Lehrbuch der Gefängniskunde eingehend dargestellt wurde, so war doch das Interesse für den Progressivvollzug hinsichtlich seiner Anwendung auf längere Freiheitsstrafen nicht erloschen. In der Folge zeigte sich, daß Strafvollzug und Strafvollzugsreform immer mehr in strafrechtliche und kriminalpolitische Betrachtungen hineingestellt wurde[33]). Damit griff der Streit innerhalb der Strafrechtstheorien nicht unwesentlich in den Strafvollzug

30) Schulze-Ellger, S. 121.
31) Kriegsmann aaO., S. 83.
32) Holtzendorff-Jagemann aaO., S. 171; Starke aaO., S. 54; Ellger aaO., S. 193; Engel aaO., S. 99.
33) Kriegsmann aaO., S. 92.

ein. Obgleich Julius und Wichern an der Vergeltung festhielten, wollten sie dennoch die Einführung der Einzelhaft als Hilfsmittel zu individualisierender erziehlicher Einwirkung gehandhabt wissen[34]). Dieser Streit spiegelte sich wider in der „klassischen" und „modernen" Schule, über die ich in der Einleitung (S. 10) schon gesprochen habe. Es sei noch folgendes bemerkt: Ein allzu großes Streben nach Individualisierung zeigt Nachteile, die in der „Übel"-natur der Strafe begründet sind. Diese Übelnatur muß dem Strafvollzug innewohnen, auch wenn ein abschreckender bzw. bessernder Einfluß nicht erzielt werden kann. Verlangt man von dem Strafvollzug erziehliche Einwirkung auf den Gefangenen, so ist zu bedenken, daß diese Erziehung in der Unfreiheit für die Freiheit erfolgen soll. Mit Recht sagt daher Krohne: „Wie oft aber mag gerade der Zwangscharakter dieses Erziehungsprozesses seinem Erfolg entgegenstehen, wie oft für den Sträfling das Bewußtsein, das ohnmächtige Objekt eines solchen Bemühens zu sein, bestimmend werden, sich jedem Versuch erziehlicher Einwirkung gegenüber ablehnend zu verhalten[35]). Eine restlose Auflösung des Gegensatzes von Strafe und Erziehung ist im Strafvollzug aber unmöglich.

Es kann nicht geleugnet werden, daß der Erfolg der Erziehung im wesentlichen davon abhängt, ob der Gefangene in Einzel- oder Gemeinschaftshaft untergebracht wird. Im deutschen Strafvollzug stehen diese beiden Arten nebeneinander; grundsätzlich wird die Einzelhaft bevorzugt (§ 22 StGB.).

Aus 3 Gründen gelangte die Einzelhaft zu dieser besonderen Stellung im Strafvollzug:

1. Sie ist die intensivste Form des Strafzwanges,
2. sie hindert die Gefahr, daß die Gefangenen sich ungünstig beeinflussen,
3. sie besitzt erziehliche Macht[36]).

Jedoch wird folgender Einwand dagegen erhoben: Sie untergrabe in verhängnisvoller Weise die Willenskraft des Gefangenen, da der größte Teil der Verbrecher aus willensschwachen Menschen bestehe. Demgegenüber habe die Gemeinschaftshaft den Vorteil, daß durch Bildung von Gruppen und deren ständige und strenge Beaufsichtigung, durch planmäßige Durchführung der nächtlichen Trennung die gegen sie erhobenen Bedenken gemindert werden könnten. Schließlich könne ein Arbeitsbetrieb, der sich in modernen Arbeitsformen bewege, nur in der Gemeinschaftshaft erfolgreich durchgeführt werden, wohingegen in der Einzelhaft eine Angleichung an den modernen Arbeitsbetrieb nicht zum mindesten erreicht werden könne.

---

34) Ders. aa.O., S. 94.
35) Kriegsmann aaO., S. 104.
36) Kriegsmann aaO., S. 185.

Wie in dem Strafvollzug der verschiedenen Länder, so wurde auch in Deutschland die Klassifikation in Rückfällige und Nichtrückfällige vorgenommen. Auch nach dem Merkmal der Ehrlosigkeit und den Besonderheiten des Verbrechensmotivs, sollte eine Scheidung getroffen werden. „Freilich ist das nicht überall und nicht überall in dem gleichen Maße geschehen“[37]). Die Klassifikation ist jedoch dort erforderlich, wo der Strafvollzug es mit einer größeren Anzahl von Gefangenen zu tun hat und es unmöglich ist, jeden Einzelnen in seiner Eigenart wirklich zu erkennen und entsprechend zu behandeln; denn die Individualisierung kann nicht überall durchgeführt, aber sie soll in größtmöglichstem Maße erstrebt werden.

Das Progressivsystem war in Deutschland bis 1910 recht dürftig entwickelt. Noch die Entwürfe von 1909, 1913 und 1919 lehnten die Annahme eines solchen Systems ab[38]). In allen drei Entwürfen sind wesentliche Neuerungen eingeführt, das Progressivsystem jedoch trotz der Befürwortung durch Aschrott, v. Liszt, M. E. Mayer, Gennat, Aschaffenburg, Langer, Goldschmidt nicht aufgenommen.

Jede Erziehung ist progressiv: Allmähliches Fortschreiten von leichteren zu schwereren Aufgaben, schrittweise Steigerung der Anforderungen unter fortschreitender Verfeinerung der Erziehungsmittel; das Bestreben, Art und Maß der Strafe der Eigenart des verbrecherischen Individuums anzupassen. Das Progressivsystem soll zur Bekämpfung des Verbrechens beitragen, soll die Gefangenen rückfallsicher machen und dem Erziehungsgedanken Wertung im Strafvollzug verschaffen. Jeder Mensch, der eine strafbare Handlung begangen hat, muß unter spezialpräventiven Gesichtspunkten gesehen werden. Leider werden oftmals durch Kompromisse Unklarheiten in den Strafvollzug hineingebracht[39]). Das braucht nicht auszuschließen, daß bei allmählicher Milderung und Lockerung des Strafzwanges der Gefangene sich besondere Vergünstigungen verdienen kann. Im Zusammenhang hiermit soll sich eine Annäherung an die Lebensbedingungen der Freiheit vollziehen. Bis 1910 hatte man es abgelehnt, auf den Gedanken der Progression ein technisches System zu gründen und Strafklassen zu bilden, die sich stufenweise übereinander aufbauten. Schon K r o h n e setzt sich für dieses Progressivsystem ein, wobei er betonte, daß seiner Einführung rechtlich und tatsächlich nichts im Wege stände. Er erkannte schon, daß sich die vorläufige Entlassung besonders zum Ausbau eines solchen Systems eigne und sich an die Einzel- und Gemeinschaftshaft anschließen könne. Aber man führte dieses System nicht ein, da man sagte, daß Einzel- und Gemeinschaftshaft nicht nach dem Verhältnis der Progression zueinander geordnet werden könnten. Von den

37) Kriegsmann aaO., S. 193.
38) Kajewicz aaO., S. 28.
39) Goldschmidt, Strafen und verwandte Maßregeln, S. 119; Böseke aaO., Seite 8.

progressiven Stufen hat auch der deutsche Strafvollzug kaum Gebrauch gemacht, sondern den Hauptbestandteil des progressiven Strafvollzuges, die Anspornung des Willens des Gefangenen dadurch, daß die Erreichung der Ziele von seinem eigenen Verhalten abhängig sei, negiert. Auch die vorläufige Entlassung war nicht ausgebildet und die Versetzung in Gemeinschaftshaft eher ein notwendiges Übel. Davon ausgehend glaubte man, daß die Gemeinschaftshaft die guten Wirkungen der Einzelhaft früher oder später vernichten würde. Bedenken gegen die Durchführung des Progressivsystems erhoben sich auch nach der Richtung, daß man seinen schematischen Charakter befürchtete, wodurch die Individualisierung Gefahr laufe zu verkümmern; auch leiste es der Heuchelei und dem Strebertum Vorschub. Krohne widerlegt diese Behauptung, indem er die Individualisierung wegen der Größe der Anstalten nicht für möglich hält und geltend macht, daß der Beamte jeden einzelnen Gefangenen nicht genau kennen könne; Heuchelei und Strebertum seien überall die gleichen, ob nun Progressivsystem herrsche oder nicht[40]).

Erwähnt seien an dieser Stelle auch gewichtige Bedenken gegen die Stellung, die das Progressivsystem bezüglich der Haftformen einnimmt:

1. Die Einzelhaft sei zu kurz und werde im Sinne des Abschreckungsgedankens ausgeschaltet, ohne zu bessern.
2. Der Einfluß der Gemeinschaftshaft übe auf den Gefangenen eine günstige Wirkung nicht aus.

Für 1. spricht der Umstand, daß Einzelhaft nur eine intensivere Form des Strafzwanges ist als die Gemeinschaftshaft. Auch soll nicht sie, sondern in erster Linie die Gemeinschaftshaft erziehen. Zu 2., daß die Gemeinschaftshaft demoralisiere gibt Krohne zu, meint jedoch, daß dieser Mangel durch das Progressivsystem abgeschwächt werden könne, zumal da der Gefangene sich durch gute Führung die vorläufige Entlassung verdienen könne.

Zusammenfassend spricht für das Progressivsystem trotz allem: Da die Gefangenschaft die Gefahr der Abstumpfung und Lähmung der Energie begründet, die in der Einzelhaft potenziert wird und sie steigert, je länger die Strafe währt, erstrebt dieses System für alle längeren Strafen als Gegengewicht einer Aufeinanderfolge von Einzel- und Gemeinschaftshaft. Um dem Gefangenen die Bedeutung und den Ernst der Strafe klar zu machen, wird an den Beginn der Strafverbüßung die Einzelhaft gesetzt. Führt der Gefangene sich gut, so erhält er als Lohn die Versetzung in die Gemeinschaftshaft, wo auch der Schwerpunkt des Vollzuges liegen soll. Hier findet der Gefangene einen modern eingerichteten Arbeitsbetrieb, der weitere Abstufungen möglich macht. Entscheidend ist,

40) Kriegsmann aaO., S. 202.

daß nur in der Gemeinschaftshaft die vorläufige Entlassung winkt. Mit Recht warnt man m. E. vor übertriebenen Hoffnungen, da viele Gefangene sich dem Betrieb anpassen werden, ohne ihre Gesinnung zu ändern. Anhänger des Progressivsystems sind: Goldschmidt, Gennat, Philippi. Legen wir den Schwerpunkt des Strafvollzuges in die Gemeinschaftshaft, so ist leicht zu erkennen, daß dem Problem der Gefängnisarbeit entscheidende Bedeutung zukommt[41]). Der Gefangene soll befähigt werden, nach der Entlassung in redlicher Arbeit sein Fortkommen zu finden. Daher muß die Gefängnisarbeit produktiv und instruktiv sein und nach Arbeitsmethoden moderner Betriebstechnik durchgeführt werden. Nutzlose Arbeit ist für den Gefangenen grausam, z. B. Tütenkleben, da die Arbeitsfreudigkeit an den Arbeitserfolg gebunden ist. Durch instruktive Arbeit sollen berufliche Fertigkeiten des Gefangenen erhalten werden. Diese muß also Mannigfaltigkeit des Arbeistbetriebes zur Folge haben. Diesem Ziele stehen aber wirtschaftliche Schwierigkeiten entgegen: Die Einrichtung der Gefängnisse mit modernen Arbeitsbetrieben erfordert vom Staate Zuschüsse, die nur in finanziell günstigen Zeiten aufgebracht werden können. Zudem geht es nicht an, daß durch die Gefängnisarbeit der freien Arbeit eine Konkurrenz entsteht und zu einem Überangebot auf dem Markte führt. So halte ich es m. E. für verfehlt, daß gerade die Staatsbehörden fast ihr gesamtes Büro-Material aus Gefängnissen beziehen.

Das Progressivsystem ist erst dort verwirklicht, wo Einzel- und Gemeinschaftshaft und vorläufige Entlassung planmäßig in ein System geordnet sind unter dem Gesichtspunkt, daß die Haltung des Gefangenen sein Vorrücken aus dem einen in den anderen Abschnitt des Strafvollzuges bestimmt[42]).

Kriegsmann hält daran fest, daß Einzelhaft die zweckmäßigste Haftform für alle Strafen von kürzerer oder mittlerer Dauer sei. Hier komme der Ernst der Strafe am stärksten zum Ausdruck und beuge üblem Einfluß vor. Bei längeren Strafen empfehle sich der Übergang zum Progressivsystem, dessen Leistungsfähigkeit wesentlich davon abhänge, daß die vorläufige Entlassung regelmäßig zur Anwendung gebracht und zweckmäßig ausgestaltet werde, verbunden mit der nach der Entlassung auszuübenden Schutzaufsicht. Seiner Ansicht, daß die vorläufige Entlassung auch bei Lebenslänglichen nach 20 Jahren eintreten solle, vermag ich nicht zuzustimmen, da die wegen der Schwere der Tat verhängte Strafe nicht nur den Täter treffen, sondern auch die Gesellschaft vor der Begehung solcher Handlungen abschrecken soll. Wenn Kriegsmann[43]) weiter die Prügelstrafe ausschaltet, da sie der Besserung

41) Kriegsmann aaO., S. 207.
42) Kriegsmann aaO., S. 286.
43) Kriegsmann aaO., S. 332.

nicht dienen könne, so muß auch dem entgegengehalten werden, daß sie geeignet ist, bei kürzeren Strafen den Täter zu belehren und gleichzeitig die Gesellschaft abzuschrecken.

IV. Die Grundlätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923.

Ein Fortschritt der neuesten Zeit auf dem Gebiete des Strafvollzuges war die Beseitigung des Dualismus in Preußen im Jahre 1918 und damit die Unterstellung sämtlicher Anstalten Preußens unter eine einheitliche Oberleitung, das Justizministerium[1]). Seit dem 1. 1. 1923 ist der Strafvollzug von der Staatsanwaltschaft vollständig gelöst und verselbständigt. Zur Überwachung des Strafvollzuges sind nunmehr Strafvollzugsämter eingerichtet. Ferner wurde am 16. 2. 1923 das Jugendgerichtgesetz erlassen, das für den Strafvollzug an Jugendlichen, im besonderen für ihre Strafbarkeit von Bedeutung war. Wurde doch das Alter der Strafunmündigkeit von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt und die Forderung aufgestellt, daß der Jugendliche in erster Linie zu erziehen sei und diese Erziehung nur dann Erfolg haben könne, wenn sie getrennt von den Erwachsenen durchgeführt werde. Daher wurde bestimmt, daß an Jugendlichen die Strafe von einem Monat und mehr in besonderen Anstalten und Abteilungen vollstreckt werden sollte. Schon 1912 war ein Jugendgefängnis in Wittlich entstanden, nach dem Vorbild der amerikanischen Anstalt Elmira, die 1876 von Brockway eingerichtet worden war. So machte man auch in Wittlich den ersten Versuch, den Strafvollzug in Stufen einzuführen[2]). Dort sind die amerikanischen Erfahrungen benutzt worden. Im Gegensatz zum deutschen hängt nämlich das amerikasche Stufensystem aufs engste mit der relativ unbestimmten Verurteilung zusammen[3]), indem der Richter nur die Mindest- und Höchstgrenze der Strafe festsetzt und erst der Erfolg im Strafvollzug entscheidet, in welchem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraumes der Gefangene zu entlassen sei. Man legt den Hauptwert auf die erziehliche Beeinflussung und körperliche und geistige Ausbildung der Jugendlichen; auf handwerkliche Betätigung wird größter Wert gelegt. In der Anstalt in Wittlich hat man seit ihrem Bestehen gute Erfahrungen gemacht. Es ist mir bekannt, daß die Zöglinge des Gefängnisses nach der Entlassung noch immer die Verbindung mit ihren Lehrern pflegen und Rückfälligkeit nur in den seltensten Fällen verzeichnet wird.

1) Schulze-Ellger aaO., S. 122.
2) Kajewicz aaO., S. 29.
3) Schulze-Ellger, S. 123.

Der Gedanke, daß die Gefangenen zu erziehen und zu ertüchtigen seien[4]), findet besondere Berücksichtigung in den „Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923," einem Abkommen der Deutschen Landesregierungen[5]), die einen Ersatz für die bundesrätlichen Grundsätze von 1897 bildeten. Sie sollten eine einheitliche Neuregelung des Strafvollzuges bis zum Zustandekommen des geplanten Strafvollzugsgesetzes darstellen — es sei hier bemerkt, daß Bayern, Thüringen und Hamburg den Strafvollzug in Stufen schon 1921 eingeführt hatten. Durch die Würzburger Beschlüsse vom 24. 11. 1924 führten die noch fehlenden Länder mit Ausnahme von Lippe-Detmold ebenfalls den Strafvollzug in Stufen ein[6]) —. Im Einklang mit den „Grundsätzen" stehen die Dienst- und Vollzugsordnungen — DVO. — für die Gefangenenanstalten in Preußen, durch die die Gefängnisordnung vom 21. 12. 1891 und die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. 11. 1902 außer Kraft traten[7]). Durch sie ist die Vereinheitlichung des Strafvollzuges in Preußen zur vollständigen Durchführung gekommen.

Diese „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" sind entstanden aus eingehender Beachtung, sorgsamer Pflege und Bewertung der Persönlichkeit. Sie gehen in den §§ 1—7 davon aus, daß bei der Erbauung von Strafanstalten ästhetische Gründe maßgebend sein sollen. Sie unterscheiden nur zwischen Zuchthäusern und Gefängnissen und wollen eine Trennung der Gefangenen nach Untersuchungs-, Zivil- und Sicherungsgefangenen durchführen, betonen aber, daß es am besten sei, für jeden einzelnen Straftyp Anstalten zu schaffen. Es soll ferner eine Abtrennung der Jugendlichen und geistig Minderwertigen erfolgen (§§ 4 Ziff. 2, 5 Ziff. 1). Dagegen ist nichts einzuwenden.

Wie stellen sich die „Grundsätze" nun zu dem Erziehungsgedanken?

S i e s t e l l e n i h n a l s g l e i c h b e r e c h t i g t n e b e n d e n d e r V e r g e l t u n g. So ist, was man früher immer wieder abgelehnt hatte, zum Durchbruch gekommen und kann mit Recht als ein Fortschritt in der Geschichte des deutschen Strafvollzuges gelten[8]). Das Ziel der Erziehung ist: „Legalität", d. h. Erziehung zu einem gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung; nicht „Moralität", wie Strube es verlangt[9]). Denn § 48 lautet:

„Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und

4) Bumke, Deutsches Gefängniswesen, S. 27.
5) Böseke aaO., S. 9.
6) Böseke aaO.
7) Schulze-Ellger aaO., S. 123.
8) Ellger Bl. f. Gef.-Kunde, S. 188.
9) aaO., S. 24. Steuck aaO., S. 29.

sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden."

Mit § 48 ist jedoch nicht die versittlichende Einwirkung auf den Gefangenen zum Ausdruck gebracht, sondern diese nur als Mittel zum Zwecke der Erziehung zur Legalität.

Auch (Ellger[10]) geht davon aus, daß der Staat bei der Ausübung seiner Rechtsfunktionen stets von der äußerlichen Gesetzmäßigkeit ausgehen müsse. Sittliche Beweggründe könnten nur als Hilfsmittel herangezogen werden, wie dies auch in den DVO'en geschehe. Es sei hier ein kurzer Vergleich mit den Ländern gestattet: § 49 der DVO. für Württemberg vom 4. 1. 26. lautet:

„Bei der Behandlung des Gefangenen haben sich die Beamten stets vor Augen zu halten, daß die Freiheitsstrafe zwar ein wegen der Straftat verhängtes Übel ist, daß aber der Gefangene durch den Vollzug der Strafe auch, soweit nötig, der menschlichen Gesellschaft dadurch wiedergewonnen werden soll, daß er an Ordnung gewöhnt, sittlich gefestigt und so vor dem Rückfall gewahrt wird."

Sachsen § 40 DVO.:

„Der Strafvollzug soll den Gefangenen an Ordnung und Arbeit gewöhnen, ihn zur Einsicht bringen und in ihm den festen Willen zu einem rechtschaffenen Leben nach der Entlassung begründen."

Bayern betont gegenüber den vorhergehenden Ländern den Vergeltungszweck. § 53 DVO. lautet:

„Die Behandlung des Gefangenen soll den Vergeltungszweck nicht außer Acht lassen; sie hat hauptsächlich darauf Gewicht zu legen, daß die Gefangenen gebessert, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden."

Preußen § 52 DVO.:

„Bei dem Vollzug der Strafen sind mit der Zufügung des Strafübels und mit der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung geistige und sittliche Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft in der Einzelzellen- und Gemeinschaftshaft anzustreben. Auf die Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung ist besonders hinzuwirken. Das Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken."

Beachtlich erscheint mir § 1 und 2 der Hamburger DVO.[11]), da sie eigene Wege geht und das besondere Ziel des Strafvollzuges darin sieht, den Gefangenen während seiner Strafzeit auf den Wiedereintritt in die Volksgemeinschaft so vorzubereiten, daß er sich seiner Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber bewußt wird

10) aaO., S. 188.
11) Ellger Bl. f. Gef.-Kunde, S. 190.

und willens und imstande ist, nach seiner Entlassung ein besserer Mensch zu sein, als er es vor der Haft war.

Das sog. Hamburger Symstem sieht vier Gruppen vor, in denen der Gedanke der Klassifikation im Vordergrunde steht:

Gruppe 4: Eingangs-, Gruppe 3: Mittel-, Gruppe 2: Obere-, Gruppe 1: Freigruppe. Außerdem besteht eine Sonderstufe A für Insassen der Lazarette und geistig Minderwertigen, eine Sonderstufe D für Insassen der Abteilung für schwer Erziehbare.

Bedeutsam erscheinen mir die in den §§ 86 ff. festgelegten Bestimmungen. Es heißt dort:

> Für Gruppe 4: „Die Gefangenen sind an strenge Ordnung zu gewöhnen. Schulunterricht findet nicht statt, jedoch sind Aussprachen und sonstige Veranstaltungen zu fördern, die den Gefangenen Klarheit über sich und die Bedingungen ihres Aufstiegs geben können. Besonders ist auf die Gefahren hinzuweisen, die eine Rückfälligkeit mit sich bringt. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Pflege der pädagogisch wertvollen Beziehungen zu ihren Angehörigen ist sorgfältig anzustreben."
>
> Für Gruppe 2: „Verstärkte erzieherische Einwirkung auf die Gefangenen. In der Zuteilung der Arbeit, beim Unterricht sind erzieherische Aufgaben zu verfolgen. Dem Gefangenen ist die Gelegenheit zu allmählich gesteigerter Selbständigkeit zu geben. Auf die Bildung des Charakters ist Gewicht zu legen. Die Entwicklung ist zu vertiefen; individuelle Behandlung durch Übertragung von Vertrauensposten."
>
> Für Gruppe 1: „Der Gefangene soll zeigen, daß er gelernt hat, sich selbst zu beherrschen und seine Pflicht mit Einsetzung seines ganzen Seins zu erfüllen."

Ellger[12]) hat Bedenken, ob sich eine solche Differenzierung durchführen läßt.

Der Strafvollzug in Stufen ist in den „Grundsätzen" folgendermaßen definiert; § 130:

> „Bei längeren Strafen ist der Vollzug in Stufen anzustreben. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der Strafvollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Vollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich soweit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet."

Die Versittlichung ist also Mittel zum Zweck der Erziehung des

12) Strafvollzug in Stufen, S. 210.

Gefangenen zu einem guten Bürger[13]). Als Maßstab für das Aufrücken in die höhere Stufe ist die innere Wandlung angegeben. Auf das m. E. wichtigste Erziehungsmittel, daß der Gefangene sich diese Ziele selbst erarbeiten und nicht von dem Urteil der Beamten abhängig sein solle und daß ihm dies klar zum Bewußtsein gebracht werde, verzichten die „Grundsätze". Dadurch nähert sich der Strafvollzug in Stufen der Klassifikation.

Betrachten wir den Wortlaut der §§ 48 und 130 nebeneinander, so erkennen wir, daß sie etwas Verschiedenes besagen. Es wird nämlich die Meinung vertreten, daß § 48 den Gedanken der Legalität und § 130 ein sittliches Gebot enthalte. Man verlange in § 130 von dem Gefangenen, das Gut um des Guten willen zu tun. Dies sind nach Ellger[14]) zu hohe Ansprüche. Mit der Einführung der inneren Wandlung verlasse man den Boden der Tatsachen und begebe sich auf den Boden der Werturteile; denn man könne dem Gefangenen nicht ins innerste Herz sehen. Die Legalität des Gefangenen im Sinne des § 48 werde dagegen nur in der guten Führung, im Fleiß und in dem willigen Sicheinfügen in die Anstaltszucht zum Ausdruck kommen. Dies aber führe dann oft zu Heuchelei bei denen, die sich äußerlich in den Anstaltsbetrieb einordnen, ohne innerlich umgewandelt zu werden. Es könne nicht geleugnet werden, daß ein solcher Strafvollzug an Abschreckung gegenüber der Außenwelt verliere. Wer nämlich von vornherein weiß, daß ihm im Gefängnis keine „Strafen" drohen, die der Schwere seiner Tat entsprechen, sondern, daß man mit allen Mitteln versuchen wird, ihn auf den rechten Weg zu bringen, wird die Hemmungen, die noch imstande sind, ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, eher überwinden, als wenn er von Anfang weiß, daß seine Tat mit aller Schärfe geahndet wird. Das schließt nicht aus, den Gefangenen dennoch dem Stufensystem zuzuführen, wenn seine Eignung hierzu erwiesen ist. Wenn betont wird, daß es ein Irrtum sei zu glauben, der Stufenvollzug bedeute eine Erleichterung des Strafvollzuges für den Gefangenen, er vielmehr bei richtiger Durchführung größere und schwerere Anforderungen an den Gefangen stelle und strengere Zucht voraussetze, als der gewöhnliche Strafvollzug, so kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß hier der Verbrecher wie ein Mensch behandelt wird, dem alle Anlagen zum Vorwärts- und Weiterstreben gegeben sind, die nur der Pflege und Ausbildung bedürfen. Wer das glaubt, hat niemals sich von einem Gefängnisgeistlichen oder Lehrer darüber unterrichten lassen, aus welcher Art von Menschen sich die Gefangenen zum großen Teil zusammensetzen; der weiß nicht, mit welcher Raffinesse und gemeiner Schläue im

13) Ellger aaO., S. 189.
14) aaO., S. 200.

Gefängnis gearbeitet wird[15]). Daher möchte ich als obersten Grundsatz der Ausbildung des Strafvollzuges diesen ansehen:

Jeder Strafvollzug, der sich von der Wirklichkeit, von dem Menschen, wie er uns mit all seinen Fehlern und Schwächen täglich entgegentritt, entfernt und in dem Gefangenen den „besseren Menschen“ sucht, kann nicht zum Erfolge führen.

Die „Grundsätze“ stellen m. E. allzusehr den „guten“ Menschen in den Vordergrund, ohne zunächst einmal zu fragen: Welcher Mensch steht vor uns, ist er geeignetes oder ungeeignetes Objekt der Erziehung? Denn jeder Mensch besitzt seine besondere Eigenart, durch die er sich von anderen unterscheidet[16]), so auch der straffällig gewordene Mensch. Wenn ich ihn befähigen will, künftig in der Freiheit gesetzmäßig zu leben, sich nicht von neuem strafbar zu machen, ihn zu einem gesetzmäßig lebenden Bürger[17]) umbilden, kurz: ihn resozialisieren will, so muß ich ihn genau kennen.

Einige behaupten zu dieser Frage, daß, wer zum ersten Mal gefehlt habe, im allgemeinen keiner Erziehung bedürfe[18]), daß kein Mensch sich auf die Dauer Erziehungseinflüssen entziehen, daß besonders durch ein religiöses Erlebnis der Gefangene auf einen anderen Weg gebracht werden könne[19]). Besonders durch erbbiologische Untersuchungen, durch das Studium der Lebensverhältnisse glaubt man die Persönlichkeit des Gefangenen erfassen zu können.

Auch ich bin der Ansicht, daß eine Erziehung ohne Kenntnis der Persönlichkeit des Gefangenen im Dunkeln tappt. Um den Verbrecher kennen zu lernen, gibt es mancherlei Hilfsmittel: Aktenstudium, Vorleben, Jugendzeit, Auskunft von seinem Dienstherrn vom Pfarrer, Anhörung der Familie usw.[20]). Strube[21]) schlägt vor, von einer individuellen Behandlung auszugehen und die Schwächen des Gefangenen zu erforschen. Denn Besserungsbestrebungen müßten an den schwachen Stellen ansetzen. Mit Recht betont er m. E., daß Diebe, Sittlichkeitsverbrecher, Meineidige, Tatschläger verschieden zu behandeln seien. Das Milieu, die Umstände, unter denen er die Tat begangen habe, seien zu erforschen. Ärztliche Feststellungen über geistige und körperliche Mängel seien unerläßlich. Nicht zuletzt erscheint mir wesentlich, die Handschrift des Verbrechers auf seinen Charakter hin zu untersuchen. Ich

15) Aus einer Unterredung, die ich mit einem Gefängnisgeistlichen geführt habe.
16) Stern aaO., S. 7.
17) Gentz aaO., S. 166; Ellger aaO., S. 39.
18) Michaelis aaO., S. 74.
19) Steuck aaO., S. 32.
20) Ellger, Strafvollzug in Stufen, S. 114; Finkelnburg aaO., S. 73.
21) Strube aaO., S. 29.

glaube, daß gerade auf diesem Wege eine schnelle Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen möglich ist. Roda W i e s e r hat hierüber ein recht lehrreiches Buch geschrieben[22]).

Haben wir auf diese Weise ein Bild von dem Gefangenen gewonnen, eine Grundlage, von der wir ausgehen können, so ergibt sich die nächste Frage: W o r i n b e s t e h t d i e E r z i e h u n g?

Sie soll verhüten, daß die Gefangenen unverbesserliche Menschen werden[23]). Ich meine damit, daß man den Erziehungsfähigen nicht übererziehen solle, sodaß er in das Gegenteil von dem, was mit ihm erstrebt wird, falle. Man soll ihn vielmehr an Zucht und Ordnung gewöhnen und anhalten, sich f r e i w i l l i g unter das Gesetz zu beugen, die geistige und sittliche Erkenntnis durch Unterricht, Seelsorge und persönliche Einwirkung zu fördern und im besonderen den Willen der Willensschwachen zu stärken[24]). Treffend sagt L i e p m a n n[25]), Erziehung solle Hilfe zur Selbsterziehung sein. Gerade die sittliche Schlaffheit und Willensschwäche ist eine Hauptursache der Kriminalität[26]). Dem ist weitgehend zuzustimmen. Vergessen wird aber, daß oftmals bei gehöriger Auswahl solche Gefangenen, die nach einem ordnungsmäßigen Leben streben, den Ansport erhalten, es sich gegenseitig gleichzutun und ihren Willen anzupassen.

Wir erkennen, daß die „Grundsätze" in erster Linie die Stärkung des Willens dadurch erstreben, daß dem Gefangenen bestimmte Ziele gesetzt und allmählich zunehmende Freiheiten gewährt werden.

Im vierten Abschnitt heißt es bezüglich der „Behandlung der Gefangenen" (§§ 48 125), daß sie ernst, gerecht und menschlich zu behandeln sind; ihr Ehrgefühl sei zu schonen und zu stärken. Einige Worte zum Ehrgefühl: Es ist eine bekannte Tatsache, daß der innerlich wertvolle Mensch am meisten aufgerüttelt und zur Selbstbesinnung gebracht wird, wenn man ihn „an der Ehre packt". Eine Schonung des Ehrgefühls scheint mir daher nicht so berechtigt zu sein, wie eine Stärkung desselben. Denn letztere kann und wird darin bestehen, daß man das Ehrgefühl n i c h t s c h o n t. Ein Gefangener, der sogleich, wenn er von dem Beamten einmal scharf angepackt wird, den Gekränkten und Beleidigten spielt, zeigt schon damit, daß er innerlich nicht viel wert ist. Die zulässigen Vergünstigungen sollen nur bei guter Führung und in allmählich steigendem Maße gewährt werden (§ 51). Die in Einzel- und Zellenhaft befindlichen Gefangenen sind möglichst oft, sowohl von dem Vorsteher als auch dem Arzte und Lehrer, zu besuchen, desgleichen die Gefangenen in der Gemeinschaftshaft.

22) Graphologie im Strafvollzug.
23) Exner aaO., S. 225.
24) Frede, Strafvollzug in Stufen, S. 119.
25) Problematik, S. 59.
26) Ellger, Bl. f. Gef.-Kunde, S. 192.

Die §§ 55—61 enthalten Bestimmungen über Lager, Kleidung und Kost, wobei darauf zu achten ist, daß die Kost, die sich bestimmte Gefangene selbst beschaffen dürfen, die Grenzen eines mäßigen Bedarfs nicht überschreiten soll.

Ferner wird die regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen als die Grundlage eines geordneten Strafvollzuges angesehen, und zwar sollen die Gefallenen dauernd nützliche Arbeiten ausführen (§ 63)[27]. So müssen der Dieb, Hehler, die die Arbeit scheuen, zur Arbeit angehalten werden[28]), damit aber nicht genug, muß auch dafür gesorgt werden, daß sie nach der Entlassung aus dem Gefängnis eine Arbeitsstelle finden. Gewalttätige Menschen sind wieder anders zu behandeln. Hier ist Aufgabe des Strafvollzuges, einen Teil des Arbeitslohnes nach Hause zu schicken und die Gefangenen über die Schäden übermäßigen Alkoholgenusses, des Jähzornes u. dgl. aufzuklären[29]).

Die Gefangenen arbeiten in erster Linie für den eigenen Bedarf der Anstalt (§ 64), ferner für andere Strafanstalten und decken auch den Bedarf von Behörden — meine Ansicht über letzteres habe ich S. 52 geäußert —. In letzter Linie sind gemeinnützige Arbeiten, insbesondere für Gemeinde- und Wohlfahrtseinrichtungen zu leisten. Auch für Privatunternehmer zu arbeiten, ist gestattet, wenn andere Arbeit nicht zu beschaffen ist. Daß Kenntnisse und Fähigkeiten, Lebensalter, Beruf und Bildungsgrad bei der Zuteilung der Arbeit berücksichtigt werden müssen, versteht sich von selbst. Ferner ist darauf zu achten, daß die Gefangenen bei der Ausführung der Arbeit im steigendem Maße an Selbständigkeit und Verantwortung gewöhnt werden. In dem Gefangenen die Freude an der Arbeit zu wecken, und ihm zu zeigen, daß rechte Arbeit im Leben Erfolg bringt, ist m. E. Pflicht des Strafvollzuges. Andererseits ist es ein Nachteil für den Gefangenen, wenn er nach der Entlassung keine Arbeit findet, obwohl er im Gefängnis gewohnt war, beschäftigt zu werden. Dadurch entsteht leicht die Möglichkeit des Rückfalls. Hiervon wird noch bei der Entlassenenfürsorge zu sprechen sein.

Wenn Endzweck des Strafvollzuges die Wandlung der Persönlichkeit sein soll, so ist die geistige und seelische Hebung der Gefangenen dabei unerläßlich. Sie regeln die §§ 105—111, in denen zum Ausdruck gebracht wird, daß in dem Schaffen einer inneren Bindung in dem Gefangenen durch geistlichen Zuspruch, gute Bücher, Zeitschriften und dergl. eine nicht zu unterschätzende Bedeutung des Strafvollzuges liegt. Das Gefühl der Verantwortung vor sich selbst, in all seinem Tun und Lassen muß den Gefangenen beseelen, wenn er innerlich gewandelt werden soll.

---

27) Engel aaO., S. 110.
28) Strube aaO., S. 29.
29) Strube aaO., S. 30.

Abschnitt 6 regelt den Verehr der Gefangenen mit der Außenwelt; Besuche zu empfangen, ist gestattet, desgl. Briefe zu schreiben. Dies Verlangen mag bei dem Einzelnen in mehr oder minder starkem Maße vorhanden sein. Es wird hier entscheidend darauf ankommen, ob durch die Pflege dieser Beziehungen günstige Einwirkungen auf beiden Seiten erzielt werden können. Der einzelne Fall ist also immer maßgebend.

Auch die „Grundsätze" verlangen eine Entscheidung darüber: Welche Gefangenen bringen wir in diesen Stufenvollzug?

Die Antwort lautet: Diejenigen, von denen zu erwarten ist, daß sie am Ende der für sie festgesetzten Strafe die Gewähr bieten, dem Gesetze gemäß zu leben, kurz: Die Erziehungsfähigen. Wer ist erziehungsfähig? Ein Sprichwort sagt: Das Bäumchen biegt sich, doch der Baum nicht mehr. So ist auch in den Vordergrund der Betrachtung über die Erziehungsfähigkeit der Satz zu stellen, daß im Gefängnis keine Kinder, sondern Erwachsene untergebracht sind[30]). Der Jugendliche, der noch im Werden begriffene Mensch, bietet freies Feld für die Erziehung zum ordentlichen Menschen. Bei Erwachsenen wird diese „Erziehung" zum Problem, da bei den meisten die Entwicklung schon abgeschlossen ist und sie nicht mehr beeinflußt werden können. Um aber einen wirksamen Strafvollzug auszugestalten, ergibt sich die Notwendigkeit, die Gefangenen auf ihre Erziehungsfähigkeiten hin zu untersuchen. Ellger u. a. bejahen die Möglichkeit den Erwachsenen zu beeinflussen[31]), obgleich sie erkennen, daß der „Grund des Charakters" kaum mehr verändert werde. Sie sagen, daß jeder Mensch erziehungsfähig sei[32]), die Strafanstalten jedoch „erziehungsunfähig" seien[33]). Ziehen hält die Unerziehbaren letzten Endes nur für Schwererziehbare[34]). Einig ist man sich darüber, daß die Prüfung der Erziehbarkeit des Einzelnen schon am Anfang der Strafzeit vorgenommen werden muß, ja sogar schon im Vorverfahren[35]).

In Bayern sind die erbbiologischen Untersuchungen eingeführt in der Erkenntnis, daß die menschliche Persönlichkeit ein Produkt aus Erbanlage und Umwelt ist[36]). Es wird jedoch betont, daß die erbbiologische Untersuchung nicht die letzte Entscheidung über die Erziehungsfähigkeit der Gefangenen sei. Die soziale Gerichtshilfe

30)Böseke aaO., S. 24.
31) Ellger, Erziehungswerk, S. 20; Jacobi aaO., S. 31; Ziehen aaO., S. 18 ff.; so auch Fiedler aaO., S. 42; dagegen Liszt strafr. Auff. u. Vorträge, 2. Bd., S. 399; Kretzschmar aaO, S. 95 ff.
32) Villinger aaO., S. 138.
33) Krebs Mitt. IKV. 1927.
34) Psych. Erf., S. 52; Degen aaO., S. 4.
35) DIZ. 1929, Heft 7, S. 488.
36) Dagegen Lipmann Problematik, S. 66.

müsse herangezogen werden, um das Milieu des Betreffenden zu erforschen und die Beweggründe seines Handelns zu klären.

Zu weit geht m. E. Hölscher, wenn er meint, daß bei keinem von vornherein davon ausgegangen werden dürfe, daß er sich weder erziehen noch belehren lasse, auch nicht beim Psychopathen, der allerdings unter Hinzuziehung eines Arztes zu behandeln sei. Unerziehbar sei nur oder Geisteskranke (§ 455 St.P.O.). Niemand könne sich auf die Dauer guten Einflüssen entziehen; denn der Mensch neige mehr zum Guten als zum Bösen. Bei dem Rückfälligen solle der Versuch, ihn zu bessern, von neuem beginnen, in der Hoffnung, daß er auch mal erkenne, daß sein Wohl gefördert werden solle. Strafanstalten seien keine Bewahranstalten, um die Gesellschaft zu sichern. Man müsse alles versuchen, um den Verbrecher vor der Unverbesserlichkeit zu bewahren. Aus diesem Grunde seien hohe Anforderungen an die Beamten zu stellen[37]): Pünktlichkeit, Ordnung und Wahrheitsliebe und die Fähigkeit, dem Gefangenen die letzten Ursachen der Straftat klar zu machen.

Diese Theorie Hölscher's geht weit über den Rahmen des Erreichbaren hinaus und führt dahin, daß die Gesellschaft immer wieder geschädigt wird, weil man nach der Verbüßung auch den Unerziehbaren wieder aus der Strafanstalt entläßt. In diesem Umfange vermag ich den Meinungen nicht zuzustimmen; denn ich glaube, daß man die Praxis des Strafvollzuges darüber vergessen hat. Es scheint mir, als ob man die Menschen, die im Gefängnis leben, komplizierter macht, als sie in Wirklichkeit sind. Was würde von allen Menschen auf der Welt übrig bleiben, wenn man jeden einer eingehenden erbbiologischen Untersuchung unterziehen wollte? Nichts weiter, als die Feststellung: Wir sind alle erblich belastet, der eine mehr, der andere weniger. Es hat m. E. nur wenig Zweck und Sinn, in die Veranlagung eines Gefangenen tiefgründig einzudringen, da er nach der Entlassung wieder in die Wirklichkeit des Lebens hineingestellt wird und die Erkenntnisse, die ein anderer über ihn zusammengeschrieben hat, ihm selbst garnichts nützen. Man wird mir entgegenhalten, daß ich selbst der Meinung sei, man könne einen Menschen nur dann erziehen, wenn man ihn kenne (S. 66). Nur zum Zwecke dieser Erziehung würden jene Beobachtungen angestellt. Aber dennoch behaupte ich, daß die Aufschließung der Persönlichkeit nicht so weit gehen darf, Vorgänge im Menschen zu erforschen, die letzten Endes allen Menschen gemeinsam sind. Es geht nich an, dem Volke die Überzeugung beizubringen, daß der „Schwache" vom Staate mehr gefördert wird, als der „Starke", der den Lebenskampf meistert. Dadurch leidet die innere Stärke eines Volkes, indem man sich darauf verläßt, daß man bei der Begehung strafbarer Handlungen keine „Strafe" erhält, sondern zunächst einmal „behandelt" wird. Die Frucht jeder Erziehung im Gefängnis

37) Hölscher aaO., S. 3 ff.

kann m. E. nur die sein, den Gefangenen zu einer höheren Stufe der Erkenntnis gebracht zu haben: „Du sollst nicht . . .". Ferner ist unbedingtes Erfordernis, daß es an dem Gefangenen liegen muß, ob er aus dieser Erkenntnis heraus willens ist, sein Leben fortan gesetzmäßig zu gestalten. Er muß wissen, daß der Staat nicht alles daran setzen wird, um ihn vor dem Rückfall zu bewahren, sondern, daß alle Erziehung einmal ein Ende hat und sich die Tore des Gefängnisses dann für immer hinter ihm schließen.

Der Strafvollzug in Stufen verlangt eine Entscheidung darüber, wer erziehungsunfähig ist, d. h. nicht mehr zu einem sozial einwandfreien Leben in der Freiheit geführt werden kann[38]). Diese Erziehungsunfähigen sind eine Gefahr fürdie anderen Gefangenen, wenn sie dem Strafvollzug eingereiht werden, daher müssen sie aus dem Stufenvollzug ausgeschieden werden. Seyfarth will daher für Unerziehbare besondere Anstalten schaffen[39]); dem ist zuzustimmen. Ziehen und Frede sind gegen eine Ausscheidung der Gefangenen aus dem Stufenvollzug[40]). Gentz[41]) dagegen hält gleichfalls eine Ausscheidung dieser Gefangenen für geboten. Ich möchte mich im besonderen Seyfarth und Gentz anschließen, da nur die Ausscheidung dieser Gefangenen Gewähr dafür bietet, daß der Stufenvollzug wirksam durchgeführt werden kann. Der Stufenvollzug wird sich darauf beschränken müssen, nur die Gefangenen aufzunehmen, von denen von Anfang an mit Sicherheit feststeht, daß die Erziehung an ihnen Erfolg verspricht. Es ist besser, 100 Verurteilte, die einer Erziehung fähig sind, zu ordentlichen Staatsbürgern heranzubilden, als 200 in die Anstalt aufzunehmen, bei denen die Erziehungsfähigkeit zweifelhaft ist und von denen 150 nach nicht allzu langer Zeit rückfällig werden, sodaß nur 50 gebessert sind. Bei der Entscheidung, wer dem Stufenvollzug einzugliedern ist, müssen wir den Mut zur Entscheidung[42]) haben und dürfen uns nicht auf den Standpunkt stellen, daß letzten Endes jeder Mensch erziehungsfähig ist.

Hieran schließt sich nun die Frage, ob die Gefangenen, die in den Erziehungsvollzug eingereiht werden, in Einzel- oder Gemeinschaftshaft unterzubringen sind. Ohne Zweifel hat Einzelhaft den Vorteil der vollkommenen Ruhe[43]). Es wird eine „Entspannung" des Gefangenen erfolgen können; er wird Zeit finden, über seine Tat nachzudenken. In der Gemeinschaftshaft liegt andererseits der Vorteil darin, daß Gefangene, die leicht zum Grübeln und melancholischem Denken neigen, von der Depression befreit werden, in die sie durch die Hauptverhandlung gekommen sind. Es ist klar, daß

38) Aschaffenburg aaO., S. 236; Villinger aaO., S. 158, 142.
39) Böseke aaO., S. 32.
40) Ziehen aaO., S. 52; Frede aaO., S. 111 ff.; desgl. Villinger aaO., S. 138, 161; Degen aaO., S. 4.
41) Gentz aaO., S. 143; Mezger DJZ. 1928, Heft 2, S. 160.
42) Gentz, Grundgedanken, S. 173.
43) Böseke aaO., S. 39.

die Gemeinschaftshaft eine „Hochschule des Verbrechens" werden kann[44]), andererseits durch Einzelhaft eine Entfremdung von der Welt möglich ist[45]). Sowohl in Einzel- als auch in Gemeinschaftshaft ist schon viel erreicht, wenn der Gefangene einsieht, a u s w e l c h e n G r ü n d e n d e r R i c h t e r i h n s c h u l d i g g e s p r o c h e n h a t. Hieran scheint es mir, den Briefen nach zu urteilen, die mir zugänglich gemacht wurden, sehr oft zu fehlen. Es kommt nicht selten vor, daß der Verbrecher nicht sich, sondern die Welt anklagt, die ihn auf die Bahn des Verbrechens gebracht habe; „hier drin ist es schließlich noch besser als draußen. Wäre ich draußen nicht in Not gewesen, hätte ich mich ganz sicher nicht strafbar gemacht", so klagt mancher Gefangene. Erst recht wird der Gefangene m. E. „unerziehbar", wenn er das Bewußtsein der Schuldlosigkeit hat. Ein Gefangener, der sich unschuldig fühlt, kann viele andere zu dem Gedanken, ja zu der Überzeugung bringen, daß auch sie unschuldig seien; denn nichts glaubt der Gefangene so gern wie seine Unschuld bzw. zu harte Bestrafung. Daher sind solche Gefangene stets in Einzelhaft unterzubringen, um den Einfluß auf andere auszuschalten bzw. sie selbst zu der Einsicht zu bringen, daß sie zu Recht verurteilt sind. Besonders wird diese Forderung aufgestellt werden müssen, wenn der Gefangene auf Grund von Indizien verurteilt worden ist.

Fassen wir zusammen, so können wir feststellen, daß eine Erziehung nur dann möglich ist, wenn „Angriffspunkte" in dem Täter vorhanden sind. Es gibt z. B. Menschen, die ihre Umwelt hassen, ihre Mutter aber liebevoll verehren. Hier muß man ansetzen, wenn man ihn von seiner schlechten Handlungsweise überzeugen will. Der Erziehungsgedanke hat also nur Berechtigung, wenn man den Charakter als nicht konstant, sondern beeinflußbar ansieht[46]); denn die Erziehung soll dem kriminellen Komponenten im Charakter niedergehalten und die tüchtigen Faktoren stärken.

Die Erziehung kann eine zweifache sein[47]):

a) Die repressive. Sie übt Druck und Abschreckung aus und läßt den Verbrecher schwere Strafübel fühlen. Sie wendet sich lediglich an das äußere Verhalten und erstrebt von dem Gefangenen Arbeit, Ordnung und Gewissenhaftigkeit. Nach L i e p m a n n muß das Ergebnis einer solchen Erziehung negativ ausfallen, da nach seiner Ansicht die Kriminalität aus Verhaltensschwierigkeiten zu erklären ist, d. h. „auf unausgeglichenen, zu Störungen tendierenden Kräften des emotionellen Lebens".

b) Die konstruktive Methode: Sie will von innen heraus in dem Gefangenen aufbauen und ihn zur Selbstverantwortung und

44) Ellger aaO., S. 192.
45) Ders., Strafv. i. St. Pr. J. Min., S. 109.
46) Mezger, DJZ. 1928, S. 160.
47) Liepmann, Strafvollzug als Erziehungsaufgabe, S. 13.

inneren Bindung erziehen. Unbestritten gehört dazu eine genaue Untersuchung der Entwicklungsgeschichte des Einzelnen (Haus, Schule, Beruf und dergl.). Sie will den Gefangenen „höheren Zielen und höheren sozialen Zwecken dienstbar machen". Letztere Methode führt m. E. zu weit, da man nur in den seltensten Fällen den Gefangenen zu innerer Bindung erziehen kann. Auch erstere befriedigt nicht, da sie allzusehr auf die Tat abstellt und nicht der inneren Wertung des einzelnen Rechnung trägt.

M. E. lassen sich allgemein gültige Regeln über die Erziehung nicht geben, da sich Zeiten und Menschen ständig ändern und die Bedingungen, unter denen strafbare Handlungen begangen worden sind und begangen werden, niemals die gleichen waren und sind. Es gilt, dem Rechtsbrecher die starke Hand des Staates zu zeigen, die nicht nur straft, sondern ihn auch zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft machen will. Daraus ergibt sich schon für den Richter die Verpflichtung, im Strafverfahren die Persönlichkeit des Täters zu beurteilen, um die richtige Strafart und das richtige Strafmaß zu finden[48]).

Gemäß § 131 GVFr. sollen die Landesregierungen eine Vereinbarung einheitlicher Grundsätze für den Vollzug in Stufen treffen, sobald die erforderlichen Erfahrungen gewonnen sind. Bis zum Abschluß einer solchen haben sie sich über ihre Maßnahmen gegenseitig zu unterrichten.

V. Dienst- und Vollzugsordnung für Preußen vom 1. August 1923.

Kurz nach der Veröffentlichung der „Grundsätze" entstand die DVO. für Preußen, auf die im folgenden wegen ihres Wertes für den Gedanken des Strafvollzuges in Stufen eingegangen werden muß. Sie zerfällt in zwei Teile, wie ihr Name schon sagt: Die Dienst- und Vollzugsordnung. Die Dienstordnung behandelt den äußeren Rahmen der Gefangenenanstalten, oberste Leitung und Aufsicht über dieselben, Anstaltsbeamte und Beiräte, d. h. den Geschäftsbetrieb nach außen.

Die Vollzugsordnung soll in ihren wichtigsten Vorschriften erörtert werden, um so einen Einblick in die Gefängnisarbeit zu geben. Jede Anstalt hat eine Hausordnung (§ 51 Abs. 1), die Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen: Aufstehen, Niederlegen, Arbeitszeit und dergl. enthält.

48) Mezger, DJZ. 1928, Heft 2, S. 160.

Bezüglich der **Behandlung der Gefangenen** heißt es im § 52:

„Bei der Behandlung der Gefangenen ist jede in den Gesetzen und den Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung des Vollzugs verboten. Jede Ungebühr gegen Gefangene, wie Schimpfen, Stoßen, Schlagen und dergl. ist untersagt. Im Verkehr mit den Gefangenen und ihren Angehörigen ist jede Schroffheit zu vermeiden."

In Ergänzung hierzu bestimmt § 39 Abs. 4, daß die Beamten den Gefangenen gegenüber Ruhe, Ernst und Festigkeit zu bewahren und sich keinerlei Ungerechtigkeit oder Bevorzugung einzelner schuldig zu machen haben. Sie sollen bei der Behandlung darauf Wert legen, das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen und ihnen Gelegenheit zur offenen Aussprache zu geben. Die Gefangenen sind mit „Sie" anzureden.

Wesentlich für die Bedeutung des Verhältnisses der DVO. zu den „Grundsätzen" ist § 52 Ziff. 2:

„Bei dem Vollzuge der Strafen sind mit der Zufügung des Strafübels und mit der Aufrechterhaltung von Zucht und Ornung geistige und sittliche Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft gleichmäßig in der Einzel-Zellen- und Gemeinschaftshaft anzustreben. Auf Erziehung zu einem geordneten und gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung, ist besonders hinzuwirken. Diese Ziele sind mit Ernst und Festigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit, unter Beachtung der Persönlichkeit, der Tat und des Vorlebens der Gefangenen zu verfolgen. Das Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken."

Gemäß § 53 DVO. kann bei dem Vollzuge von Zuchthausstrafen, sobald deren Dauer 9 Monate überschritten hat, und von Gefängnisstrafen nach Ablauf von 3 Monaten bei Fleiß und guter Führung eine Milderung des regelmäßigen Strafzwanges eintreten. Diese Milderungen können barin bestehen, daß dem Gefangenen gestattet wird, eine Tageszeitung zu halten, zu rauchen (bei Gefängnisgefangenen gemäß § 82 Abs. 3), die Zelle mit Bildern und Blumen auszuschmücken, einen Kalender anzuschaffen, sich mit schriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen nach Beschaffung der dazu erforderlichen Geräte zu beschäftigen, die Zelle zu beleuchten, an Turnübungen teilzunehmen, Befreiung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung nach Vollendung des täglichen Arbeitsmaßes während der Arbeitszeit zu erzielen und sich selbst beschäftigen zu dürfen.

Die Gewährung von Vergünstigungen soll jedoch nicht zu einer ziellosen Erleichterung des Strafzwanges führen, sondern planmäßig auf die Erreichung der im § 52 Abs. 2 DVO. aufgestellten Ziele in Anpassung an die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt sein. Die Vergünstigungen müssen dem Gefangenen Ziele sein, die es ihm

lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Der „Entwurf“ hat diese Bestimmung fallen gelassen, indem er in § 169 bestimmt, daß die für die einzelnen Stufen vorgesehenen allgemeinen Milderungen den Angehörigen der Stufen ohne weiteres zu gewähren sind.

Während die „Grundsätze“ im § 130 das Merkmal der „sittlichen Hebung“ und der „inneren Wandlung“ aufstellten, betont die DVO. die Erziehung zu einem geordneten und gesetzmäßigen Leben. In Verbindung mit § 48 GVFr. wird die „innere Wandlung“ dadurch abgeschwächt, daß man fordert, der Gefangene sei an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich so zu festigen, daß er nicht wieder rückfällig werde.

Es ist klar, daß sowohl innere Wandlung als auch die Erziehung zum gesetzmäßigen Leben, Sicherheiten dafür bieten, daß der Gefangene nicht wieder „rückfällig“ wird. Ich behaupte nun, daß „innere Wandlung“ und „Erzogensein“ zu gesetzmäßigem Leben sich durch nichts unterscheiden, ja sogar, daß gesetzmäßiges Leben noch weit mehr „Erkenntnisse“ erfordert, als die „innere Wandlung“. Wir nehmen für uns in Anspruch, ein gesetzmäßiges Leben zu führen. Wenn nun der Mensch, der den Trieb zu einer strafbaren Handlung in sich fühlt, ihn kraft seines Willens bzw. seiner Erkenntnis, daß man nicht gegen das Strafgesetzbuch verstoßen dürfe, niederzwingt und jedes Mal bei Neigung zu einer strafbaren Handlung bewußt diese unterläßt, so ordnet er sich dem Gesetz unter, ohne daß hierbei eine „innere Wandlung“ vorausgegangen sein muß. Der Gefangene, der im Gefängnis sich auf Grund einer „inneren Wandlung“ bessert und fortan die Begehung strafbarer Handlungen unterläßt, ist dem gleich zu stellen, der, ohne daß er innerlich gewandelt ist, sich straffrei führt. Ein schlechter Mensch, der das Böse will, wird in der Regel nur auf Grund einer inneren Wandlung fähig sein, ein gesetzmäßiges Leben zu führen. Innere Wandlung und Wille zum gesetzmäßigen Leben sind im Strafvollzug nicht zu trennen. Wenn gesagt wird[1]), daß der Staat eine sittliche Wandlung nicht fordern könne und das Ziel der Gefängniserziehung nur eine Umbildung des Verbrechers in einen gesetzmäßig lebenden Bürger sei[2]), so vergißt man, daß der Wille zu gesetzmäßigem Leben eine Beherrschung des Verlangens nach einer strafbaren Handlung voraussetzt, daß aber diese Erkenntnis des: Du sollst nicht . . . mehr oder minder eine „innere Wandlung“ ist. Mit dieser Unterscheidung kommen wir also nicht weiter. Besonders Steuck[3]) macht den Fehler, die innere Wandlung über das Erfordernis des gesetzmäßigen Lebens zu stellen, indem er die religiöse Einwirkung auf den Gefangenen für besonders wertvoll hält. Man gehe fehl, wenn man den

1) Kajewicz aaO., S. 18.
2) Gentz aaO., S. 166; Ellger, S. 39.
3) aaO., S. 32.

Gefangenen stufenweise an Zucht und Ordnung gewöhnen wolle, fast immer werde ein überwältigendes Erlebnis: Die Erfahrung der göttlichen Gnade Wegbereiter der inneren Wandlung sein. Er will aus den Gefangenen noch bessere Menschen machen, als bloß solche, die straffrei auf dieser Welt leben. Das wäre gleichbedeutend mit Erziehung zu innerer Anständigkeit. Das ist aber unmöglich und geht weit über das praktisch erstrebenswerte Ziel jedes Strafvollzuges hinaus. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß die sittliche Festigung und geistige Erhebung als besondere Aufgaben neben der Resozialisierung bestehen bleibt[4]).

Es soll noch einiges zu den Haftformen der DVO. gesagt werden: Die Gefangenen werden in Einzel-, Zellen- und Gemeinschaftshaft untergebracht (§ 65 ff. DVO.). Die Einzelhaft trennt den Gefangenen von allen übrigen, die Zellenhaft bei Tag und Nacht und bei der Arbeit, bringt ihn jedoch bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst und beim Unterricht mit allen anderen Gefangenen zusammen. Die Einzelhaft darf ohne die Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen (§ 22 STGB.). Dasselbe gilt für die Zellenhaft, wo jedoch die Zeit, die der Gefangene in Einzelhaft verbracht hat, hinzugerechnet wird. Die Gemeinschaftshaft bringt den Gefangenen bei Tage, besonders auch bei der Arbeit regelmäßig mit anderen Gefangenen zusammen. Welche Haftform bei Strafgefangenen anzuwenden ist, entscheidet der Vorsteher unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, des Lebensalters, Bildungsgrades, des Vorlebens und der Straftat. Ein Einbrecher, mit einer verbüßten Strafe von 10 Jahren Zuchthaus, kann nicht mit einem Einbrecher zusammen gebracht werden, der zum ersten Male vor dem Richter gestanden hat. Ein Sittlichkeitsverbrecher wird von jüngeren Gefangenen fernzuhalten sein. So ergibt sich die Bestimmung des § 66 Abs. 1, daß Gefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, nach Möglichkeit in Einzel- oder in Zellenhaft unterzubringen seien. Das Gleiche gilt für Gefangene unter 25 Jahren und solche, die noch keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verbüßt haben (§ 66 Ziff. 4). Diese Scheidung der Gefangenen ist m. E. noch viel weiter durchzuführen, indem man sie nach den von ihnen begangenen Verbrechen zusammenfaßt und gemeinsam über das Unrechtmäßige ihrer Handlungen aufzuklären sucht. Das führt notwendigerweise zu einer Gruppenbildung dahin, daß Mörder, Diebe, Betrüger getrennt voneinander zu halten sind, damit der gegenseitige schädliche Einfluß unterbleibt.

Was die Gemeinschaftshaft betrifft, so sind diese Räume in der Regel mit mindestens 3 Personen und nur ausnahmsweise mit 2 zu belegen. Zusammenlegung von Erwachsenen und Jugendlichen

4) Kajewicz, S. 20.

ist unzulässig. Nachts sollen in einem Raume nicht mehr als 20 Gefangene untergebracht werden.

Für jede Anstalt besteht eine Hausordnung, an die sich die Gefangenen zu halten haben (§§ 88 ff. DVO.). Den Beamten haben die Gefangenen mit Achtung zu begegnen und ihren Anordnungen zu gehorchen. Ein unangebrachtes Nachahmen militärischer Umfangsformen, darf von den Gefangenen nicht gefordert werden. Diesen Grund sehe ich nicht ein. Den Gefangenen schadet es nicht, wenn sie durch die Gewohnheit, jederzeit eine stramme Haltung anzunehmen, auch innerlich straffer werden. Es ist auch nicht zu verkennen, daß dadurch nach der Entlassung eine günstige Wirkung in der Freiheit erzielt wird. Besonders den Jugendlichen kann auf diese Weise die Achtung vor dem Älteren durch die gewohnheitsmäßige Übung beigebracht werden. Der Genuß geistiger Getränke ist verboten. Gefängnisgefangenen in Einzel- oder Zellenhaft, kann während der arbeitsfreien Zeit das Rauchen im mäßigen Umfange gestattet werden. Handel und Geschenkgeben untereinander ist den Gefangenen untersagt. Auch von Besuchern darf ohne Genehmigung des Vorstehers nichts angenommen werden.

Die Gefangenen haben ihre Hafträume selbst zu reinigen, soweit sie dazu körperlich imstande sind (§ 85 DVO.).

Gegen alle Maßnahmen des Vollzuges steht den Gefangenen die Beschwerde (§ 87 DVO.) zu. Über Beschwerden gegen Maßnahmen der Anstaltsbeamten entscheidet der Vorsteher, über Beschwerden gegen dessen Maßnahmen die Aufsichtsbehörde — der Präsident des Strafvollzugsamtes beim Oberlandesgericht — und über weitere Beschwerden der Justizminister. M. E. müßte hier eine Bestimmung eingeflochten werden, daß die Gefangenen, die nur aus Querulantenwahn und ewiger Unzufriedenheit Beschwerden einreichen, nach einmaliger Entscheidung nicht mehr gehört werden.

Die Grundlage eines geordneten Strafvollzuges ist die Arbeit (§ 103 DVO.), daher ist darauf zu sehen, daß jeder Gefangene dauernd mit nützlicher Arbeit beschäftigt wird. Denn geistlose Arbeit ist keine Vorbereitung für das Leben in der Freiheit.

Im „Entwurf" ist die Bestimmung dahin erweitert, daß jeder Gefangene mit nützlicher und erziehlicher Arbeit beschäftigt werden soll (§ 70 E.). E. und Gr. stimmen darin überein, daß es Aufgabe der Länder ist, diese Arbeit zu beschaffen. Diese muß m. E. besonders darin bestehen, daß die Gefangenen mit Urbarmachung von Ödland beschäftigt werden. Dort können sie täglich den Fortschritt ihrer Arbeit selbst sehen und gewinnen so die Freude an der Arbeit. Dagegen erscheint es mir nicht billig, in der Gefängnisarbeit dem freien Markte eine Konkurrenz erstehen zu lassen. Wesentlich ist, wie der Ertrag der Arbeit verwandt werden soll. § 108 DVO. bestimmt, daß er in die Staatskasse fließt und die Kosten des Straf-

vollzuges deckt. Wenn die Gefangenen sich selbst beschäftigen, verbleibt ihnen der Ertrag, soweit er nicht auf die Entschädigung verrechnet wird. Diese Entschädigung kann im Falle der Selbstbeschäftigung durch Anordnung des Vorstehers dem Gefangenen auferlegt werden (§ 107 DVO.). Für die geleistete Arbeit wird dem Gefangenen eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, die nach den Leistungen abzustufen ist. Diese gutgeschriebenen Beträge bilden zur Hälfte das Hausgeld, zur Hälfte die Rücklage. Das Hausgeld dient dem Gefangenen zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse während der Strafhaft, die Rücklage für die Zeit nach der Entlassung.

Alle gesunden Gefangenen, die nicht mit Arbeit beschäftigt werden, sind täglich, wenn es die Witterung gestattet, mindestens ½ Stunde in den Anstaltshof zu führen (§ 111 DVO.). Dabei können Frei- und Turnübungen vorgenommen werden. So sehr diese Maßnahme zu begrüßen ist, um den Gefangenen in körperlicher Bewegung zu halten, vermag ich ihr nicht zuzustimmen, da sie allzusehr das „Schema" im Strafvollzug hervortreten läßt. In 3—5 Schritt Abstand, also im sog. Gänsemarsch, bewegen sich erwachsene Menschen, die von dem sittlichen Gehalt des Strafvollzuges erfüllt werden sollen. Das wirkt geradezu lächerlich. Ich hatte Gelegenheit diesem „Spaziergang" mehrmals zuzusehen. Ich glaubte, darin ein Überbleibsel aus früheren Zeiten zu sehen, wo noch der Wachtmeister mit der Rute dabei stand. Ich würde vorschlagen, diese Spaziergänge zu 2—3 Mann in Begleitung eines Wachtmeisters vornehmen zu lassen, um so den Gefangenen zu zeigen, daß diese Wege eine Belohnung für sie und nicht eine gesetzlich zugebilligte Vergünstigung sein sollen.

Der Besuch eines Gefangenen von Angehörigen ist eine nicht zu unterschätzende Erziehungsmaßregel, wenn sie in der richtigen Art und Weise durchgeführt wird. Die DVO. gestattet für Zuchthausgefangene in jedem dritten Monat den Empfang von Besuchen, für Gefängnisgefangene alle sechs Wochen (§ 112 Zif. 2 DVO.). Die Genehmigung zum Besuch von Angehörigen kann versagt werden, wenn eine Störung der Ordnung oder Sicherheit oder ein schädlicher Einfluß auf den Gefangenen zu befürchten ist. Anderen Personen als Angehörigen soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Besuchende den Gefangenen günstig beeinflußt, oder sein späteres Fortkommen fördern wird. Der Besuch soll mindestens 15 Minuten dauern.

Besonders ist m. E. von den besuchenden Angehörigen zu verlangen, daß sie dem Gefangenen seine Tat verziehen haben. Es wäre unerträglich und schädlich für ihn, wenn ihm jetzt noch Vorwürfe wegen seiner Handlung gemacht würden. So ist m. E. der Vorsteher oder ein Beamter anzuweisen, den Besuchenden darauf aufmerksam zu machen, daß Aufregungen des Gefangenen den Erziehungserfolg gefährden. § 112 Ziff. 4 DVO. beschränkt sich

darauf, zu erklären, daß jeder Mißbrauch des Besuches zu unerlaubtem Verkehr die sofortige Entfernung des Besuches zur Folge hat.

Was den Briefverkehr betrifft, so ist er bei Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen verschieden geregelt. Erstere dürfen alle 2 Monate, letztere alle 4 Wochen einen Privatbrief absenden. Die gleichen Fristen gelten für den Empfang von Briefen. Ein- und ausgehende Briefe dürfen nur dann beanstandet werden, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, oder Entweichungen zu fördern (§ 113 DVO.). Ferner findet eine Überwachung des Briefverkehrs durch den Vorsteher oder in dessen Behinderung von dem dazu bestimmten Inspektionsbeamten statt. Was der Vorsteher bzw. sein Vertreter aus den Briefen erfährt, darf nur insoweit benutzt werden, als es zur zweckmäßigen Behandlung des Gefangenen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, oder zur Wahrung wichtiger, öffentlicher Interessen erforderlich ist. Eingehende Briefe werden von dem überwachenden Beamten geöffnet und den übrigen zur Kenntnisnahme Berechtigten weitergegeben und dann dem Gefangenen ausgehändigt (§ 114 DVO.).

Wird ein Brief beanstandet, so sind dem Gefangenen die beanstandeten Stellen mitzuteilen und der Brief zu den Akten zu nehmen. Dasselbe Verfahren gilt für ausgehende Briefe. Jedoch kann der Gefangene ein beanstandetes ausgehendes Schreiben erneuern. — Es kann nicht bestritten werden, daß diese Art des Briefverkehrs die einzig mögliche ist, ideal ist sie nicht. Gerade im Stufenvollzug wird man in der zweiten und dritten Stufe „Milderungen" gestatten müssen, damit das Vertrauen im Gefangenen zu sich selbst gestärkt wird. Bedenkt man, daß es Dinge gibt, die der Gefangene einem nahen Angehörigen mitteilen möchte, es aber unterläßt, weil er glaubt, von dem Beamten mißverstanden oder sogar belächelt zu werden und andererseits, daß das, was an den Gefangenen geschrieben wird, an erziehlichem Wert verliert, sobald es zur Kenntnis dritter Personen gelangt ist, so muß man einsehen, daß gegen Ende der Strafzeit besonders bei Bewährung des Gefangenen diese Strenge sich in größere Freiheit verwandeln muß. Das ist nicht unbedenklich. So las ich in einer Zeitung folgendes aus einem großen Zuchthaus des Sauerlandes[4a]):

> „Auf einem Briefumschlag waren unter 3 Briefmarken 2 feine Stahlsägen untergeklebt. Jedes Paket wird vor der Aushändigung an den Gefangenen genau geprüft. Obst, Kuchen, Brot werden durchgeschnitten. Man ist sogar gezwungen, die Gegenstände, die den Gefangenen ausgehändigt werden, zu röntgen. Man sieht auf einer Projektionswand Röntgenbilder von einem Brot, das Sägeblatt und Dietrich im Brotinnern zeigt.

4a) Lüttringhausen.

In die Wand einer Kiste waren Werkzeuge eingelassen, eine Schuhsohle zeigt Sägen und Feile. Ein Absender solch eines Paketes, das die Gefangenen zu Weihnachten und bei guter Führung auch an ihrem Geburtstag erhalten, hatte ein Hering mitgeschickt. In seinen Eingeweiden befanden sich nicht weniger als 12 vorzügliche Stahlsägen, die so geschickt in den Fisch gebracht waren, daß man mit bloßen Augen dem Hering nichts ansah. Auch in einer Tube Zahnpasta war eine kurze Säge verborgen."

Das ist die Wirklichkeit, das sind die Menschen, die erzogen werden sollen!

§ 118 DVO. behandelt die Seelsorge. Die Zahl der Menschen mehrt sich, die glauben, ohne eine innere Bindung leben zu können. Die Kirchenaustritte in den großen Städten haben von Jahr zu Jahr zugenommen. Die jüngste Zeit zeigt einen geringen Rückgang. So wird auch die Betreuung des Gefangenen durch den Geistlichen nicht mehr allzu häufig sein, es sei denn, daß der Gefangene ausdrücklich danach verlangt. Diese Einstellungen zeigen auch schon die Bestimmungen der §§ 118 ff. Den Gefangenen steht es frei, an dem Gottesdienst und den kirchlichen Heilsmitteln und dem Religionsunterricht teilzunehmen. Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen versagt, niemand aber gezwungen, den Besuch des Geistlichen anzunehmen. Um die Ruhe des Gottesdienstes zu wahren, können Gefangene wegen Störung desselben, oder aus Gründen der Ordnung und Sicherheit, von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen werden.

Gerade der Gottesdienst scheint mir geeignet, erziehlich auf den erziehungsfähigen Gefangenen einzuwirken. Weil am Gottesdienst nur solche Gefangene teilnehmen sollen, die innerlich empfangsbereit sind, kann aus ihm recht viel Gutes fließen, sodaß man mit Steuck[5]) von der Möglichkeit eines religiösen Erlebnisses sprechen kann. Dieses führt dazu, daß der Gefangene begangenes Unrecht einsieht[6]) und dadurch eine neue Grundlage zum Aufbau seiner Persönlichkeit schafft.

Im Strafvollzug in Stufen wäre es m. E. zweckmäßig, für die Gefangenen der einzelnen Stufen getrennte Gottesdienste einzurichten, um dadurch die Andachtsstunde vielseitiger gestalten zu können. Sicherlich spricht eine Predigt, die für die Gefangenen der ersten Stufe gedacht ist, nicht so zu dem Gewissen und dem Herzen der Gefangenen der dritten Stufe.

Die Bildungsfürsorge §§ 120—122 DVO. besteht darin, den Gefangenen sittlich zu heben, geistig anzuregen und Lücken seines Wissens auszufüllen. Der größte Teil der Gefange-

5) aaO., S. 32.
6) Hölscher aaO., S. 4.

nen besteht aus Menschen, die von Jugend auf unvollständig erzogen sind und deren Wissen nur selten den Durchschnitt erreicht. Der Stundenplan dieses Unterrichtes lehnt sich an die Lehrpläne gewerblicher, landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen an und ist nötigenfalls in aufsteigenden Abteilungen zu erteilen so, daß mehrere Klassen gebildet werden. In erster Linie sind die Zuchthaus- und Gefängnisinsassen mit Strafen von mehr als 3 Monaten zum Unterricht heranzuziehen. M. E. muß der Unterricht dem Gefangenen das geben, was zur Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung nötig ist. Der Schulunterricht, wie er im allgemeinen erteilt wird, und lediglich zu einer Bereicherung der positiven Kenntnisse führt, genügt allein noch nicht. Der Gefangene muß angeleitet werden, die soziale und wirtschaftliche Struktur des Zusammenlebens der Menschen zu erfassen. So komme ich zu einer Forderung, die bisher noch nicht aufgestellt wurde: Der Ausbildung des Gefangenen, seiner sittlichen Hebung und geistigen Anregung muß die Straftat des Gefangenen zu Grunde gelegt werden. So denke ich mir, wie auch schon an anderer Stelle ausgeführt, daß Sittlichkeitsverbrecher, Betrüger und Einbrecher, so grundverschiedene Typen sind, daß ein allgemeiner Schulunterricht für sie nicht mehr als Schablone ist. Die Gefangenen sind nach ihren Straftaten zu sondern und in Klassen zusammenzuschließen, in denen obige Trennung durchgeführt ist. Der Sittlichkeitsverbrecher muß eine ganz andere Belehrung erhalten, als der Einbrecher und Betrüger. Ein sittlich verkommener Mensch kann durchaus ehrlich sein, ein Betrüger kann auf geschlechtlichem Gebiete durchaus normal veranlagt sein. Ich will damit sagen, daß es nicht gleichgültig ist, welchen „Schulungsstoff" wir den Gefangenen zugänglich machen, und wir vom Standpunkt der Erziehung zu einem gesetzmäßigen Leben hierauf gerade im Strafvollzug Rücksicht nehmen müssen, um eine Kollektiv-Individualisierung (nicht identisch mit Massenerziehung) durchführen zu können.

Es ist bekannt, daß ein gutes Buch geeignet ist, dem Kern des Menschen eine andere Formung zu geben. Darum kann auch der Gefangene aus dem belehrenden bzw. religiösen Inhalt eines Buches mannigfaltige Vorteile schöpfen. Daß der Gefangene durch das Lesen von Büchern, die geeignet sind, ihn in seiner beruflichen Fortbildung und seinem späteren Fortkommen zu fördern, Bereicherung erfahren soll, ist in § 121 Abs. 1 DVO. ausgesprochen. Es scheint mir besonders zweckmäßig, dem Gefangenen solche Bücher zu geben, die ihm den Lebenslauf eines Menschen von Anfang bis Ende mit all seinen Schicksalen vermitteln.

Die Erlaubnis zum Halten einer Tageszeitung soll in der Regel nur den Gefangenen in Einzel- oder in Zellenhaft gestattet werden. Zeitungen, deren Inhalt eine Gefährdung der Ordnung

und Sicherheit in der Anstalt darstellt, kann der Vorsteher dem Gefangenen vorenthalten. Gerade in politisch und wirtschaftlich bewegten Zeiten empfiehlt es sich, nur das dem Gefangenen an Tagesereignissen zukommen zu lassen, was ihn günstig beeinflußt. So wäre z. B. die Schilderung einer Revolte im Gefängnis oder von Unruhen in seiner Heimatstadt und dergl. eine Gefahr für die sich anbahnende Wandlung des Gefangenen (§ 113 Ziff. 3 DVO.).

VI. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Während die „Grundsätze" von 1923 nur ein Bekenntnis[1]) zu einem System enthielten, das in den Dienst- und Vollzugsordnungen seinen Niederschlag fand, wurden schon im Jahre 1924 Richtlinien herausgegeben, die die Grundlage für den Entwurf von 1927 wurden.

Der Entwurf stellt das Rechtsverhältnis, das zwischen Staat und Verurteiltem besteht, auf breite rechtliche Grundlage. Hieraus ergibt sich das Ziel des Strafvollzuges in Stufen: Erziehung zu gesetzmäßigem Leben, Wiedereinfügung des asozial gewordenen Staatsbürgers als brauchbares Mitglied in die menschliche Gesellschaft[2]). Es heißt im § 156:

> „Der Strafvollzug in Stufen soll die Erziehung zum gesetzmäßigen Leben dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. In stufenweise steigendem Maße werden Milderungen des Vollzuges gewährt, durch die ein allmählicher Übergang zum Leben in der Freiheit erreicht werden soll."

Man hat also aufgegeben, eine sittliche Wandlung zu fordern. Man erkennt zwar, daß die Freiheitsentziehung hierbei unerläßlich ist, da ohne diese die Strafe ihrem Charakter als „Übel" entkleidet würde, aber man verzichtet darauf, diese Freiheitsentziehung recht fühlbar zu machen, d. h. das Abschreckungsprinzip in den Dienst der Spezialprävention zu stellen, da der Erfolg hierbei ausgeblieben ist[3]). Durch den Erziehungsvollzug sollen die positiven Kräfte im Menschen zur Harmonie geeint und der Charakter gebildet werden[4]). In diesem Zusammenhang wird betont, daß die Milderungen nicht nur Annehmlichkeiten sein, sondern dem Gefangenen in steigendem Maße Verantwortung auferlegen und dadurch sein Verantwor-

1) DJZ. 1929, Heft 23, S. 1587.
2) DJZ. 1928, Heft 5, S. 365.
3) Bondy, Probleme, S. 7 ff.
4) Ellger, Erziehungszweck, S. 7; Bondy aaO., S. 18.

tungsgefühl wecken und stärken sollen (§ 156 Abs. 2 E.). Hierin stimmt der E. in seinen Grundgedanken mit § 130 Gr.V.Fr. überein. In Verbindung hiermit stellt § 57 E. allgemein die Forderung auf, daß die Gefangenen, durch den Vollzug der Freiheitsstrafen an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden sollen, daß sie nicht rückfällig werden. Und als notwendige Folge verlangt § 232 E., daß dieses Ziel nur erreicht werden könne, wenn der aus der Strafhaft Entlassene mit solcher Fürsorge behandelt werde, die seinem ehrlichen, im Strafvollzug zur Entwicklung gebrachten Wollen, den Boden bereitet, auf dem es sich fortentwickeln und festigen kann. So lautet § 232:

„Die Fürsorge für Entlassene ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft."

Das Anwendungsgebiet des Strafvollzuges in Stufen bezieht sich nur auf Zuchthaus- und Gefängnisgefangene, nicht aber auf Einschließungsgefangene. Gemäß § 155 des E. sollen Zuchthausgefangene, die zumindestens 1 Jahr und Gefängnisgefangene, die zu 6 Monaten oder, sofern sie jugendlich sind, zu mindestens 3 Monaten verurteilt sind, dem Strafvollzug in Stufen eingegliedert werden. Diese Abstufung trägt m. E. etwas Willkürliches in sich. Daher kann man die Frage stellen, ob die zu 6 Monaten Verurteilten leichter zu erziehen seien, als die zu 1 Jahr Verurteilten. Frede[5]) bezeichnet es als ideal, wenn die kurzen Freiheitsstrafen ganz verschwinden würden, da sie zwecklos seien, und die Mindestdauer allgemein 1 Jahr betrage. Alle Gefangenen, die zu kurzen Strafen verurteilt seien, in unzulänglichen Gefängnissen unterzubringen, wo von „Erziehung" keine Rede sein könnte, sei eher schädlich als nützlich. Dem ist zuzustimmen. Es wird aber in einem solchen Falle von dem Richter verlangt, daß er nicht nur den Täter in seiner Veranlagung genau kennt, sondern auch die Wirkungen des Strafvollzuges in Stufen auf ihn ermessen kann. Es ist sehr wohl möglich, daß der zum ersten Male vor Gericht stehende Angeklagte nicht nur wegen der Tat, sondern auch seines Vorlebens dem Strafvollzug in Stufen zugeführt werden muß. Es wäre falsch, ihm trotz der Erkenntnis, daß er erziehungsbedürftig ist, Bewährungsfrist zuzusprechen, da in diesem Falle der Rückfall mit Bestimmtheit in kurzer Zeit eintreten wird.

Nach § 157 Abs. 1 E. sind 3 Stufen einzurichten, die Erkennungs-, Behandlungs- und Bewährungsstufe[6]). Gemäß Abs. 2 ist jeder Gefangene, an dem die Strafe in Stufen vollzogen werden soll, zu Beginn der Strafzeit der ersten Stufe zuzuteilen. Die in § 58 Abs. 2 angeordnete Gleichmäßgkeit in der Behandlung verlangt auch im Strafvollzug in Stufen, daß alle Gefangene den gleichen Bedingungen des Aufstieges unterworfen sind.

5) aaO., S. 110.
6) DJZ. 1928, Heft 5, S. 365.

Bevor näher auf die einzelnen Stufen eingegangen wird, soll der § 161 E. behandelt werden, da er eine nähere Begründung gibt, welche Gefangenen vom Strafvollzug in Stufen auszuschließen sind[7]). Nach dieser Vorschrift ist ein Gefangener dann auszuschließen, wenn sein Gesamtverhalten zeigt, daß ihm die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt und daß eine Erziehungs- und Besserungsarbeit vergeblich sein wird. Die „Begründung" hebt hervor, daß diese Bestimmung nach 2 Richtungen hin von Bedeutung ist: Ein Gefangener könne sowohl von vornherein als auch während der Dauer des Strafvollzuges ausgeschlossen werden. Nach beiden Richtungen müsse größte Vorsicht beobachtet werden, da man die Entscheidung gleichzeitig hinsichtlich der Erziehbarkeit des Gefangenen treffe, nicht nur dahin, ob der Gefangene überhaupt besserungsfähig sei. Frede[8]) meint, daß dies sehr bedenklich sei, da man leicht sagen könne: „Unverbesserlich", wenn die Erziehung schwierig sei und man keine Geduld habe. Er sieht daher den § 161 Abs. 2 als verfehlt an und führt aus, daß es wohl Unerziehbare gebe, diese aber meistens geistig minderwertig seien, für die nach § 21 E. besondere Abteilungen eingerichtet werden sollen. Alle anderen seien im Strafvollzug zu belassen, auch wenn der Erziehungserfolg zweifelhaft sei, diese müsse man dann länger auf der ersten Stufe halten. Der gleichen Ansicht ist Freudenthal, Aschrott, Kohlrausch[9]), die meinen, daß es für den Kriminalpolitiker keine Unverbesserlichen gebe.

Dieser Ansicht vermag ich uneingeschränkt nicht beizutreten. Der E. geht hier von dem richtigen Gedanken aus, daß mit dem Tage, an dem der Gefangene in die Strafanstalt kommt, noch nicht festgestellt werden kann, ob die Erziehungsarbeit an ihm Erfolg haben wird. Es gibt aber auch Verurteilte, die durch Hauptverhandlung und Vorverfahren schon so „erzogen" sind, daß sie keiner Erziehung mehr bedürfen. Ich denke hierbei an leichtsinnige und betrunkene Autofahrer, die „bei Besinnung" ohne weiteres ihren Fehltritt einsehen. Wird über diese eine Gefängnisstrafe verhängt und eine Erziehung für notwendig gehalten, so sind sie m. E. sofort der dritten Stufe zuzuteilen, dagegen Frede[10]), da er auch bei solchen, die gar keiner Erziehung bedürfen, eine Überspringung der ersten Stufe nicht für möglich hält. M. E. bedürfen diese jedoch einer fortschreitenden Erziehung nicht. Die Folge würde nämlich sein, daß dieser Mensch verbittert und ein Feind der Gesellschaft würde. Richtig erkennt Schmidt[11]), daß es Menschen gibt, die schon durch das Strafverfahren in ihrer Willenskraft gehemmt werden.

---

7) „Begründung" zu § 161.
8) aaO , S. 111.
9) aaaO., S. 168.
10) aaO., S. 115.
11) aaO., S. 101.

Feststellbar ist die Nichteignung nur dann, wenn der Verurteilte schon mehrere Male im Erziehungsvollzug war und mehrere Male rückfällig geworden ist. Ausschluß des Gefangenen ist auch dann geboten, wenn der Gefangene nach seiner Persönlichkeit eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bildet. Auch hiermit ist Frede nicht einverstanden, da er die Gefahr des allzu schnellen Abschiebens befürchtet und meint, daß die Beamten nur aus Ungeschick mit ihnen nicht fertig würden. Die Unerziehbarkeit Schwer- oder Schwersterziehbarer beruhe darauf, daß die Erzieher der allerdings schweren Aufgabe nicht gewachsen seien. Auch hierin vermag ich nicht zu folgen. Frede verkennt die Schäden, die durch Eingliederung eines „Schwersterziehbaren" entstehen. M. E. hemmt, wenn nicht hindert, ein unerziehbarer Sittlichkeitsverbrecher, gewerbsmäßiger Betrüger und dergl. die Erziehung der übrigen Gefangenen, mag er auch nur schwer erziehbar sein. Richtig betont Exner[12]), daß man alles tun müsse, um den Gefangenen günstig zu beeinflussen, sei er aber unverbesserlich, so müsse man ihn auch als solchen behandeln und keinen Versuch am untauglichen Objekt machen.

Was der E. in § 161 Abs. 1 u. 2. fördert, scheint er in Abs. 3 wieder aufheben zu wollen, indem er bestimmt, daß ein Gefangener wegen der Tat allein vom Strafvollzug in Stufen nicht ausgeschlossen werden solle, d. h. aber andererseits, daß eine Ausschließung zulässig ist, wenn noch andere Momente hinzukommen. Ich könnte mir jedoch Fälle denken, wo schon wegen der Tat allein ein solcher Ausschluß nicht nur zweckmäßig, sondern sogar geboten ist, nämlich dann, wenn die Tat so verwerflich ist, daß sie die verbrecherische Gesinnung des Täters in potenziertem Maße zeigt. Das Gleiche gilt für die im § 161 Abs. 3 E. enthaltene Bestimmung, daß ein Gefangener wegen der Art der Tat nicht ausgeschlossen werden darf. Frede begrüßt diese Bestimmung, die jedoch m. E. einer klareren Formulierung bedarf.

Daher muß die Forderung aufgestellt werden, den Strafvollzug zu rationalisieren, d. h. die Unerziehbaren auszuscheiden und in Sicherungsverwahrung zu bringen[13]), die Schwerpsychopathen in Verwahrungsanstalten mit Heilbehandlung. Ferner heißt den Strafvollzug rationalisieren, die Nichterziehungsbedürftigen anders unterzubringen, z. B. in Anstalten mit rationellen Produktionsbetrieben[14]). Nur das ist Vertiefung und Ausschöpfung des Erziehungsgedankens.

Der 9. Titel des E. regelt den „Strafvollzug in Stufen". In der Begründung werden verschiedene Gesichtspunkte erörtert, die bereits in der Einleitung behandelt sind. Über die „Behandlung der Gefangenen" gibt der § 57 des E. Richtlinien. Dabei wird treffend erkannt: „Die Behandlungsmethode, die bei dem einen Gefangenen

12) aaO., S. 256.
13) Schmidt aaO., S. 126; DJZ. 1928, Heft 5, S. 365.
14) Schmidt aaO., S. 127.

zum Ziele führt, muß bei dem anderen versagen". Es wird aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Beweggründe, eine strafbare Handlung zu begehen, entscheidend den Strafvollzug beeinflussen müssen. Derjenige, der betrügt und Urkunden fälscht, um seiner Familie zu helfen, ist verschieden von dem Gefangenen, der aus lauter Bereicherungssucht diese Straftat begeht. Bei ersterem ist die Erkenntnis, daß er eine solche Handlung nicht begehen darf, vorhanden. Er will die Handlung nicht aus schlechter Gesinnung heraus, sondern aus dem Zustande der Not. Ein Stufenvollzug erscheint mir bei ihm ohne jeden Wert, während der andere zu der Erkenntnis gebracht werden muß, daß er seinen Willen richtig zu gebrauchen hat, um die Neigung zu diesen Handlungen zu überwinden.

Die Begründung legt besonderen Wert darauf, daß die Gefangenen möglichst oft von dem Vorsteher, dem Arzte, dem Lehrer, dem Fürsorger und den übrigen mit der Behandlung betrauten Anstaltsbeamten besucht werden, weil dadurch das Bild, das man von dem Gefangenen gewinne, vollständiger werde. Dabei soll den Gefangenen Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

Die Vorschriften über Lager, Kleidung und Kost entsprechen in ihren Grundzügen denen der „Grundsätze". Abänderungen sollen hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Das Recht, eigene Bettwäsche zu benutzen und eigene Kleidung und Wäsche zu tragen, steht nur den Einschließungsgefangenen zu. Es kann dieses Recht jedoch Gefängnis- und Haftgefangenen zugesprochen werden. Weiter als die „Grundsätze (§ 56 Abs. 2) geht die Vorschrift des § 64 Abs. 2 E., danach künftig den Gefangenen, wenn nicht Fluchtgefahr oder andere Gründe entgegenstehen, das Anlegen eigener Kleidung gestattet ist, wenn sie die Anstalt zu einem Termin oder aus persönlichen Gründen verlassen. Dies steuert m. E. darauf hin, die Gaffer an den Bahnhöfen und Gerichtsgebäuden, die Sensationslust des Volkes etwas einzudämmen; denn die verheerenden Folgen dieser Neugierde auf den Gefangenen können wohl nicht bestritten werden. Alles, was der Gefangene sich an Wertvollem angeeignet hat, kann mit einem Schlage vernichtet werden.

Bezüglich der Kost geht der E. ebenfalls über die „Grundsätze" hinaus, indem er betont, daß die Anstaltskost so beschaffen sein muß, daß Gesundheit und Arbeitskraft des Gefangenen erhalten bleiben (§ 65 Abs. 1 Satz 2). Beseitigt hat jedoch der E. die Befugnis des Vorstehers in den „Grundsätzen", Gefängnisgefangenen die Selbstbeköstigung zu gestatten und auch dieses Recht der Haftgefangenen aufgehoben. (§ 163, 188). Dadurch ist die Gleichstellung aller Gefangenen erreicht.

Was die Zusatznahrungsmittel durch Verwendung des Hausgeldes betrifft, so ist diese Regelung in den „Grundsätzen" (§ 59

Abs. 1) den DVO. der Länder oder den Hausordnungen überlassen. Zuchthausgefangenen steht dieses Recht erst zu, wenn sie mindestens 6 Monate verbüßt haben (§ 158 Abs. 1). Der E. überläßt die Regelung für Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen Ausführungsbestimmungen, ohne die Beschränkung des § 158 Abs. 1 Gr.V.Fr. zu übernehmen (§ 67 Abs. 1). Neu ist die Vorschrift des § 67 Abs. 2 Satz 2 u. 3, wonach der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln auch den Gefangenen ermöglicht werden soll, die wegen körperlicher Gebrechen oder aus anderen Gründen — Arbeitsmangel — unbeschäftigt geblieben sind. Desgleichen die Vorschrift des § 67 Abs. 3, der bestimmt, daß Lebens- und Genußmittel von außen dem Gefangenen nur zugänglich gemacht werden dürfen, soweit es die Ausführungsvorschriften gestatten.

Tabakgenuß wird ebenso wie in den „Grundsätzen" nicht allgemein verboten. Die Praktiker des Strafvollzuges gehen jedoch über die Zweckmäßigkeit eines solchen Verbotes in ihren Meinungen auseinander. Man glaubt einerseits, daß Rauchen die Zucht und Ordnung in der Anstalt gefährde und andererseits, daß gerade eine solche Vergünstigung ein wichtiges Mittel für die Behandlung der Gefangenen sei. Der E. folgt im wesentlichen den „Grundsätzen" (§ 60): Mit Ausnahme der Minderjährigen und Zuchthausgefangenen darf geraucht werden. (§ 203, 153 E.)

Daß der Genuß geistiger Getränke verboten ist, muß gebilligt werden, da in dieser Beziehung der Gefangene erkennen soll, daß die Strafanstalt nicht dazu da ist, um ihm ein besseres Leben als in der Außenwelt, auch nicht ein diesem gleichstehendes, zu ermöglichen. Denn auch die Entziehung des Genusses persönlicher Liebhabereien muß Erziehung sein.

1. Die einzelnen Stufen.

Die 1. Stufe: Gemäß § 168 E. sollen den Gefangenen der 1. Stufe Milderungen des Vollzuges nur ausnahmsweise gewährt werden. Der Strafvollzug soll jedoch auf dieser Stufe keine Quälerei des Gefangenen sein[15]). Anderer Ansicht ist Krohne[16]), der diese Stufe aus Gründen der Abschreckung möglichst quälend gestalten will, z. B. durch geisttötende Arbeit. Keine der beiden Ansichten verdient m. E. Anerkennung. Wenn wir nur erziehbare Gefangene dem Strafvollzug in Stufen unterwerfen, so ist es sinnlos, den vorhandenen Keim der Erziehbarkeit durch derartige Arbeit zu ersticken. Dagegen führt allzu große Milde auf der ersten Stufe den Gefangenen leicht zu der Auffassung, daß ihm seine Tat nicht allzu schwer angerechnet werde. M. E. kommt es allein auf den Gefangenen an, wie die 1. Stufe zu gestalten ist. Hierzu wird die Aus-

15) Frede, Str. V. i. St., S. 108.
16) aaO., S. 227.

führung der Tat und das Verhalten des Gefangenen nach der Tat entscheidend sein.

Demnach soll die 1. Stufe die Unterlage schaffen für die später einsetzende Erziehung. Kommen die Beamten zu der Überzeugung, daß jeglich erzieherische Maßnahme ohne Erfolg sein wird, so ist der Gefangene nach § 161 Abs. 1 E. vom Strafvollzug in Stufen auszuschließen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß diese Feststellung schwer ist, da Erziehungsarbeit an erwachsenen Personen von vornherein nur im begrenzten Umfange Erfolg haben kann[17]. M. E. muß man in der 1. Stufe bestrebt sein, den Gefangenen von seiner Schuld und seiner zu Recht erfolgten Verurteilung zu überzeugen. Diese „Schuld" ist eine ganz andere, als die im Urteil ausgesprochene. Sie ist gleichzusetzen mit dem „Unrecht", das der Gefangene begangen hat und nunmehr einsehen soll. Ein Gefangener, der ins Gefängnis kommt und nicht davon überzeugt ist, daß er ein Unrecht begangen hat, wird jeder Erziehungsarbeit schon in der 1. Stufe einen unüberwindbaren Widerstand entgegensetzen. Der Ausschluß eines solchen Gefangenen gemäß § 161 E. wäre nur aus dem Grunde notwendig, weil Erziehung an ihm schlechthin unmöglich ist. Aber selbst wenn der Gefangene sich seiner Schuld bewußt, die Strafe aber seiner Meinung nach unangemessen hoch ist, wird die Erziehung schwer sein. Hier kann nur dadurch geholfen werden, daß man in dem Gefangenen Hoffnungen auf eine bestimmte Strafaussetzung erweckt und ihn so in den Erziehungsvollzug hineinzieht. Hieraus ergibt sich eine Forderung, die auch in der Wissenschaft immer mehr zum Durchbruch kommt: Anpassung der Strafe an den Täter zwecks sozialer Erziehung[18]. Daraus folgt für den Richter, immer tiefer in die Wesensart des verbrecherischen Individuums einzudringen. Dann erst kann man sagen, daß der Strafvollzug in Stufen durch die Akten bestimmt wird[19]. Einen Schritt weiter in dieser Richtung bedeutet § 67 EADStGB., wo es heißt, daß der Richter im Urteil sagen solle, wie er die Persönlichkeit des Täters einschätze. Auch der Mediziner soll dem Erzieher sagen, wie er den Gefangenen beurteilt; letzterer darf jedoch nicht Ziele mit der Erziehung verfolgen, die nach der Überzeugung des Arztes unerreichbar sind[20].

Es wird die Ansicht vertreten, daß es ein eitles Beginnen sei, schon auf der 1. Stufe festzustellen, ob der Gefangene erziehbar oder unerziehbar ist; man könne nur feststellen, in welchem Umfange Erziehungsarbeit zu leisten sei und wo man beginnen müsse. Ob die Erziehungsarbeit Erfolg habe, sei erst im Verlaufe des Strafvollzuges zu erkennen. Das entspricht durchaus der schon früher ent-

17) Begründung zu § 154 E., S. 39.
18) Mezger aaO., S. 125.
19) Liepmann, Problematik, S. 66.
20) Frede aaO., S. 114.

wickelten Meinung Fredes, daß es unerziehbare Gefangene schlechthin nicht gebe. Ich bin der Meinung, daß auf Grund der Vorstrafen, der Ausführung der Tat, der Berichte der sozialen Institute, des Pfarrers, der Umgebung des Täters (Nachbarn) in nicht allzu langer Zeit festgestellt werden kann, welcher Art von Menschen der Gefangene zugehört. Nicht zuletzt muß man auch im Strafvollzug den Mut zur Entscheidung haben. Ein Richter, der auf Grund von Indizien die Schuld des Täters feststellen soll, muß ebenfalls die ganze Persönlichkeit des Angeklagten erfassen und sich in kurzer Zeit schlüssig werden, ob dieser Mensch diese Tat begangen hat. Das ist ein viel schwereres Urteil, als es dem Beamten im Strafvollzug zugemutet wird. Der Erzieher im Strafvollzug muß nach bestimmter Zeit nach dem Gesamtergebnis seiner Untersuchungen unter jeden Gefangenen einen Schlußstrich ziehen und den Gefangenen entweder für erziehungsfähig oder für erziehungsunfähig erklären. Schließlich dürfen wir eines nicht vergessen: Wenn der Gefangene weiß, daß die Beamten sich stunden-, wochen- und monatelang mit ihm „abgeben", wird er selbst immer wieder neue Seiten an sich entdecken und selbst ein Interesse daran finden, von anderen beurteilt zu werden. So sehr daran zuzustimmen ist, daß der Beamte in der 1. Stufe den Gefangenen kennenlernt und ihn hinsichtlich der erzieherischen Beeinflussung beobachtet, so muß mit aller Entschiedenheit gefordert werden, daß der Gefangene weiß, daß schon nach kurzer Zeit über sein Verbleiben im Strafvollzug in Stufen entschieden wird. Erst dann wird der Gefangene sein Verhalten so einrichten, daß die Beamten wissen, welches Urteil sie verantworten können.

§ 159 E. macht das Aufrücken des Gefangenen von der 1. in die 2. Stufe davon abhängig, daß sich aus seinem Gesamtverhalten Anzeichen dafür ergeben, er sei erzieherischer Einwirkung zugänglich. § 160 E. übeträgt diese Entscheidung dem Vorsteher nach der Erörterung in der Beamtenkonferenz; gemäß Abs. 2 sind besonders die Beamten zu hören, die den Gefangenen näher kennen.

Die Mindestdauer, nach der der Gefangene von der 1. zur 2. Stufe aufrückt, soll nach F r e d e [21]) nicht allzu lang bemessen werden und bei Zuchthausgefangenen 9 Monate und Gefängnisgefangenen 6 Monate nicht übersteigen. R o n d y [22]) ist für automatisches Aufrücken, da die Haft sonst entmutigend und drückend sei; die schwersten Entbehrungen würden leichter ertragen, wenn ein bestimmtes Ende abzusehen sei. Hierbei wird m. E. nicht berücksichtigt, daß der Gefangene je nach der Schwere der Tat auf der ersten Stufe bleiben muß. Es ist unbillig, daß man einen Gefangenen mit 5 Jahren Zuchthaus und mehr einen solchen von 2 Jahren Zuchthaus gleichzustellen. Daß der erstere 9 Monate auf der ersten Stufe bleiben muß, erscheint gerechtfertigt; die gleiche Zeitdauer bedeutet

21) aaO., S. 117.
22) aaO., S. 237.

jedoch für den letzteren eine ungerecht Härte. Man könnte allenfalls Mindestfristen festsetzen, die aber nach oben variabel sein müssen.

2. Stufe: Wird beschlossen, den Gefangenen von der 1. zur 2. Stufe zu versetzen, so geschieht dies in der Erwartung, daß nunmehr nach Ablauf einer bestimmten Frist die erzieherische Beeinflussung Erfolg gehabt hat (§ 159 Abs. 2 E.). Die 2. Stufe (Behandlungsstufe) ist dadurch gekennzeichnet, daß dem Gefangenen erhebliche Freiheiten und Erleichterungen gewährt werden.

3. Stufe: In die 3. Stufe rückt der Gefangene auf, wenn sein Gesamtverhalten darauf schließen läßt, daß die erzieherische Einwirkung Erfolg hat. Thüringen kleidet die Aufnahme in die 3. Stufe in einen feierlichen Akt, eine Einrichtung, die mir bei dem „geeigneten Objekt“ recht wirkungsvoll erscheint[23]). Eine Regelung, wie der Strafvollzug in dieser Stufe vorzunehmen ist, gibt der Entwurf nicht. Er beschränkt sich darauf zu sagen, daß „Milderungen“ im weitesten Maße zu gewähren sind. (§ 168 Abs. 2 E.) Das Nähere bleibt der Ausführungsverordnung überlassen. Frede sieht das Wesen der 3. Stufe darin, daß der Gefangene zeigen solle, ob er fähig sei, das alles ohne Mißbrauch zu genießen, was er durch Milderung erhalte[24]); denn wenn er die immer noch sehr bedingte Freiheit auf der obersten Stufe des Strafvollzuges nicht zu gebrauchen verstehe, werde wenig Hoffnung sein, daß er sich außerhalb des Gefängnisses gut führe. Hierzu muß bemerkt werden, daß der Gefangene, der im steten Aufstieg bis zu dieser Stufe gelangt ist, und bis dahin guten Willens war, keine Veranlassung hat, in diesem, nunmehr zwangloseren Leben, sich von seiner schlechten Seite zu zeigen, da ihm doch in absehbarer Zeit die Freiheit winkt. Wenn Frede[25]) meint, daß „der Weg in die Freiheit“, der das Leben des Gefangen beherrschende Gedanke sei, so ist m. E. dieses Streben des Gefangenen nicht immer vorhanden, sondern nur dann, wenn den Gefangenen draußen ein Leben erwartet, das besser ist, als das in der Strafanstalt. Die letzten Jahre haben gezeigt, daß für viele Gefangene, die seit Jahren arbeitslos waren, das Gefängnis eine „Versorgungsanstalt“ bedeutet, in der sie sich wohler fühlen als in dem Schmutz der Großstadt. Wenn der Herr Justizmininster Mitte Februar 1931 im Hauptausschuß des Preußischen Landtages erklärt hat[26]) daß diejenigen, die gegen den Strafvollzug den Vorwurf erhöben, daß man die Anstalten zu Sanatorien mache, sich in „Unkenntnis“ der wirklichen Verhältnisse im Strafvollzuge befänden, dann aber weiter fortfährt, daß der Justizverwaltung der zunehmende Arbeitsmangel schwere Sorgen mache, so resultiert doch daraus die Erkenntnis, daß es immerhin dem Gefangenen lieber ist, im Gefäng-

23) Frede aaO., S. 129.
24) Frede aaO., St. V. i. St., S. 115.
25) aaO., S. 134.
26) Kettwiger Zeitung v. 19. 2. 1931.

nis „arbeitslos“ zu sein, aber nicht zu hungern, als draußen von Tür zu Tür um Almosen zu bitten. So kommt es auch nicht selten vor, daß strafbare Handlungen nur in der Absicht begangen werden, für Wochen und Monate versorgt zu sein: „Hätte ich hier Arbeit und Brot gehabt, wäre ich nicht zum Verbrecher geworden!“ Das ist eine heute nicht mehr ungewöhnliche Verteidigung vor Gericht. Aus diesen Erwägungen heraus ist die 3. Stufe nur insofern vorbereitend auf die Freiheit, als der Gefangene nach der Entlassung auf gleicher Ebene fortschreiten kann, andernfalls wird er sich bemühen, schnell wieder ins Gefängnis zurückzukehren.

Von ausschlaggebender Bedeutung auf der 3. Stufe ist die Aussicht auf Begnadigung[27]). Der Gefangene, den der Gedanke an die Freiheit ernstlich beherrscht, sodaß er sie täglich herbeisehnt, wird alles daran setzen, um diese Freiheit auf der 3. Stufe zu erreichen. Dabei ist von Bedeutung, daß die Begnadigung n u r auf dieser Stufe gewährt werden soll, da sonst der Gefangene auf der 2. Stufe dasselbe evtl. durch dauernde Gnadengesuche erreichen könnte. Während der Erlaß vom 2. 1. 1925 noch bestimmte, die Befürwortung von Gnadenerweisen ist in keiner Stufe ausgeschlossen, bringt der § 178 E. den bedingten Erlaß des Strafrechtes in die 3. Stufe in organische Verbindung mit dem Stufenvollzug[28]). Die 3. Stufe soll also dem Gefangenen ein Ziel sein, zu dem er unter Einsatz seiner ganzen Willenskraft gelangen will.

In Verbindung mit dem bedingten Straferlaß steht daher die Vorschrift des § 165 E., derzufolge der Gefangene bei Unterbrechung der Strafvollstreckung und Rückkehr in den Strafvollzug derjenigen Stufe zuzuteilen ist, der er zur Zeit der Unterbrechung angehört hat. Anders liegen die Dinge beim Widerruf des Straferlasses. In diesem Falle sind die Gefangenen wieder der ersten Stufe zuzuteilen, auch wenn sie vor der bedingten Entlassung einer höheren Stufe angehört haben. Dies erscheint ratsam. Der Gefangene, der nur in der Voraussetzung und Erwartung, daß er sich in der Freiheit gut führen wird, entlassen wird, muß Abschreckung vor der Rückkehr in das Gefängnis empfinden, wo er wieder der ersten Stufe zugeteilt würde. Es soll also hierdurch auf sein Wohlverhalten eingewirkt werden.

Die Erfahrungen, die man mit der Entlassung auf Probe in der Praxis gemacht hat, zeigen, daß die Prognose des künftigen Wohlverhaltens nicht begründet war, da der Gefangene in der Bewährungsfrist neue Straftaten beging. Daher ist das Verhalten in der Strafanstalt kritisch zu bewerten[29]). E n g e l s[30]) Meinung, daß die bedingte Entlassung als Glied des progressiven Strafvollzuges

27) Frede aaO., S. 134.
28) Ellger, Str. V. i. St. in Pr. J. Min., S. 112.
29) DJZ. 1926, Heft 24, S. 1770.
30) aaO., S. 112.

die Krone des Ganzen und das ganze System ohne sie nur ein Krüppel sei, ist daher nur in der Theorie richtig. Bezeichnend ist der Ausspruch eines Gefangenen aus dem Zentralgefängnis in Bochum: „Die meisten wollen sich bessern, aber bei der Entlassung warten schon die guten Freunde".

Schließlich bleibt noch zu bemerken, daß gemäß § 177 E. mehrere Strafen, die ein Gefangener im Anschluß aneinander zu verbüßen hat, für den Strafvollzug in Stufen als eine Strafe gelten. Dadurch soll vermieden werden, daß der Gefangene verschiedenen Anstalten eingegliedert wird.

2. Die Rückversetzung §§ 162—163 E.

Ein Gefangener der 2. Stufe kann zur 1. Stufe und ein Gefangener der 3. Stufe zur 2. Stufe zurückversetzt werden, wenn er sich für die höhere Stufe als unwürdig oder ungeeignet erwiesen hat[31]). Es wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, einen Gefangenen in die frühere Stufe einzugliedern. Nach der Begründung[32]) soll hierdurch eine Korrektur nur des durch die Versetzung auf eine höhere Stufe geschaffenen Zustandes herbeigeführt werden. Dadurch steht dem Gefangenen jederzeit vor Augen, daß ihm alles das, was man ihm gegeben hat, wieder genommen werden kann, wenn er sich schlecht führt. Diese Bestimmung ist richtig und zwingt den Gefangenen, sich eines ordentlichen Betragens zu befleißigen. Nun wird oft der Einwand erhoben, daß durch diesen Zwang zu gutem Verhalten der Heuchelei Tür und Tor geöffnet werden[33]). Andererseits wird dagegen angeführt, daß man wohl gute Gesinnung, nicht aber gutes Verhalten heucheln könne. M. E. kann auch gutes Verhalten vorgespiegelt werden, indem der Gefangene aus Furcht vor der Zurückversetzung bereitwillig tut, was von ihm verlangt wird. Ja, ich glaube sogar, daß es der Gefangene, der sich leicht anpaßt, besser im Gefängnis hat als derjenige, der, unwillig über sich selbst und seine Tat, sich noch nicht in den Anstaltsbetrieb schicken kann und in dem, was ihm aufgetragen wird, etwas Minderwertiges und seiner nicht Würdiges sieht. Die Zurückversetzung erfordert daher m. E. eine noch bessere Kenntnis über den Gefangenen als die Entscheidung über das Aufrücken, da nicht jede Widerspenstigkeit auf bösem Willen beruht.

Wird ein Gefangener zurückversetzt, so kann ein Aufrücken erst dann wieder erfolgen, wenn seit seiner Zurückversetzung der festgesetzte Zeitraum verflossen ist, nach dessen Ablauf die Voraussetzungen für das Aufrücken zur höheren Stufe zu prüfen sind, d. h., daß der Gefangene noch einmal die ganze Zeit der vorhergehenden

31) Frede aaO., S. 118.
32) Zu § 162 E.
33) Frede aaO.

Stufe durchlaufen muß. Wenn die „Begründung"[34]) meint, daß es dem Gedanken des Strafvollzuges in Stufen widersprechen würde, wenn man einem zurückversetzten Gefangenen den Wiederaufstieg verschlösse, so muß man sich vergegenwärtigen, welche Folgen es nach sich ziehen würde, wenn dem Gefangenen der Wiederaufstieg nicht möglich wäre. Er würde zwar den anderen Gefangenen ein Beispiel dafür sein, daß schlechtes Verhalten den Weg zu den Milderungen des Strafvollzuges in Stufen versperrt und er sich für den ganzen Strafrest auf das besinnen kann, was er falsch gemacht hat. Dadurch wird der Zurückversetzte verbittert und für das Leben in der Freiheit allenfalls noch ungeeigneter, weil er eine feste Haltung aus dem Gefängnis nicht mitnimmt. Die Gefangenen aber, die sich als in der höheren Stufe ungeeignet erwiesen haben, werden durch eine Zurückversetzung auf die frühere Stufe um nichts geeigneter. Eine Zurückversetzung soll daher m. E. nur in besonders schweren Fällen ausgesprochen werden, wenn die Handlungsweise des Gefangenen eindeutig schlechte Gesinnung verrät. Umsomehr sollte die Forderung aufgestellt werden, daß der Strafvollzug in Stufen diese Vorschrift über die Zurückversetzung nicht enthalte, da man durch eine sorgfältige Auswahl der Gefangenen, die in den Strafvollzug in Stufen aufgenommen sind, diese Zurückversetzung verhüten kann. Wird die Zurückversetzung dennoch erforderlich, so ist sie nicht durch eine Herabsetzung auf eine frühere Stufe zu vollziehen, sondern durch eine kurze Gewaltmaßregel, z. B. Einsperren in eine Dunkelzelle, Herabsetzung der Essensportion, Entziehung des Hausgeldes und dergl. Der Gefangene, der den ernsten Willen zur Besserung hat, wird durch eine solche Maßregel mehr getroffen werden, als wenn man ihn für längere Zeit der früheren Stufe zuteilt. Denn im Verhältnis zu seiner Erziehungsfähigkeit ist die Zurückversetzung eine zu harte Strafe.

3. Die Beschlußfassung §§ 160, 164 E.

Ich sagte schon, daß die Entscheidung über das Aufrücken des Gefangenen zu einer höheren Stufe beim Vorsteher der Strafanstalt liegt, der sie nach Erörterung in der Beamtenkonferenz oder in einem besonderen Ausschuß ausspricht. Man will dadurch die Beobachtungen und Erfahrungen aller Beamten mit dem betreffenden Gefangenen heranziehen, um zu einer richtigen Entscheidung zu gelangen. Dagegen wenden sich manche Gegner des Strafvollzugs in Stufen, die den Beamten ein objektives Urteil über den einzelnen Gefangenen nicht zutrauen[35]) und sagen, daß sie denjenigen, der sich am anpassungsfähigsten verhalte, als erziehungszugänglich ansähen, wogegen sie den, der ein stilles Leben führe, manchmal auch etwas

---

34) Zu § 163 E.
35) Engel aaO., S. 107.

widerspenstig sei, dem ersteren nicht vorziehen könnten, auch wenn sie ihn für innerlich wertvoller hielten. Ferner wird erklärt, daß bei der Entscheidung, ob der Gefangene aufrücken solle, allzusehr auf Äußerlichkeiten Wert gelegt werde. Diesen Vorwürfen kann man nur entgegenhalten, daß die Beamten ihre Ansicht über einen Gefangenen nach bestem Wissen und Gewissen kundtun und sich nicht von augenblicklichen Voreingenommenheiten zu einem subjektiven Urteil bewegen lassen. Auch der Geistliche soll nicht seine Meinung danach fassen, wie oft der Gefangene in die Kirche geht. Solche Gründe können in Gefängnissen zu großen Erbitterungen führen.

Was schließlich die Entscheidung durch den Vorsteher allein betrifft, so bin ich der Überzeugung, daß damit ein objektives, gerechtes Urteil gefällt wird. So sehr das Strafurteil des erkennenden Gerichts „objektiv" sein soll, so wenig darf es die Entscheidung des Vorstehers sein; denn Erziehung des Gefangenen darf niemals nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen. Daher ist es m. E. für größere Gefängnisse unerläßlich, für die einzelnen Stufen besondere Spruchkammern zu bilden, in denen der Vorsteher den Vorsitz führt und die Beamten als „Zeugen" gehört werden. Dabei ist alles heranzuziehen, was zur Beurteilung der Persönlichkeit des Gefangenen wertvoll ist.

4. Behandlung der Gefangenen in den 3 Stufen.

Der wichtigste Paragraph des Str.V.G.E. von 1927 ist der über die Behandlung der Gefangenenin den 3 Stufen (§ 168); denn von der Behandlung der Gefangenen hängt der erzieherische Erfolg ab. Nach § 168 Abs. 1 sollen den Gefangenen der ersten Stufe Milderungen des Vollzuges nur ausnahmsweise gewährt werden. Diese Milderungen bestehen nach § 168 Abs. 2 in einer Lockerung der strengen Haft und erstrecken sich auf Unterbringen, Raumausstattung, Kleidung, Beköstigung und dergl. Diese „Milderungen" sollen, wie schon gesagt, den Gefangenen der ersten Stufe nur ausnahmsweise zufallen, dagegen sollen sie sowohl in der 2. als auch in der 3. Stufe, in der 3. weitergehend als in der 2. gewährt werden. Das Nähere zu regeln wird der Ausführungsverordnung überlassen, insbesondere, wie der Vollzug in den einzelnen Stufen zu gestalten sei[36]).

Ein beachtliche Änderung des Strafvollzuges im Gegensatz zu früher, besteht darin, daß gemäß § 169 E. die vorgesehenen allgemeinen Milderungen des Vollzuges den Angehörigen der Stufen ohne weiteres zu gewähren sind. Der E. sagt in seiner Begründung[37]): „Es ist wertvoll für den Gefangenen zu wissen, welche sicheren, von einer Bitte unabhängigen Vorteile die höhere

36) Begründung zum 9. Tit., S. 38.
37) S. 39.

Stufe ihm bietet". Nun kann nicht bestritten werden, daß es vielen Gefangenen infolge der festgelegten Mindestfristen gleichgültig ist, ob sie heute oder morgen dieser Milderungen teilhaftig werden.

Damit komme ich zu der Bestimmung des § 168 Abs. 2 E. der bestimmt, daß an die Willenskraft, die Selbstbeherrschung und das Verantwortungsgefühl des Gefangenen gesteigerte Anforderungen zu stellen sind, um dadurch sein Selbstvertrauen zu stärken und seine guten Anlagen und Fähigkeiten zu fördern, ihn sittlich zu heben und so zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben tauglich zu machen. Ein bedeutender Satz!. Wir müssen uns aber gerade im Strafvollzug vor Übertreibungen hüten. Wenn die Begründung ausführt[37]), daß dieses System auf die gesamte Haltung der Gefangenen günstig gewirkt habe, daß sich die Notwendigkeit, Hausstrafen zu verhängen, gemindert habe, daß die Beschwerden der Gefangenen verhältnismäßig selten geworden seien, so ist noch kein Beweis dafür, daß ein Erfolg im Kampfe gegen das Verbrechen erzielt worden ist, sondern lediglich dafür, daß die Gefangenen sich bei dieser Art des Vollzuges wohl fühlen. Ein Gefangener schreibt in einem Fragebogen, daß man durch den neuen Strafvollzug nicht mehr so verbittert werde, gegen Staat und Gesetz[38]).

Bemerkt soll noch werden, daß gemäß § 166 E. die Zugehörigkeit der Gefangenen zu den einzelnen Stufen durch Kleidung oder durch Abzeichen kenntlich zu machen ist.

VII. Die Preußische Verordnung vom 7. Juni 1929.

Diese Verordnung ist am 1. 10. 1929 für den Strafvollzugsamtsbezirk Berlin in Kraft getreten. Sie ist ein weiterer Schritt auf dem Wege des Erziehungsgedankens und geht davon aus, daß, um den Gefangenen zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zu erziehen, der Gefangene für die Arbeit selbst gewonnen werden muß, die der Strafvollzug in Stufen an ihm leisten will. Man müsse daher dem Gefangenen in stufenweise steigendem Maße Verantwortung übertragen. Um dieses aber erreichen zu können, bedürfe es erstens einer Trennung der Gefangenen, auf die der Strafvollzug in Stufen Anwendung finden solle. Zweitens innerhalb des Strafvollzuges Trennung der Gefangenen, die schwer vorbestraft seien, von den nur geringfügig vorbestraften Gefangenen. Drittens Trennung innerhalb des Strafvollzuges nach der Erziehbarkeit.

Ausgenommen vom Strafvollzug in Stufen sollen sein

1. Gefangene mit abnormer geistiger Beschaffenheit,

---

38) Bochumer Fragebogen.

2. Berufs- und Gewohnheitsverbrecher,
3. Gefangene mit kurzen Strafen.

Es werden ferner 3 Anstalten eingerichtet:
a) Eingangsanstalt,
b) Anstalt für Geförderte,
c) Ausgangsanstalt.

In der Eingangsanstalt (Abschn. II Abs. 1) soll eine systematische Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen erfolgen, und zwar durch Einrichtung kriminalbiologischer Forschungsstellen, durch Hinzuziehung des Anstaltsarztes. Das auf diese Weise gewonnene Material ist durch Nachfragen in dem Heimatort des Gefangenen zu vervollständigen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich seine Persönlichkeit beurteilen läßt, bleibt der Gefangene in Einzelhaft.

Der Gefangene wird nach Stufe II versetzt, wenn er fleißig gearbeitet, sich gut geführt hat und man die Überzeugung gewinnt, daß er erzieherischer Einwirkung zugänglich ist. Diese Versetzung ist frühestens nach Ablauf von 6 Monaten zulässig. Bei der Entscheidung über die Versetzung müssen alle Beamten, die mit ihm in Berührung gekommen sind, gehört werden. Die Verkündung, daß der Gefangene in die höhere Stufe versetzt worden ist, soll eindrucksvoll gestaltet werden, sodaß auch der äußere Vorgang der Beförderung mit dem erreichten Ziele im Einklang steht. Die Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen soll nach denselben Gesichtspunkten erfolgen, wie der E. es vorschlägt (S. 103 ff.): Alles was zur Beurteilung eines Menschen herangezogen werden kann, soll berücksichtigt werden.

Wir müssen uns als Schützer der bürgerlichen Gesellschaft noch einmal fragen, ob wir den Rahmen so weit spannen dürfen. Werden wir noch dem Vergeltungsgedanken gerecht, wenn wir in einem solchen Maße die Person des Täters in den Vordergrund stellen? Ich komme nicht umhin, diese Frage grundsätzlich zu bejahen, vorausgesetzt, daß die im Abschn. I Abs. 4 dargelegte Trennung der Gefangenen nach Erziehbaren und Unerziehbaren streng durchgeführt wird. Es muß darauf hingearbeitet werden, daß schon die Eingliederung des Gefangenen in den Stufenvollzug allein ein erstrebenswertes Ziel darstellt.

Abschn. II Abs. 4 empfiehlt die Unterbringung des Gefangenen in Einzel- bzw. Zellenhaft so lange, bis sich seine Persönlichkeit mit einer Zuverlässigkeit beurteilen und ein Erziehungsplan für ihn aufbauen lasse. Nur wenn Einzelhaft der Gesundheit des Gefangenen schade, sei er in Gemeinschaftshaft unterzubringen. Ersteres erscheint mir im allgemeinen zweckmäßiger, da der Gefangene in der Einsamkeit darüber nachdenken soll, was er getan hat und wie er sein späteres Verhalten einrichten will.

1. Behandlung in der Eingangsanstalt.

Die Eingangsanstalt gewährt dem Gefangenen zunächst keine Hafterleichterungen. Das schließt Maßnahmen zu seiner geistigen und sittlichen Hebung z. B. Teilnahme am Gottesdienst und Unterricht, an Vorträgen rein belehrenden Charakters, an Frei- und Turnübungen nicht aus, deshalb ist die Teilnahme an diesen Einrichtungen weder von der Dauer des Aufenthaltes des Gefangenen, noch von seiner Einstellung dem Strafvollzug gegenüber abhängig zu machen. Hat der Gefangene 6 Monate verbüßt, fleißig gearbeitet und sich im wesentlichen gut geführt, so können Erleichterungen gewährt werden, die z. B. darin bestehen, daß der Gefangene die Hälfte des monatlichen Hausgeldes zum Ankauf von Nahrungsmitteln einschl. Tabakwaren verwendet. Sogar Zuchthausgefangenen darf das Rauchen gestattet werden. (Abschn. III Abs. 5, 1.) Diese Hafterleichterungen sollen nicht ohne weiteres nach Ablauf der Mindestfrist dem Gefangenen zu teil werden, sondern ein Ansporn sein zu Fleiß und guter Führung.

Als äußeres Kennzeichen erhalten die Gefangenen, die diese Erleichterungen besitzen, an ihrer Kleidung ein Abzeichen in Form eines weißen Streifens von 2 cm. Breite und 10 cm. Länge, und zwar am linken Unterarm.

2. Versetzung in die Anstalt für Geförderte.

Hat der Gefangene fleißig gearbeitet und sich gut geführt, so kann er in diese Anstalt versetzt werden, wenn die Anstaltskonferenz die Überzeugung gewonnen hat, daß er erziehlicher Einwirkung zugänglich ist (Abschn. IV Abs. 1). Die Versetzung ist frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der Aufnahme des Gefangenen in die Eingangsanstalt zuläßig. Die Bestimmung steht in Verbindung mit der in Abschn. III Abs. 5, die nach 6 Monaten Hafterleichterung vorsieht. Dadurch wird erreicht, daß der Gefangene weder vorher Hafterleichterung erhält, noch in die 2. Stufe versetzt werden kann. Für Gefangene, die schon 2 oder mehr Freiheitsstrafen von je mehr als Monaten verbüßt haben, ist ein Verbleib von mindestens 1 Jahr in der Eingangsanstalt vorgeschrieben. Ferner ist das Vorleben besonders bei den Gefangenen zu beachten, die während einer früheren Strafverbüßung schon der 2. oder 3. Stufe angehört haben. (Abschn. VI Abs. 4). Von einer Versetzung ist abzusehen, wenn der Strafrest weniger als 3 Monate beträgt.

3. Behandlung in der Stufe für Geförderte.

Abschn. VII 1: „Die Behandlung in der Anstalt für Geförderte muß darauf hinzielen, den Gefangenen Vertrauen in seinen guten Willen und in seine Gesinnung zu setzen und ihn dieses Vertrauen fühlen zu lassen“. Die Gefangenen sollen nicht mehr auf Schritt und

Tritt überwacht werden; sein tägliches Verhalten wird freier gestaltet und ihm Gelegenheit gegeben, sich zur „selbstgewollten Disziplin" zu erziehen. Hinzu kommt ein in mäßigen Grenzen gehaltenes Recht der Selbstverwaltung, indem die Wahl von Obmännern nach Zustimmung des Vorstehers zulässig ist. Diesen Obmännern fällt die Aufgabe zu, eine Überwachung der Gefangenen auszuüben, derart, daß sie für Ordnung und Sauberkeit während der Freistunden, bei den gemeinsamen Mahlzeiten und in den Gemeinschaftsräumen zu sorgen haben. Sie sollen kleinere Streitigkeiten unter den Gefangenen schlichten und so ein harmonisches Verhältnis unter ihnen herstellen. Zweck dieser Selbstverwaltung ist ferner eine Annäherung an die Anstaltsverwaltung und die Zusammenarbeit der Gefangenen untereinander und mit den Beamten der Anstalt zum Wohle sämtlicher Insassen. (Abschn. VII Abs. 3.) Diese Einrichtung der Obmänner halte ich für sehr bedenklich. Denn es kann nicht ausbleiben, daß diese Obmänner mehr oder weniger mit den übrigen Gefangenen gemeinsame Sache machen. Wer das leugnet, steht nicht auf dem Boden der Tatsachen. An Erleichterungen ist dem Gefangenen folgendes u. a. gestattet: Verwendung des Hausgeldes nach freiem Belieben, soweit nicht die Anstaltsordnung gestört wird, sie können sowohl Weihnachten als auch an Geburts- und Namenstagen Pakete bis zu 5 kg. empfangen. Während des Spazierganges ist das Gehen zu zweien und Unterhaltung gestattet. Dreimal in der Woche soll in einer Freistunde Sport betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen muß die Bewegung im Freien mindestens 1½ Stunden dauern. Im übrigen stehen ihnen die gleichen Vergünstigungen zu, wie in der 1. Stufe. Einmal im Monat soll ein Konzert, ein Vortrag oder eine ähnliche Darbietung belehrender oder unterhaltender Art stattfinden. Die Gefangenen können sich auch Musikinstrumente halten und in einem Übungsraum spielen. Ausschmückung der Zelle mit Bildern, Blumenanpflanzungen erweitern den Rahmen des Erlaubten. Diese „Milderungen" fallen dem Gefangenen, der in die Anstalt für Geförderte aufgerückt ist, ohne weiteres zu. (Abschn. VIII Abs. 2.)

Die Kleidung der Gefangenen in der 2. Stufe unterscheidet sich von der in der Eingangsanstalt. Sie ist der einfachen bürgerlichen Kleidung angenähert.

Auch die Hafträume sollen wohnlicher, als die der Eingangsanstalt eingerichtet sein. Jede 2. Stufe soll Gemeinschaftsräume haben, in denen die Gefangenen zwanglos zusammen kommen und sich je nach Belieben beschäftigen. Karten- und Glücksspiele sind jedoch nicht gestattet. Diese Bestimmung zeigt, wie weit man schon in den „Milderungen" fortgeschritten ist. Das darf nicht einmal der in der Freiheit lebende Mensch, sofern es sich um letztere handelt.

Als Neuerung sieht die Verordnung im Abschn. VIII Abs. 11 die Beurlaubung von Gefangenen vor, wenn sie schon 6 Monate

in der 2. Stufe zugebracht und die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben, jedoch nur dann, wenn die Gefahr eines Mißbrauches ausgeschlossen ist. Der Urlaub darf eine Woche im Jahre nicht übersteigen. Er kann im Gnadenwege auf die Strafzeit angerechnet werden, wenn der Gefangene sich während seiner weiteren Strafzeit gut führt.

4. Versetzung in die 3. Stufe.

Wenn in dem Gesamtverhalten des Gefangenen der Erfolg einer erzieherischen Einwirkung in Stufe 2 erkennbar ist, kann er in die Ausgangsanstalt versetzt werden (Abschn. IX Abs. 1): „Hierzu muß er dargetan haben, seinen Willen im Sinne sozialer Einordnung zu beherrschen; er muß zu dem Vertrauen berechtigen, daß er von den Freiheiten, die ihm auf Stufe 3 gewährt werden sollen, den rechten Gebrauch machen, daß er im Sinne sozialer Einordnung weiter an sich arbeiten und bei der Entlassung die Gewähr gesellschaftlichen Wohlverhaltens bieten wird." Voraussetzung ist hierfür, daß der Gefangene 6 Monate in der Anstalt für Geförderte gewesen ist bzw. die Hälfte des Strafrestes verbüßt hat, den er bei dem Eintritt in die 2. Stufe noch vor sich hatte.

„In dieser Ausgangsstufe soll der Gedanke der Selbsterziehung der Gefangenen in einer durch gegenseitige Verantwortung getragenen Gemeinschaft weiter vertieft werden." (Abschn. X.) Die Probe, ob der Gefangene für die Freiheit tauglich ist, soll also in den letzten Straf-Abschnitt selbst hineinverlegt werden.

Die Selbstverwaltung ist gemäß Abschn. XI weiter auszubauen. Die unmittelbare Überwachung der Gefangenen soll entbehrlich werden und allenfalls noch darin bestehen, die Obmänner bei der Leitung ihrer Gruppen zu unterstützen. Diese sollen bei der Aufstellung der Hausordnung beratende Stimme und das Recht haben, dem Anstaltsvorsteher Abänderungsvorschläge zu unterbreiten. Sie können auch an der Anstaltskonferenz teilnehmen, wenn die betreffenden Angelegenheiten die Belange der Gefangenen betreffen. Man verzeihe mir den harten Ausdruck: Die Menschen die vom grünen Tisch aus diese Bestimmungen festgelegt haben, hatten keinen blassen Schimmer, wie Verbrecher behandelt werden müssen. Es fehlt nur noch, daß man einen Gefangenen zum Vorsteher der Anstalt macht, da ja er die Psyche seiner Mitgefangenen besser kennt als ein Dritter.

Es erübrigt sich daher, auf die näheren Bestimmungen einzugehen; denn es werden dem Gefangenen so viele „Milderungen" zugebilligt (Abschn. VIII), daß man wohl die Behauptung aufstellen kann, dieses Leben in der 3. Stufe unterscheide sich nicht mehr von dem in der Freiheit.

Auf eine Bestimmung soll noch eingegangen werden, und zwar auf die Beurlaubung. Sie darf 2 Wochen im Jahre nicht über-

steigen. Die Zurückversetzung (Abschn. XV) ist sowohl von der Ausgangsanstalt in die Anstalt für Geförderte, als auch von letzterer in die Eingangsanstalt, möglich. Sie stellt die härteste Maßnahme gegen den Gefangenen dar und soll nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen, z. B. bei Entweichung. Ein Gefangener, der entweicht, ist stets in die Eingangsanstalt zurückzuversetzen, wenn er ergriffen wird. Von der Zurückversetzung kann abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des Anstaltsarztes die Entweichung auf Beweggründe zurückzuführen ist, die unter gewöhnlichen Umständen den Gefangenen nicht zu seiner Handlung veranlaßt haben würden und die seine Handlung nur „bei Annahme eines seelischen Ausnahmezustandes" verständlich erscheinen lassen. Diese Bestimmung stellt eine Übertreibung der Humanität dar und steht auch mit dem Erziehungsgedanken in keinem Zusammenhang. Der Gefangene kennt diese Bestimmung und hat sich nach ihr zu richten. Wenn wir in dem modernen Strafvollzug nur noch die Entziehung der Freiheit als „Strafe" kennen, so ist die Entweichung der gröbste Verstoß gegen die „Strafe" als solche. Daß ein Gefangener nicht entweicht, ohne sich über die Folgen Gedanken zu machen, dürfte bei der Schwierigkeit, aus der Anstalt herauszukommen, klar sein. Jeder Gefangene, der entweicht, weiß was er tut und verdient keine Schonung „wegen eines seelischen Ausnahmezustandes".

5. Jugendgefängnisse.

Abschn. XXIV bestimmt, daß in diesen Anstalten eine stufenmäßige Gliederung des Strafvollzuges stattfinden soll. Von einer räumlichen Trennung des Gefangenen kann abgesehen werden. Da Jugendliche noch nicht einen abgeschlossenen Charakter haben und größere seelische Bildsamkeit besitzen, ist bei ihrer Behandlung den Erfahrungen der psychiatrischen pädagogischen Wissenschaft Rechnung zu tragen. Desgleichen soll in der Anstalt die Eignung für einen bestimmten Beruf erforscht werden und eine Schulung, wenigstens aber Vorbereitung für diesen Beruf eintreten, sodaß der Jugendliche nach seiner Entlassung für eine Arbeit geeignet ist. Ich verweise hier auf das über das Jugendgefängnis in Wittlich Ausgeführte (S. 56).

Abschn. XXV. Kurzfristig Bestrafte werden in Sonderanstalten untergebracht und in Einzel- oder Zellenhaft gehalten. Hier wird der Hauptwert auf gute Führung und fleißiges Arbeiten gelegt. Vom 4. Monat ab kann die Haft erleichtert werden.

Abschn. XXV 3. Schwersterziehbare sind ebenfalls in Sonderanstalten unterzubringen und wenn sie ¼ Jahr, mindestens aber 6 Monate ihrer Strafzeit verbüßt, fleißig gearbeitet und sich gut geführt haben, können ihnen die in Abschn. III Abs. 5 vorgesehenen Hafterleichterungen zuteil werden. Die Gefangenen sollen an Ord-

nung gewöhnt werden und, wo sich Anzeichen eines Willens zu sozialer Einordnung ergeben, dieser Wille gestärkt werden. Es soll in dem Gefangenen nicht das Gefühl entstehen, daß er aufgegeben sei. Er soll wissen, daß eine Überweisung in den ordentlichen Strafvollzug möglich ist, sobald sein Verhalten zeigt, daß er durch diesen gefördert werden kann. Bei einer solchen Überweisung ist der Gefangene stets einer Eingangsanstalt für Vorbestrafte, und zwar tunlichst der Anstalt zu überweisen, die für ihn zuständig gewesen wäre, wenn er von vornherein dem ordentlichen Strafvollzug angehört hätte.

6. Die Beamten.

Es ist zuzugeben, daß die erste Begegnung zwischen Erzieher und Gefangenen für den weiteren Verlauf der Erziehungsarbeit entscheidend sein kann. Die Beamten sind daher mit Recht die „Träger des Strafvollzuges"[1]). Wir wissen alle, daß der erste Eindruck, den wir von einem Menschen haben, unsere Stellung zu ihm besonders dann beeinflußt, wenn wir genötigt sind, uns auf längere Zeit seinen Weisungen zu fügen. Im Gefängnis ist das Schaffen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Beamten und Gefangenen unbedingte Voraussetzung für ein Gelingen der Erziehung. Der Beamte darf in dem Gefangenen keinen Feind sehen[2]); dem Gefangenen muß die überlegene Persönlichkeit des Erziehers „imponieren"[3]).

Wenn ich die verschiedenen Meinungen über den Beamten im Strafvollzuge überdenke, so will es mir scheinen, als ob sich gerade diejenigen, die die Beamten als das A und O des Strafvollzuges ansehen, in ihren Ausführungen, wie diese Männer beschaffen sollen, sich allzu kompliziert ausdrücken. So wird gesagt: Gut durchgebildete Persönlichkeiten an der Spitze[4]), wissenschaftliche und vielseitige Ausbildung der Erzieher[5]), die Grenze der Erziehbarkeit liege meist in der Begrenztheit der Erzieher, in deren Unerzogenheit und ihrer objektiven und subjektiven Unerziehbarkeit[6]), Hauptsache bleibt die Persönlichkeit des Erziehers[7]). Ferner wird gesagt, daß das Los der Beamten tragisch sei[8]).

M. E. kommt es bei dem Beamten nicht so sehr auf Kenntnisse wissenschaftlichen Inhaltes an, als darauf, durch seine Persönlichkeit auf den Gefangenen Einfluß zu gewinnen. Der Beamte muß es verstehen, den Gefangenen „zu nehmen". Wer mit Moralpredigten

1) Schulze-Ellger aaO., S. 173.
2) Hölscher aaO., S. 3.
3) Schulze-Ellger aaO., S. 178.
4) DJZ. 1929, Heft 1, S. 64.
5) Frede aaO., Str. V. i. St., S. 115.
6) Villinger, Grenzen, S. 159.
7) DJZ. 1928, Heft 5, S. 365.
8) Schulze, Der Strafanstaltsbeamte, S. 152.

und Selbstüberhebung an den Gefangenen herantritt, wird nicht nur nichts erreichen, sondern im Gegenteil selbst eine Gefahr für die Erziehungsarbeit im Strafvollzug bilden. Von dem Beamten muß Verständnis für das Leben, das ihm täglich in seiner Mannigfaltigkent entgegentritt, verlangt werden. Auch der Beamten wegen muß eine scharfe Scheidung schon in der 1. Stufe einsetzen, ob der einzelne erziehbar ist oder nicht, damit der Beamte nicht seine Kräfte verschwendet an solchen Menschen, die von vornherein für eine Erziehung unzugänglich sind. Das Los eines solchen Beamten ist nicht „tragisch", wenn er sieht, daß seine Arbeit auf fruchtbaren Boden fällt, sondern aus der inneren Zufriedenheit mit seinem Werke strömt immer wieder neue Kraft, neue Menschen zu schaffen. So können die Beamten dem Staate den größten Dienst erwiesen, wenn sie auf dem Gebiete des Strafvollzuges erfolgreiche Arbeit leisten und Ellger[9]) sagt mit Recht: „Sache der Strafvollzugsbeamten ist es, dafür zu sorgen, daß der große Moment, den die Einführung des Strafvollzuges in Stufen in der Geschichte des Strafvollzuges bedeutet, nicht ein kleines Geschlecht findet."

VIII. Entlassenenfürsorge.

Jeder Strafvollzug ist sinnlos, wenn der Entlassenenfürsorge nicht ein weites Betätigungsfeld geschaffen wird. Der Staat, der den Gefangenen aus der bürgerlichen Gesellschaft herausnimmt, hat auch für die Wiedereinordnung in dieselbe zu sorgen[1]). „Man hat im Gefängnis mehr Ruhe, wenn man weiß, daß später für einem gesorgt ist", schreibt eine Gefangener. Man stelle diesen den anderen Satz gegenüber, wo es heißt: „Ich stand hilflos da, Not kennt kein Gebot, so wurde ich wieder zum Verbrecher[2]). Aus der Praxis ist auch bekannt, daß dem Gefangenen erzieherische Anregungen recht angenehm sind und viele auch darauf ehrlich eingehen. Doch fallen sie oft nach der Entlassung wieder in den alten Schlendrian zurück, weil ihnen das Ideal fehlt, an dem sie sich hocharbeiten können. Darum sei eine sittliche Fürsorge in der Praxis als Fortsetzung der in der Anstalt begonnenen sittlichen Erziehung notwendig[3]). M. E. ist mit einer vollkommenen Besserung auch nach der Entlassung nicht zu rechnen. Der Strafvollzug wird nie in der Lage sein, dem Gefangenen eine Erziehung zu geben, die ihn notwendig zwingt,

9) Ellger, Der progressive Strafvollzug, S. 560.
1) DJZ. 1927, Heft 10; Schmidt aaO., S. 104; Degen aaO., S. 332. Siehe hierzu auch die zwar allg. gehaltenen, aber treffenden Ausf. von Reiß aaO., S. 11 ff.
2) Fragebogen aus dem Gefängnis in Bochum.
3) Reiß aaO., S. 9.

ein gesetzmäßiges Leben zu führen. Letzten Endes wird der, dem die Schlechtigkeit im Blute liegt, nie gebessert. Dazu kommt, daß der Gefangene bei seiner Entlassung gegen die Vorurteile der bürgerlichen Gesellschaft zu kämpfen hat, gegen die Abneigung der Arbeitgeber, mit Vorbestraften zu arbeiten. Die Gesellschaft drückt ihm das Zeichen der Schande auf, auch wenn er, im Innern gewandelt, aus dem Gefängnis kommt. Wer wird einen wegen Betruges Bestraften in sein Geschäft aufnehmen, wer wird einen Einbrecher zum Hausdiener machen, wer einen Lehrer, der sich an Kindern vergangen hat, zum Lehrer der seinigen nehmen? Es ist fraglich, ob derjenige, der einen Vorbestraften in Unkenntnis seiner Bestrafung angestellt hat, diesen trotz guter *Führung* und *Leistungen* behält, wenn er eines Tages von der Polizei nach dem „Schützling" gefragt wird. Die Kündigung ist wahrscheinlich. Von einer Klage wird der Bestrafte absehen, da sonst das ganze Vorleben nochmals aufgerollt würde. Darum muß man Mittel und Wege finden, dem entlassenen Gefangenen, der den Willen hat, sich in die Gesellschaft wieder einzuordnen, zu helfen. Es wäre vielleicht ratsam, dem Gefangenen bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis eine Bescheinigung über seine Führung auszustellen. Der Gefangene, der mit einer solchen Bescheinigung Arbeit und Brot findet, wird nicht so leicht dem „Rückfall" verfallen, wie der, den die bürgerliche Gesellschaft aufzunehmen sich weigert. Wir müssen uns einmal in die Psyche des Bestraften hineindenken, der mit dem besten Willen aus der Anstalt kommt, aber überall *vor* vergeschlossenen Türen steht. *Das ist die Tragik des Strafvollzuges in Stufen, daß sein Gefangener ebenso bewertet wird wie der, der nicht durch die Stufen hindurchgegangen ist.*

Der Entwurf bestimmt im XVII. Titel (§§ 232—238): „Die Fürsorge für Entlassene ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft. Ihr Ziel ist, den Gefangenen einem gesetzmäßigen Leben in der Freiheit zuzuführen. Für den Gefangenen muß von den Anstaltsbeamten bereits während der Strafhaft Fürsorgearbeit geleistet werden." Nach dieser Richtung hin sind Bemühungen anzustrengen, die auf der Kenntnis der Lebensverhältnisse des Gefangenen und seiner Angehörigen beruhen. Schon während der Haft soll der Gefangene angehalten werden, die Beziehungen zu nahestehenden Personen, Arbeitgebern und dergl. wieder anzuknüpfen, um sich dort Unterkunft und Arbeit nach der Entlassung zu sichern. Mißlingen die Bemühungen des Gefangenen, so haben sich Fürsorger und die übrigen Anstaltsbeamten, mit Fürsorgeverbänden, mit öffentlichen Arbeitsnachweisämtern in Verbindung zu setzen. Wird auch hier kein Erfolg erzielt, so ist der Gefangene mit seiner Zustimmung in eine Arbeiterkolonie oder ein Übergangsheim aufzunehmen.

Ferner hat der Staat die Aufgabe, die freien Vereine und Ein=

richtungen, die die Entlassenen-Fürsorge betreiben, in ihrer Tätigkeit zu fördern und sie zu unterstützen. Beim Fehlen solcher Vereinigungen hat der Staat selbst einzutreten. Diese Vorschriften, wenn auch lückenhaft und zu allgemein; enthalten schon mehr als die DVO. von 1923, die nur die Aussetzung der Strafvollstreckung kennt. Fast die gleiche Bestimmung wie der „Entwurf" enthalten die „Grundsätze" in den §§ 225—229.

Eine entscheidende Rolle in der Entlassenenfürsorge spielen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Bei der heutigen Arbeitslosigkeit, wo es schon schwer ist, den Gefangenen in der Anstalt mit Arbeiten zu beschäftigen, wird eine Arbeitsstelle nach der Entlassung kaum zu finden sein. Da ist es besonders gefährlich für den Gefangenen, in seine alte Umgebung zurückzukehren, wo ihn alte Bekannte erwarten und trotz aller Besserung die Gefahr schlechter Beeinflussung besteht. So empfiehlt es sich m. E., den Gefangenen zunächst in eine andere Gegend zu bringen, um dort auf dem Lande Bodenkulturen in gemeinsamer Arbeit mit Unbestraften vorzunehmen. Dies Verfahren hätte den Vorteil, daß er den alten Einflüssen entzogen ist. Die Kosten für diese Verschickung des Gefangenen können aus der Rücklage gedeckt werden, sodaß dem Staat solche nicht entständen. Voraussetzung ist dabei, daß sich ideale Menschen finden, die einen Bestraften vor dem Rückfall bewahren wollen. Der Gefangene muß nach der Entlassung die guten Kräfte, die er im Gefängnis gesammelt hat, dort betätigen, wo Gewähr gegeben ist, daß sie ihm zur Gewohnheit werden und er immer mehr zu der inneren Überzeugung kommt, daß es des Menschen würdig ist, den Gesetzen gemäß zu leben.

IX. Schlußwort.

Wir wissen, daß der Strafvollzug den Zeitverhältnissen unterworfen ist, daß aber auch die Ursachen, die die Menschen zu strafbaren Handlungen treiben, immer verschieden sein werden. So war es notwendig, daß das Preußische Justizministerium in seiner A.V. vom 25. November 1931[1]) bezüglich der besonderen Aufgaben der Strafrechtspflege in der jetzigen Notzeit alle Justizbehörden darauf hinwies, mit allen Kräften zur Befriedung des politischen Lebens und Gesundung der Wirtschaft beizutragen. Nur wenn die Strafe der Schwere der Verfehlung und den vom Täter verschuldeten sozialen und wirtschaftlichen Folgen entspreche und wenn sie der Tat unverzüglich folge, bilde sie ein wirksames Mittel der Abwehr. Das Staatsinteresse und Gemeinwohl sei in der Hauptverhandlung durch den Vertreter der Anklage in den Vordergrund zu stellen. Sofortige

1) J. M. Bl., S. 361; DJZ. 1931, Heft 24, S. 1572.

Vollstreckung der Strafe müsse die Regel bilden. Andererseits hänge ein gut organisierter Strafvollzug immer von einer guten Finanzlage des Staates ab. Gerade die Verordnung von 1929, die getrennte Anstalten einführt, zeigt, daß ihre Durchführung hiervon abhängig ist. Das zeigt sich auch in dem Zuschußbedarf, den die Strafvollzugsbehörde in den Jahren 1913/14, 1925/26, 1926/27, in der Deutschen Juristenzeitung dargestellt[2]), erhalten haben, wo in Preußen die Zuschüsse von 20 069 auf 42 067 und 46 183 Millionen RM. gestiegen sind. Daran anschließend muß betont werden, daß die Verwaltung der Gefangenenanstalten organisiert werden, das Reich den Strafvollzug ganz übernehmen und diesen in kriminalpolitischer und finanzieller Beziehung einheitlich gestalten muß[3]). Eine solche Vereinfachung hat Lübeck bereits vorgenommen, durch Vertrag vom 23. 2. 1929, in dem es seine Gefängnisse Hamburg unterstellte. Ferner ist am 22. 9. 1930 eine Vereinbarung über gemeinsame Gefängnisverwaltung zwischen Braunschweig, Bremen, Hamburg (Lübeck) und Oldenburg abgeschlossen worden. Hierzu kommt eine weitere Abmachung zwischen den Justizverwaltungen Preußen und Hamburg, die eine Übertragung des Strafvollzuges an weiblichen Gefangenen des nördlichen Preußen an Hamburg und die Überlassung einer entsprechenden Anzahl der Gemeinschaftsländer an Preußen vorsieht und am 1. 7. 1931 in Kraft getreten ist.

Mancherlei Bedenken sind gegen den Stufenvollzug geltend gemacht worden. Ein besonderer Gegner des gemilderten Strafvollzuges ist H e i n d l [4]), der meint, daß auch der überzeugte Verfechter humaner Strafrechtsreform sich die Frage vorlegen müsse, „ob nicht bei aller Milde gegenüber dem Gros der Gestrauchelten doch der Respekt vor den Menschenrechten der Unmenschen seine Grenzen haben müsse.“ In Amerika, dem Lande der Besserungstheorie, sei der Erfolg, daß eine Mehrung der Kapitalverbrechen eingetreten sei, sodaß auf 10 Morde in London 160 in New York kämen. In anderen amerikanischen Städten sei es noch schlimmer. Man habe bereits Repressivmaßnahmen ergreifen müssen, um dem Unheil Einhalt zu gebieten. Das Parole-System, d. h. die Entlassung nach Verbüßung eines Teiles, sei abgeschafft, da die Verbrecher sogleich nach ihrer Entlassung wieder strafbare Handlungen begangen hätten. „Wenn man bedenkt, wie manche Anhänger der Besserungstheorie uns mit Engelzungen die Vorzüge des amerikanischen Parole-Systems angepriesen haben, so liest man den folgenden Satz aus einem 1926 erschienenen amerikanischen Parlamentsausschußbericht mit besonderem Interesse: Es gibt vermutlich keine Phase unserer Kriminaljustizverwaltung und unserer Kriminalpolitik, die gegenwärtig derart in Mißkredit geraten ist, wie das Parole-System, und zwar nicht

2) DJZ. 1931, Heft 1, S. 79.
3) DJZ. 1931, H. 17/18, S. 1101.
4) DJZ. 1930, Heft 1.

nur in einem einzelnen Staat der Union, sondern durchweg im ganzen Land." Vor dieser Gefahr standen wir m. E. auch in Deutschland. Gott sei Dank!, daß sich auch im Strafvollzug eine Wende vollzieht. Die 104. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf[5]) enthielt einen Vortrag des Ministerialrats Dr. Schmidt über das Thema: „Die Wende im Strafvollzug" und führte folgendes aus: „Der Sieg der neuen Revolution werde auch die Krisis des Strafvollzugssystems überwenden. Die übertriebene Gewährung von Bewährungsfrist habe dazu geführt, daß in den Strafanstalten fast nur die Vorbestraften Aufnahme fanden, demgegenüber verdiene der Gedanke der unbestimmten Bestrafung Beachtung: Der Strafkürzung müsse als Gegengewicht die Strafverlängerung bei Nichterreichen des Erziehungszwecks gegenüberstehen. Grundsätzlich müsse die persönliche Verantwortlichkeit des Täters bejaht werden, wenn auch die Einwirkungen von Veranlagung und Milieu nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Die bisherige überhumane Behandlung haben den Strafgefangenen nicht genützt, sondern geschadet. Die allzu große Schwäche in der Behandlung der Strafgefangenen habe den Erziehungszweck vereitelt. Im Rahmen des Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" müsse heute wieder Strafe Strafe werden, sonst sei Bestrafen sinnlos. Unverbesserliche gehörten in Sicherheitsbewahrung. Unter Abkehr von einer falschen Humanität sei in die Strafanstalten eine unerschütterliche Disziplin einzuführen, selbstverständlich aufhören müsse die Zulassung von Gefangenenvertretern zu Besprechungen der Anstaltsleitung. Andererseits müsse der Strafvollstrecker auch Verständnis dafür aufbringen, daß wirtschaftliche und soziale Verhältnisse eine stärkere kriminelle Gefährdung bedeuten. Freudige Pflichterfüllung aller Strafanstaltsbeamten werde den Strafvollzug der neuen Zeit zu seinem Ziele bringen, allen denen zu helfen, denen zu helfen sei, die sich helfen lassen wollen."

Das gilt besonders für den Strafvollzug in Stufen. Mit Recht stellt die Verordnung von 1929 das Erfordernis auf, daß die Erziehbaren von den Unerziehbaren getrennt werden müssen. Die Scheidung ist dringend erforderlich, wenn überhaupt der Strafvollzug in Stufen Erfolg haben soll und nur unter dieser Voraussetzung wird er in Zukunft bestehen bleiben können. Nur dann bedeutet er einen Fortschritt auf dem Gebiete der Bekämpfung des Verbrechens.

Meine ersten Bedenken gegen den Strafvollzug in Stufen erhielt ich, als mir die Fragebogen des Bochumer Zentralgefängnisses zugänglich gemacht wurden. Was die Gefangenen dort behaupten, steht so in Gegensatz zu den von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, daß sie unmöglich ihrem inneren Wesen entsprechen können. Es heißt dort z. B.: „Man soll nach einem Fehl-

5) „Rote Erde" vom 18. Mai 1933.

tritt in Liebe helfen, nicht verurteilen. Kein Mensch und sei es der größte Schwerverbrecher, ist unempfänglich für wahre Liebe. Man muß dem Gefangenen mit Liebe und Vertrauen begegnen. Das Vorurteil gegen den Gefangenen muß man fallen lassen. Einer Erziehung zu Willenskraft und Lebensbejahung erzielt man nur durch Vertrauen. Stellt mehr intellektuelle Beamte an, deren Aufgab es ist, den einzelnen näher zu kennen. Es sind mehr Leute rettbar, als man vermutlich glaubt. Durch öftere Strafverbüßung verliert man seine Charakterfestigkeit, sodaß einem draußen jedes Mittel recht ist, um seinen Lebensunterhalt zu haben. Ich fand mich von Anfang an fatalistisch damit ab und verglich das Gefängnis mit einer Klause und mich mit einem Mönch. Ich habe vor der Gegenwart so wenig Angst, wie vor der Zukunft. Leider machen es nicht alle so, Ihr eigener Schade ist's. Groß ist die Gefahr in inneren Angelegenheiten zu Heuchelei erzogen zu werden. Monatskonzerte und Gesangsvorträge müssen veranstaltet werden, damit der Gefangene nicht in der Einsamkeit zugrunde geht."

Wir sehen, wie der Gefangene sich schon ganz in die Rolle desjenigen, der behandelt werden soll und behandelt werden muß, hineingefunden hat. Daher ist die Strafvollstreckung, die den Verbrecher belehrt, daß er ein besseres Ich habe, in den meisten Fällen nicht geeignet, eine nachhaltige Wirkung auszuüben. Wer heute weiß, daß man morgen damit beginnt, seine Persönlichkeit zu erforschen, wenn er eine strafbare Handlung begangen hat, wird niemals d i e Achtung vor dem Gesetz empfinden, wie der, der genau weiß, daß ihm eine harte Strafe droht. Beim Strafvollzug in Stufen besteht die Gefahr, daß seine „Milderungen" in das Bewußtsein des Volkes übergehen und so den Widerstand gegen das unrechte Tun lockern. Daraus ergeben sich Gefahren für Volk und Staat.

Daher müssen wir von dem Strafvollzug in Stufen verlangen, daß er sich nur auf diejenigen erstreckt, die der Erziehung und Besserung fähig sind und solche ausscheidet, die das Verbrechen um des Verbrechens willen begehen.

Der Zweck des Strafvollzuges in Stufen ist erreicht, wenn der kleine Teil derjenigen, die innerlich die Bereitschaft zur Besserung haben, zu ordentlichen Staatsbürgern werden. Der Staat hat aber kein Interesse daran, Menschen Wege zu ebnen, die sie garnicht gehen wollen.

Die Ausführungen über die preußische Verordnung vom 7. 6. 1929 (Seite 129—144) sind inzwischen durch das Gesetz über das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. August 1933 (G.S. S. 293) und die Ausführungsverordnung vom gleichen Tage gegenstandslos geworden. Als Ausführungsvorschriften zu den §§ 6—33 dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen der DVO. vom 1. 8. 1933. Diese ist also ein Bestandteil der Ausführungsverordnung, der aber aus technischen Gründen besonders veröffentlicht wurde. Da sich nämlich das Gesetz in erster Linie an die Staatsbürger wendet, mußten alle die Öffentlichkeit nicht interessierenden Einzelheiten ferngehalten werden. (Vgl. Haacke-Schäfer ‚Das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht' 1933 Seite 11.)

Der § 6 des Gesetzes, der die Aufgaben des Strafvollzuges festlegt, stimmt fast wörtlich mit § 40 der DVO. überein. Demnach soll dem Strafgefangenen durch den Strafvollzug in erster Linie nachhaltig zu ernstem Bewußtsein gebracht werden, daß er seine Frevel gegen die Rechtsordnung des Staates durch die Freiheitsentziehung zu sühnen hat. Der Strafvollzug soll dem Verbrecher ein Übel sein, das ihn vor der Begehung neuer Straftaten abschreckt. Dieses Ziel soll erreicht werden durch zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und den Versuch, den Gefangenen religiös, sittlich und geistig zu beeinflussen. Damit soll der Strafvollzug in sich ein sühnendes, abschreckendes und erziehendes Element vereinigen. Während früher der Hauptnachdruck auf der Erziehung lag, liegt heute der Hauptnachdruck auf Sühne und Abschreckung. Der Gegensatz von einst und jetzt wird besonders von Bleidt (Strafvollzug als Erziehungsangelegenheit im Sonderabdruck aus dem Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften 1. Bd. S. 712 ff.) treffend hervorgehoben, der den früheren Zustand eine „Erziehung um jeden Preis" nennt und die unerquicklichen Verhältnisse darlegt, wie sie auf Grund der den Gefangenen zugebilligten Vergünstigungen bestanden. Im einzelnen sucht er die Gründe aufzuklären, die zum Versagen des milden Strafvollzuges geführt haben. Er sieht den Hauptgrund für das Versagen des Erziehungsstrafvollzuges in der Unmöglichkeit, eine Masse von 500, 700 oder gar 1000 Anstaltsinsassen erzieherisch zu beeinflussen. Man mute dem Anstaltsleiter Unmögliches zu, wenn man von ihm verlange, Spreu und Weizen zu sondern.

Daß der Erziehungsgedanke jedoch keineswegs aufgegeben wurde, erhellt daraus, daß der Stufenvollzug, der auf dem Erziehungsgedanken beruht, beibehalten worden ist. Hierbei wurde jedoch folgende Sonderung vorgenommen.

Zuchthausgefangene sind vom Stufenvollzug ausge-

schlossen, da der Gesetzgeber sich bei ihnen von einer Erziehung nichts verspricht. Diesen Gefangenen können ausnahmsweise, frühestens nach Verbüßung eines Jahres, Vergünstigungen gewährt werden, die das Maß der Vergünstigungen nicht überschreiten dürfen, das ein Gefängnisgefangener im Stufenstrafvollzug erhält. (§ 23 des Gesetzes.)

Dagegen ist bei jungen Gefangenen besonderer Wert gerade auf ihre Erziehung und Fortbildung zu legen. (§ 32.)

Von den Gefängnisgefangenen werden die erheblich Vorbestraften — das sind solche, die wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens in den letzten 5 Jahren mit Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten oder mehrmalig mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden sind — von den anderen, die noch nicht oder nur unerheblich bestraft sind, gesondert. (§ 9 des Gesetzes.) Die Letzteren werden besonderen Anstalten für Nichtvorbestrafte zugeführt. Die Zuweisung findet nicht statt, wenn die Vollstreckungsbehörde mit Rücksicht auf die aus dem Strafurteil sich ergebende besondere verbrecherische Persönlichkeit ein abweichendes Ersuchen stellt. Desgleichen kann ein in die Strafanstalt für Nichtvorbestrafte aufgenommener Strafgefangener nachträglich in die Anstalt für Vorbestrafte verlegt werden, wenn sein Einfluß auf die Mitgefangenen schädlich ist.

Jedoch auch umgekehrt kann ein Gefangener aus der Anstalt für Vorbestrafte bei den Nichtvorbestraften Aufnahme finden, wenn er trotz seines Vorlebens durch sein Gesamtverhalten gezeigt hat, daß er ernstlich bemüht ist, wieder ein geordnetes Leben zu führen. Dies gilt jedoch nicht für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, da sie sich erfahrungsgemäß meist gut führen, aber innerlich nicht willens sind, einen anderen Lebensweg einzuschlagen.

Die praktische Bedeutung dieser Sonderung liegt darin, daß die Insassen der Anstalt für Nichtvorbestrafte in den Strafvollzug in Stufen aufgenommen werden können.

Sowohl das Gesetz vom 1. 8. 1933 als auch die Ausführungsverordnung legen Wert auf die Mitwirkung von Geistlichen und Lehrern. Die Seelsorge soll das Gewissen wecken und das Bewußtsein der persönlichen Verantwortlichkeit und der Verpflichtung gegenüber Gott und den Angehörigen der Gemeinschaft und dem Staat in dem Gefangenen lebendig werden lassen. (§ 32 des Gesetzes, § 112 DVO.) Ebenso soll beim Unterricht durch den Lehrer „der Gedanke der bewußt-freiwilligen Unterordnung unter die Gesetze des Staates und der pflichterfüllten Hingabe an die Volksgemeinschaft geweckt und gepflegt werden“ (§§ 114 DVO., 22 des Gesetzes).

Der Stufenstrafvollzug kommt nur für die Nichtvorbestraften mit einer Strafdauer von mehr als 9 Monaten in Betracht. Aufgabe dieses Stufenvollzuges ist es, den Willen des Gefangenen anzuspornen und anzuspannen und zu straffer Selbstzucht zu stählen

dadurch, daß dieser willensbetonten Selbsterziehungsarbeit Ziele gesetzt werden, die für den Gefangenen von Wert sind und die er durch eigene Anstrengung erreichen kann. Dieser ständige Aufruf aller Kräfte soll die sittliche Gesinnung des Gefangenen zur Pflichterfüllung und Unterordnung unter die an ihn gestellten Forderungen wecken und festigen und ihn in seiner Einstellung zum Staat und zur Volksgemeinschaft über den Tag seiner Entlassung hinaus richtungweisend und anhaltend beeinflussen (§ 124 DVO.). Da der Gefangene beweisen soll, daß er aus eigener Kraft sittlich aufwärts strebt, daß er sich innerlich umstellen will und nicht sein ganzes Sinnen und Trachten auf die Erlangung irgendwelcher äußerer Vorteile geht, sind die Hafterleichterungen für die 2. und 3. Stufe nicht bedeutend.

Schließlich soll noch die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, erwähnt werden. (Erlassen am 14. 5. 1934 RGBl. I S. 383.)

Artikel 1 dieser Verordnung besagt, daß bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes die von den Landesregierungen am 7. 6. 1923 vereinbarten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen mit den in Artikel 2 und 3 dieser VO. enthaltenen Änderungen und Ergänzungen als reichsrechtliche Grundlage des Strafvollzuges gelten. Die §§ 48 und 49 der Grundsätze sind wie folgt geändert worden:

§ 48 Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen.

Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für den Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt. — Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.

§ 49 Die Ziele des Strafvollzuges sind mit Ernst und gerechter Strenge zu verfolgen. Unnötige Härten sind dabei zu vermeiden. Das Ehrgefühl ist zu wecken, zu schonen und zu stärken.

Durch diese Bestimmungen erhält auch der Strafvollzug in Stufen den Kern, der ihm in früheren Jahren gefehlt hat. Solange es Menschen gibt, die einer Erziehung fähig und befürftig sind, und den Weg zum Guten nicht bewußt aufgegeben haben, wird diese Art des Strafvollzuges beibehalten werden müssen.

Bernkastel-Kues, den 22. Dezember 1936.

Ringel
Gerichtsassessor.

Lebenslauf

Am 3. 9. 1906 bin ich in Godesberg (Rhein) geboren als Sohn des Oberlehrers Karl Ringel und seiner im Jahre 1908 verstorbenen Ehefrau Paula geborene Kieselstein. Ich bin evangelisch. Von 1912—1915 besuchte ich die Seminarübungsschule in Ottweiler, von 1915—1921 das humanistische Gymnasium in Rendsburg, von 1921—1925 dasselbe in Wetzlar, wo ich auch Ostern 1925 die Reifeprüfung ablegte.

In Tübingen, Heidelberg und Marburg studierte ich Rechtswissenschaft. Am 26. April 1930 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Prüfung. Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bestand ich am 5. März 1934 das Assessorexamen.

Nach Anfertigung der vorliegenden Dissertation bestand ich an der Philipps-Universität in Marburg die mündliche Doktorprüfung.

Bernkastel-Kues, den 13. Februar 1937.

Karl August Ringel.